



ZUR GESCHICHTE DER MESSER-WERKE IM NS

aus den Akten des Hessischen Staatsarchives

Akten zur Person Adolf Messer, zu
ZwangsarbeiterInnenlagern in den Messer-Werken und
zum Zwangsarbeiter **Raymond Charles Petitjean**

FORSCHUNGSSTELLE
NS-PÄDAGOGIK an der
Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Erziehungswissenschaften
apl. Prof. Dr. Benjamin Ortmeier

Fachbereich 04
Erziehungswissenschaften

Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft
Forschungsstelle NS-Pädagogik
apl. Prof. Dr. Benjamin Ortmeier
Senator der Goethe-Universität
Senckenberganlage 31 -33 Post-Fach 96
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0)69 798 22091
E-Mail BOrtmeier@t-online.de
Raum 511 (Juridicum)

**An die Mitglieder des Senats und
die interessierte Öffentlichkeit.**

26.2.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Debatte über Adolf Messer und die nach ihm benannte Stiftung sowie zur Umbenennung der Adolf-Messer-Stiftungs-Lounge - die in einer Senatskommission bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen wurde, aber im Senat selbst noch am 21. März debattiert und beschlossen werden muss - füge ich meine kurze Stellungnahme zu den Kurzgutachten dreier Historiker der Goethe-Universität bei.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Ortmeier

Frankfurt am Main, 13. Dezember 2017

Antrag zur Umbenennung der „Adolf Messer Stiftung Lounge“

Argumente für die Umbenennung der „Adolf Messer Stiftung Lounge“

Auf der Grundlage des Gutachtens vom 14. Februar 2016 (FB 08) sowie der unstrittigen Tatsachen lässt sich festhalten:

- Adolf Messer war seit 1933 (früher als andere) Mitglied der NSDAP
- Adolf Messer hat Zwangsarbeiter in einem firmeneigenen Lager (Bewertung: in schändlicher Weise) genutzt und unter anderen so in der Kriegsproduktion große Profite erzielt.
- Adolf Messer wurde noch 1948 „als Mitläufer“ eingestuft.

Schlussfolgerung:

1. Adolf Messer ist in keiner Weise ein Vorbild für Studierende und Lehrende der Goethe-Universität.

2. Geldspenden sind kein Argument in diesem Zusammenhang. Geldgeber der Stiftungsuniversität haben die strikte Auflage, sich nicht in die Angelegenheiten der Universität einzumischen. Sollte die Stiftung nach einer Umbenennung des Raumes ihre Unterstützung einstellen, so wäre das ein deutliches Anzeichen, dass mit Geld die „Ehre“ einer Raumbenennung erkaufte wurde – ein dem Selbstverständnis der Goethe-Universität widersprechendes Verhalten.

Aus diesen Gründen plädieren wir entschieden für eine Umbenennung des Raumes, zurück in „Common Room“. Die Bedeutung dieser Frage im Hinblick auf das Renommee der Goethe-Universität in Frankfurt, Deutschland und weltweit kann kaum hoch genug eingestuft werden.

Die Senatskommission zur Benennung von Gebäuden, Straßen und Plätzen möge beschließen, dass die "Adolf Messer Stiftung Lounge" am Campus Riedberg in "Common Room" umbenannt werden soll.

Newal Dicle Yalcin (Grüne Hochschulgruppe Frankfurt am Main)

Der Antrag wurde mit einer Enthaltung einstimmig angenommen

Kurze Stellungnahme von Benjamin Ortmeier (26.2.2018),

zum „Kurzgutachten ‚Adolf Messer und der Nationalsozialismus‘ von Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, Dr. Jörg Lesczenski, Prof. Dr. Werner Plumpe

Vorbemerkung

Als Senator der Goethe Universität war ich auf Einladung von Vizepräsident Professor Dr. Prof. Dr. Schubert-Zsilavec und Herrn Dr. Maaser, obwohl ich nicht Mitglied der Senats-Kommission „Benennung von Straßen und Räumen“ bin, eingeladen worden.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war der Antrag von Frau Newal Yalcin für die Umbenennung einer Lounge auf dem Campus Riedberg, die nach der Adolf-Messer-Stiftung benannt wurde.

Anwesend war auch Prof. Dr. Jörg Lesczenski, der das Buch „100% Messer“ 2007 verfasste und nun - zusammen mit zwei Kollegen - für den Senat ein Kurzgutachten (vier Seiten) erstellt hat.

Zwei Punkte sind mir aus der Sitzung im Gedächtnis geblieben und dürften wohl auch von den anderen Mitgliedern der Kommission bestätigt werden:

Erstens: Einleitend zur Vorstellung des Gutachtens erklärte der Verfasser, dass man den Fragenkomplex mit der „**Unternehmerbrille**“ betrachten müsse. Er wiederholte dies auf meine Nachfrage, da ich dachte, ich hätte einen Hörfehler, noch einmal.

Zweitens: Auf meine Nachfrage, ob es in Ordnung sei, dieses Kurzgutachten auch anderen Historikern zukommen zu lassen, erklärte Prof. Dr. Jörg Lesczenski eindeutig, dass dies sehr gerne geschehen könne.

Zur Gutachten selbst:

I. Zum Abschnitt „Die politische Haltung Adolf Messer“

Zunächst sei festgehalten: Das ganze Gutachten beweist durch alle Windungen und Wendungen hindurch, dass Adolf Messer ein Nazi-Profiteur war, für den der Raubkrieg der Nazis ein glänzendes Geschäft war. Gegen seine Intention zeigt das Gutachten deutlich, dass Adolf Messer weder als Mensch noch als Unternehmer Vorbildcharakter im humanistischen Sinne hatte.

Im Einzelnen:

Dieser Teil enthält 2 Absätze. Im 1. Absatz auf Seite 1 wird lediglich festgehalten, dass im Grunde nichts zur politischen Grundhaltung gesagt werden kann, wobei unklar bleibt, was eine „politische Grundhaltung“ im Wechsel vom Kaiserreich, Weimarer Republik, der NS-Zeit und der Bundesrepublik Deutschland sein könnte. Möglicherweise ist es schon falsch einen solchen Begriff überhaupt in Anschlag zu bringen, da es durchaus mehr als genug Beispiele dafür gibt, dass wichtige Persönlichkeiten keine politische Grundhaltung haben, sondern sich dem jeweiligen politischen System anpassen, »mit den Wölfen heulen« und politische Opportunisten aus Prinzip sind.

Der 2. Absatz dieses Teiles (der sich von Seite 1 bis auf das obere Teil der Seite 2 zieht) hat insgesamt zehn Sätze in 20 Zeilen.

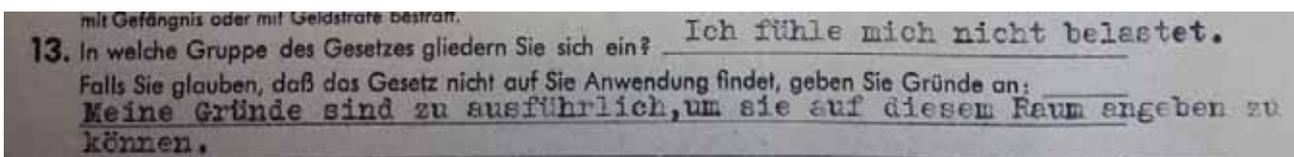
1. Kritik: „in erster Linie als Ingenieur“

Bereits im 1. Satz dieses Absatzes wird sich in subjektivistisch-hermeneutischer Weise in die Person Adolf Messer hinein versetzt, und ihm attestiert, dass er sich selber „*in erster Linie als Ingenieur*“ verstanden habe. Das mag im Hinblick auf starkes politisches Engagement sicherlich stimmen, aber zumindest zeigt die Geschichte des von ihm geführten Unternehmens, dass er sich möglicherweise doch auch in erster Linie als *profitorientierter Unternehmer* verstanden hat. Das Gutachten schließt diese Möglichkeit gar nicht erst in seine Überlegungen ein.

2. Kritik: Adolf Messer: „Ich fühle mich nicht belastet.“

Auch der zweite Satz (der Seite 1 unten beginnt) mischt Tatsachen mit der Selbstdarstellung von Adolf Messer nach 1945. Harter Fakt ist nun einmal, dass Adolf Messer bereits im Jahre 1933 der verbrecherischen Partei NSDAP beigetreten und bis 1945 Mitglied geblieben ist.¹

Der in diesem Verfahren verwendete Fragebogen enthält den klaren Satz von Adolf Messer: „*Ich fühle mich nicht belastet.*“ Und auf die Frage: „Falls Sie glauben, dass das Gesetz nicht auf die Anwendung findet, geben Sie Gründe an:“ antwortete Adolf Messer: „*Meine Gründe sind zu ausführlich, um sie auf diesem Raum abgeben zu können.*“ Die Möglichkeit einer Anlag oder Zusatz-Notiz schlug Adolf Messer offensichtlich (möglicherweise in doch arrogantem Tonfall?) aus.



(Staatsarchiv Wiesbaden)

3. Kritik: Die NSDAP-Mitgliedschaft von Adolf Messer wird bagatellisiert („freilich wenig“)

Der 3. Satz dieses größeren Abschnittes (S.2 oben, 1. und 2. Zeile) soll vollständig zitiert werden:

„Die Parteimitgliedschaft alleine taugt als Beleg für eine auch ideologische Nähe zum Nationalsozialismus freilich wenig.“

In diesem Satz, der eine Halbwahrheit enthält, sind ganz offensichtlich bei der schrittweisen Konstruktion der Apologie von Adolf Messer durch das Gutachten zwei Probleme eingebaut.

¹ Nur nebenbei sei angemerkt, dass in der Geschichtswissenschaft auch der Begriff „Machtergreifung“ ideologiekritisch hinterfragt wird.

Problem Nummer 1 ist, dass nun nicht die Frage der politischen, ökonomischen oder unternehmerischen Unterstützung, sondern die Frage der „ideologischen Nähe“ angeschnitten wird. Das ist insofern geschickt, dass wir selbst bei führenden verbrecherischen Persönlichkeiten des NS Staates nicht wissen, ob sie wirklich ideologisch die Konstruktion etwas von „Ariern“ oder eines „Wotan“ ernst genommen haben, weil in Ideologie eben diese Dinge nur ein Mittel zum Zweck war. Diese subjektiv schwer feststellbare Frage nach der ideologischen Nähe ist im Rahmen dieses Gutachtens ganz offensichtlich ein Ablenkungsmanöver von dem, was Adolf Messer handfest praktisch in der NS-Zeit getan hat.

Das Problem Nummer 2 besteht in der Frage, welche Bedeutung die Mitgliedschaft in der NSDAP im Jahre 1933 hat. Hier handelt es sich um eine der berühmten Halbwahrheiten, die schlimmer als ganze Lügen sind: die offensichtlich nicht sehr valide Kategorie „freilich wenig“ lässt ja nun die Frage offen, was für Interpretationsmöglichkeiten es dafür gibt, dass ein am Profit orientierter Unternehmer bereits im Jahre 1933 in die NSDAP eintritt. In der Tat muss es nicht zwingend ideologische Nähe sein, was aber bei einem großen Teil der Eintritte 1933 auch nicht gerade ausgeschlossen werden kann. Vielmehr war es sogar der NSDAP-Führung klar, dass viele Menschen aus sehr egoistischen Gründen als Anpassungsvorleistung - gemischt möglicherweise mit Begeisterung und Zustimmung - 1933 in die NSDAP eingetreten sind, denn es wurde rasch ein Aufnahmestopp beschlossen. Die zu untersuchende Frage „Adolf Messer und der Nationalsozialismus“ dreht sich ja ganz offensichtlich darum, ob ein Mann wie Adolf Messer ein Vorbild für Studierende der Goethe-Universität und überhaupt sein kann, so dass eine Stiftung oder auch ein Raum in der Goethe-Universität mit seinem Namen in Zusammenhang gebracht werden soll. Dabei ist es nicht nur die Frage nach der so-wieso kaum zu beweisenden „ideologischen Nähe“ zur NSDAP das entscheidende Problem, sondern **welche Handlungen Adolf Messer** in dieser Zeit begangen hat.

4. Kritik: Was sind nach Ansicht des Gutachtens die „gesellschaftspolitischen Prämissen des nationalsozialistischen Systems“?

Der 4. und 5. Satz mit wolkigen, spekulativen Einschätzung über das „*wirtschaftsbürgerliche Milieu*“ und der schräg verklausulierten Andeutung, dass Adolf Messer nicht zu denen gehört habe, die sich „*von der NS-Diktatur Aufstiegschancen erhofften*“, da das Unternehmen nicht jung und eben schon etabliert sei, sollen hier nur als eristische Kniffe zur Apologie von Adolf Messer knapp festgehalten werden. Wichtiger ist der folgende Satz:

„Die Betriebspolitik Messers korrespondierte auf den ersten Blick² noch am offensichtlichsten mit den gesellschaftspolitischen Prämissen des nationalsozialistischen Systems.“

Aus diesem Satz ergeben sich zwei Fragen. Zunächst wird die Spannung erzeugt, was denn nun aus Sicht der Gutachter die „gesellschaftlichen Prämissen“ des NS-Systems sind?

² Diese Passage ist fast wortwörtlich dem Buch 100 % Messer (S. 38 entnommen, es wurde jedoch hinzugefügt „auf den ersten Blick“. In diesem Buch heißt es dann auf S. 39: „*möglicherweise entsprach die Idee der Betriebsgemeinschaft aber auch seinem Selbstverständnis als sozial verantwortungsvoller, Fürsorgepflichtiger, auf eine enge Kooperation mit den Arbeitnehmern bedachten Unternehmer.*“ Bitte? Wohl gemerkt, es geht um die Nazi-Idee der „Betriebsgemeinschaft“. Das ist eine in keiner Hinsicht akzeptable Verknüpfung.

- Die Ermordung Inhaftierung der führenden Köpfe der Parteien und Gewerkschaften die sich gegen das NS System ausgesprochen haben? Abschaffung aller demokratischen und gewerkschaftlichen Rechte?
- Die Arisierung des jüdischen Eigentums, die Diskriminierung Vertreibung und schließliche Ermordung der jüdischen Bevölkerung?
- Den Aufbau der Rüstungsindustrie, Kriegsvorbereitung und Überfall, andere Länder, Raubkrieg gegen andere Länder in Europa?

Es genügt diese Frage aufzuwerfen, um angesichts des bisherigen Gutachtens festzuhalten, dass diese sehr realen Punkte offensichtlich vom Gutachten nicht als die „gesellschaftlichen Prämissen“ des NS Systems angesehen werden.

Abgezielt wird im Gutachten dagegen auf »Kraft durch Freude« und »Schönheit der Arbeit«. Die weiteren Ausführungen legen ja nun wirklich - nicht nur auf den ersten Blick – nahe, dass in dieser Hinsicht der Messer-Betrieb einer Art Nazi-Vorzeigebetrieb geworden ist. Klar wird, dass die DAF weitgehend im Detail das Sagen hat, so dass ein Nazi-Preis 1936 von der DAF der Messer-Fabrik (Genauer Adolf Messer GmbH) zuerkannt wurde.

Die Frage, was die Formulierung „auf den ersten Blick“ bedeuten soll, lässt sich klären. In der gängigen Rhetorik bedeutet diese Formulierung, dass der ersten Blick getrübt sei. Die Fakten zeigen aber die völlige Übereinstimmung mit den Betriebsprämissen des NS-Systems auf den ersten und den zweiten Blick..

5. Kritik: Vertuschung der Zustimmung zur Aufrüstung im Angriffskrieg / V2 Raketen

Der nächste Satz (11. Zeile von Seite 2) verknüpft wiederum tendenziös ein wirkliches Problem mit der Apologie von Adolf Messer. Es heißt:

„Ob sich die betriebliche Sozialpolitik als ein Bekenntnis zu dem politischen Zielen des Nationalsozialismus interpretieren lässt, ist fraglich.“

In der Tat besteht hier kein Automatismus. Und einen solchen Automatismus hat auch niemand behauptet. Die Frage in Hinblick auf die „politischen Ziele des Nationalsozialismus“ ist in der Tat eine andere Frage in Hinblick auf die verschärften Ausbeutungsmöglichkeiten, die die Politik der Nazis durch die DAF in Betrieben ermöglichte. Die politischen Ziele waren spätestens seit 1933 **vor allem Kriegsziele**. Es ist in der Tat eine neue, entscheidende Frage, ob Adolf Messer sich aktiv **gegen** diese Kriegsziele eingesetzt hat, oder ob er durch die schon vorher durchgeführte Aufrüstung und die vermehrten Aufträge durch den Krieg, die er ausgeführt hat, diese politischen Ziele aktiv unterstützt und **gleichzeitig enorm davon profitiert** hat. Beides ist klar zu bejahen. Das Gutachten vermeidet zwar den Begriff V2, aber zwischen und in den Zeilen lässt sich durchaus auf Seite 2 des Gutachtens lesen, das „Anlagen nach Peenemünde“ geliefert wurden und es um „Forschungsarbeiten zum Bau von Raketenwaffen“ ging. Nicht erwähnt wird in diesem Gutachten, worum es eigentlich ging: um die V2 Raketen. Vor allem nicht erwähnt wird, dass die gelieferten Großanlagen nach Peenemünde schließlich seit August 1943 Zulieferung für KZ-Sklavenarbeiter im KZ Mittelbau-Dora waren. Dort schufteten ab Sommer 1943 ungefähr 60 000 KZ-Sklavenarbeiter, von denen 20 000 diesen mörderischen Lebensbedingungen in diesem „Arbeitslager der Waffen-SS“ erlagen.

6. Kritik: Persilscheinlogik mit ominösen Quellen

Die beiden letzten Sätze in diesem Gesamtabschnitt (S. 2, Zeile 13 ff) enthalten nun ohne valide Quellen, nur vom Hörensagen eine Schilderung, dass Adolf Messer „*regimekritischen Betriebsangehörigen*“ geholfen habe „*durch seinen persönlichen Einsatz*“. Als Argument wird die Weiterbeschäftigung eines ehemaligen Sozialdemokraten und Betriebsratsvorsitzenden, verwendet. Quellenangaben hierfür sind im Gutachten nicht vorhanden, aber hier wie an anderer Stelle muss das Buch „100 % Messer“ herangezogen werden. Dort werden ominöse „Erinnerungen“ benannt, und in der DNB nicht vorhandenen Materialien bemüht. Das genannte, von Messer Griesheim 1993 herausgegebene Buch „Ein Unternehmen im Wandel der Zeit - Messer Griesheim“ von Ernst Koch ist die Hauptquelle. Hier ist mehr als Skepsis angebracht, da Ernst Koch vom Hörensagen berichtet und keine Quellen angibt. Es sind die üblichen »Persilscheingeschichten« und es ehrt das Gutachten immerhin, dass es das Märchen von der „Unterstützung von befreundeten jüdischen Mitbürgern in Frankfurt“ (ohne Namensnennung und Quellen im Buch Ernst Koch, dort S.106) nicht auch noch weiter verbreitet. Kurz, die sicherlich vorhandenen Querelen um Arbeitskräfte in der NS-Zeit werden so dargestellt, als habe Adolf Messer eine Art Widerstand geleistet.³ Deutlich aber ist, was - anders als noch im Buch „100% Messer“ – im Gutachten zudem *weggelassen* wurde, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden wird

II. Zum Abschnitt „Die Unternehmenspolitik der Adolf Messer GmbH in der NS-Zeit“

7. Kritik: Vertuschung der elenden Lage der ZwangsarbeiterInnen⁴



Im Abschnitt „Die Unternehmenspolitik der Adolf Messer GmbH in der NS-Zeit“, geht es auch um die Beschäftigung von Zwangsarbeitern in der Messer-Fabrik. Und hier wird entscheidendes weggelassen. Doch vor der apologetischsten Behandlung der Frage der Zwangsarbeit wird das Gutachten noch einmal ganz grundsätzlich und klärt auf, von welchem Selbstverständnis die Gutachter ausgehen. „**Grundsätzlich gilt: ein Unternehmen kann seine politische Umwelt nicht frei wählen.**“

³ Der Sinn eines vorne im Buch „100% Messer“ abgedruckten „Stammbaum der Familie Messer“ seit 1852 erklärt sich nicht, da dort die sonst in Apologien übliche angebliche oder wirkliche „jüdische Urgroßmutter“ als Entlastungsargument nicht zu finden ist.

⁴ Alle **Dokumente** aus der Akte Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 520/Frankfurt (A-Z);Messer, Adolf

(S.2, 1. Satz des Abschnittes). Und weiter wird grundsätzlich - Hervorhebung im Original - klargestellt:

„Wie für andere Unternehmer ging es dabei auch für Adolf Messer nicht darum ob, sondern wie er sich mit der nationalsozialistischen Diktatur arrangiert.“
(S. 2, 3. Satz des Abschnittes)

Es ist wieder einer dieser Halbwahrheiten, die grundlegend das Gutachten durchziehen: Gedanken wie »jeder muss doch mit den Wölfen heulen«, es komme darauf an, wie man mit den Wölfen heult und Ähnliches. Das ist die Einstimmung für die Darstellung der Kriegsindustrie und die Einstimmung zur Darstellung einer auch die Messer-Fabrik betreffende „*sprunghaften Zunahme der Zwangsarbeiter*“ (S. 2, 3. Zeile von unten). Durch den Krieg galt es, so wird formuliert „*die personellen Lücken mit neuen Arbeitskräften*“ zu schließen und irgendwie kam es dann zu einer „*sprunghaften Zunahme der Zwangsarbeiter*“. Gegenüber anderen Firmen, so betont das Gutachten, war zwar

Messer & Co.
Apparate und Werkzeuge für die autogene Metallverarbeitung; Hanauer Landstraße 314 - 326

*** Hanauer Landstraße 314-326, Barackenlager auf dem Werksgelände (die Zahlen für 1943 schließen die unten genannten Lager ein)**

1942: 18 Russen, 27 Weißruthenen, 50 Litauer
1943: 83 Russinnen (36 Männer), 20 Weißruthenen, 47 Litauer, 5 Bulgaren, 120 Franzosen (8 Frauen), 3 Wallonen, 22 Flamen, 46 Holländer (2 Frauen), 7 Italiener

bis Sept.
1944: 145 Russinnen (40 Männer), 20 Polinnen (9 Männer), 15 Litauerinnen (2 Männer), 1 Flamen, 15 Holländer

ab Okt.
1944: 101 Russen (47 Frauen), 26 Litauer (2 Frauen), 73 Franzosen, 11 Belgier (2 Frauen), 65 Holländer

*** Kämmereistraße 1 (Gebäude "arisiert", ehem. Rechneistraße, Altstadt, verlief parallel zur Fischerfeldstraße auf dem heutigen Arbeitsamtsgelände)**

1942: 4. Litauer, 10 Italiener
1943: siehe oben

*** Uhlandstraße 44 - 48 (Gemeinschaftslager für Ostarbeiter)**
Es ist unklar, wieviele der Zwangsarbeiter von Messer hier untergebracht waren.
1943: siehe oben



die Zahl der Zwangsarbeiter deutlich unterschieden, hatte nur das „Ausmaß von Sammelagern“, so wird relativierend berichtet. Nun sind die Dokumente zur Zwangsarbeit in Frankfurt auch bei der Messer-Fabrik seit langem gut bekannt, insbesondere ist auch gut dokumentiert, worauf wenigstens im Buch „100 % Messer“ noch hingewiesen wurde, dass ein französischer Zwangsarbeiter, der entflohen ist, von der Messer-Fabrik gemeldet und in einem genau dokumentierten Verfahren dann als Räuber diffamiert und denunziert von der Gestapo-Justiz zum Tode verurteilt wurde.

Um es knapp anzudeuten: Ein 54 jähriger deutscher Mann traf auf zwei entflozene französische Zwangsarbeiter und eine entflozene französische Zwangsarbeiterin. Die dreißig Jahre jüngere Frau im Alter von 24

Jahren sollte offensichtlich von dem älteren deutschen Mann in seiner Wohnung abgeschleppt werden, was einer der beiden französischen Zwangsarbeiter – der Freund der jungen Frau mit dem Namen **Raymond Petitjean** – unter Einsatz seiner Körperkraft verhinderte. Dafür wurde er dann des angeblichen »Raubes« angeklagt und schließlich zum Tode verurteilt. Dabei spielte auch die Flucht aus dem Zwangsarbeiter-Lager der Messer-Fabrik eine Rolle. Über diese Angelegenheit wird im Gutachten offensichtlich - aus welchen Gründen auch immer - nicht berichtet. Diese Auslassung passt in die Gesamtintention des Gutachtens. Die Akten im Hessischen Staatsarchiv in Wiesbaden sind bekannt. Messer & CO

Aus der Aussage des ermordeten französischen Zwangsarbeiter

Die Daniel ging auch mit Kuster zusammen fort, ich wusste, dass sie in die Wohnung des Kuster gehen wollten, zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs. Ich ging mit dem Petitjean, dem Kuster und der Daniel nach, denn ich hatte Angst, dass er Kuster die Daniel einschliesst und ihr etwas antut. Als beide im Hauseingang angekommen waren und Kuster die Haustüre zumachen wollte, bin ich in den Hausgang und habe Kuster am Hals gefasst, und habe ihn gewürgt. Er Kuster fiel hierauf zu Boden. Ich bestreite, Kuster, als er auf dem Boden lag, mit dem...

ERMORDUNG

Strafgefängnis Pfa. -Freungesheim		FRANZOSE	
Eingeliefert - XXXX		(Nachname)	(Vorname)
am 31. 10. 44	libr	Raymond Charles	Petitjean
U. Haftanst. Pfa.		geb. am 27. 4. 1920	in Epinal
		beruf.	Arbeiter

al Ort und sonst mögl. die Dauer des Aufenthalts hier zu verzeichnen ist. (Fehlert der Sicherung u. Beförderung oder sonstigen Inanspruchnahme ist Unzureichende Unterzeichnung)	Straf- oder Verwahrungszeit	
	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit
	zum Tode	libr
	Min	Min

8. Kritik: Keine Hinweise zur „Arisierung“?

Abschließend heißt es:

„Hinweise auf eine Beteiligung Adolf Messers an der „Arisierung“ jüdischen Eigentums oder auf ein geschäftliches Engagement in den von der Wehrmacht besetzten Territorien ließen sich in den ausgewerteten Dokumenten nicht finden.“ (S. 3, 2. Abs. von oben)

In der leicht zugänglichen Broschüre von Sven Beckert: „Bis zu diesem Punkt und nicht weiter“, Frankfurt/M 1990, findet sich die weiter oben faksimilierte folgende Zusammenstellung auf S. 185:

*** Kammereistraße 1 (Gebäude "arisiert", ehem. Rechnerstraße, Altstadt, verlief parallel zur Fischerfeldstraße auf dem heutigen Arbeitsamtsgelände)**
1942: 4. Litauer, 10 Italiener
1943: siehe oben

Hier ist von einem arisierten Gebäude die Rede, und zwar in der Kammereistraße 1, die nach den Angaben dieses Autors von der Messer-Fabrik zusätzlich für die

Unterbringung von Zwangsarbeitern genutzt wurde. Dies ist auf jeden Fall ein Hinweis, dem seriöser Weise nachgegangen werden müsste. Zudem: Den höheren Anteil von über 350 Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter im Jahre 1943 wird nicht erwähnt.

Die weitere Darstellung des Gutachtens schildert das Entnazifizierungsverfahren als Erfolgsgeschichte des „Mitläufers“ Adolf Messer, der gegen Strafzahlungen Einspruch erhob und in der damaligen Atmosphäre, in der die Verfahren an deutsche Personen übergegangen waren und nicht mehr direkt in der Hand der Alliierten lag, auch hier Erfolg hatte.

Die Darstellung der Fülle von Ehrungen sowie der großen Leistung der Adolf Messer-Stiftung, einschließlich der Ernennung von Stefan Messer, einem Enkel Adolf Messers, zum Ehrensensator der Goethe Universität, rundet dann dieses in der Grundtendenz apologetischsten Gutachten ab.

Interessant sind noch die Zusammenfassung und das Fazit in den letzten zwei Absätzen des Gutachters.

III. Zum Abschnitt „Fazit

9. Kritik: Der NS-Staat als „Chance“ für „kriegswichtige Unternehmen“

Die rhetorische Grundfigur ist, das sich eigentlich sehr viele Menschen wie Adolf Messer als Unternehmer verhalten hätten, was gewiss richtig ist, aber für eine positive Wertung eines solchen Verhaltens keinesfalls eine valide Grundlage ist. Festgehalten werden soll die offensichtlich ebenfalls nicht als problematisch angesehene These: *„Die Chancen, die der NS-Staat gerade kriegswichtigen Unternehmern bot, wurde genutzt“* (S. 4, 2. Absatz von unten). Und es wird wiederholt, dass eine solche Haltung, - die in der politischen Polemik als Haltung von „Kriegsgewinnlern“ bezeichnet und verurteilt wird - halt eher eine Form des Alltags-Opportunismus sei. Immerhin. Ansonsten: Moral und Ethik als Kriterium tauchen nicht auf.

10. Kritik: „ökonomischen Eigenlogik“ / „Bestandswahrung der Firma“

Der letzte Satz dieses Gutachtens ist von besonderem Interesse. Dort heißt es, dass

„die Entscheidungsfindungen im Unternehmen folgten zu aller erst einer ökonomischen Eigenlogik, die sich vordringlich am Ziel der Bestandswahrung der Firma orientierte.“

Dieser letzte Satz wird ganz offensichtlich **nicht als Anklage gegen die Ausbeutung der Zwangsarbeiter** betrachtet. Zudem ist es offensichtlich, dass die erhebliche Ausdehnung des Profits des Unternehmens durch den Krieg weit über einer *„Bestandswahrung“* der Firma Messer hinausging.

Zusammenfassung

Der Antrag auf eine Umbenennung der Adolf-Messer-Stiftung-Lounge auf dem Campus Riedberg, damit sie nicht mehr Adolf Messer Stiftung Lounge heißt und die Entfernung der entsprechenden Tafeln und Hinweise ist überzeugend und zwingend. Es wäre der Adolf Messer Stiftung anzuraten ihren Namen zu ändern, sich zur historischen Verantwortung zu stellen und sich nach dem von Messer Griesheim denunzierten französischen Zwangsarbeiter umzubeneden in **Raymond Petitjean Stiftung** und sich endlich mit der Stiftung an der Entschädigung der beschäftigten Zwangsarbeiter zu beteiligen

Goethe-Universität Frankfurt am Main
FB08 • Historisches Seminar • 60629 Frankfurt am Main

**FB 08 • PHILOSOPHIE UND
GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN**
HISTORISCHES SEMINAR
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

DR. JÖRG LESZCZENSKI

Tel.: (069) 798-32617
E-mail: Leszczenski@em.uni-frankfurt.de

Sekretariat: Katrin Seebode
Tel: (069) 798-32613
Fax: (069) 798-32614
E-mail: seebode@em.uni-frankfurt.de

Datum: 14. Februar 2016

Kurzgutachten „Adolf Messer und der Nationalsozialismus“

Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, Dr. Jörg Leszczenski, Prof. Dr. Werner Plumpe

Am 10. Februar 2016 wurden wir von Frau Susanne Honnef (Goethe-Universität, Private Hochschulförderung, Referentin Fundraising/Sponsoring) gebeten, für den Senat der Goethe-Universität ein Kurzgutachten zum Thema „Adolf Messer und der Nationalsozialismus“ zu erstellen. Das Gutachten greift folgende Themen auf: Die politische Haltung Adolf Messers, die Unternehmenspolitik der Adolf Messer GmbH in der NS-Zeit, das Entnazifizierungsverfahren Adolf Messers, seine öffentlichen Auszeichnungen und sein gesellschaftliches Engagement, sowie die Gründung und Finanzierung der Adolf Messer-Stiftung.

Dem Gutachten liegt die 2007 erschienene Publikation „100 Prozent Messer. Die Rückkehr des Familienunternehmens, 1898 bis heute“ (Jörg Leszczenski) zugrunde. Für das Kapitel „NS-Zeit“ wurden seinerzeit die ältere Literatur zur Unternehmensgeschichte, interne Materialien der Messer Group GmbH und Quellenbestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden eingesehen. Die Ergebnisse des Kurzgutachtens werden unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands zur Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte 1933 bis 1945, der sich mittlerweile alles in allem als sehr gut charakterisieren lässt, thesenhaft eingeordnet.

Die politische Haltung Adolf Messers

Die ausgewerteten Materialien lassen so gut wie keine quellengesättigten Aussagen zur politischen Grundhaltung Messers und zur Entwicklung seiner politischen Überzeugungen seit dem späten 19. Jahrhundert zu. Einschlägige politische Statements sind nicht überliefert. Eine Rekonstruktion seiner politischen Auffassungen ist allenfalls mit Hilfe vereinzelter Indizien und mit Hilfe allgemeinerer Überlegungen zu seiner Biographie möglich. Ein kohärentes Bild ergibt sich allerdings nicht.

Adolf Messer verstand sich in erster Linie als Ingenieur und gehörte bis 1933 keiner Partei an. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten trat er – früher als andere Unternehmer – der NSADP bei, die er nach eigenen Angaben finanziell über seine Mitgliedsbeiträge hinaus nicht

Hausanschrift:
Campus Westend, Grüneburgplatz 1, D-60323 Frankfurt am Main
Raum 3.457, 3. OG, V4

www.geschichte.uni-frankfurt.de/mng/WSG/index.html

unterstützt hat (siehe „Entnazifizierungsverfahren“). Die Parteimitgliedschaft alleine taugt als Beleg für eine auch ideologische Nähe zum Nationalsozialismus freilich wenig. Politisch aktive Unterstützung erhielt die NS-Bewegung im wirtschaftsbürgerlichen Milieu in erster Linie von jüngeren und noch nicht etablierten Unternehmern, die sich in von der NS-Diktatur Aufstiegschancen erhofften. Zu beiden Gruppen gehörte der 1878 geborene Adolf Messer nicht. Die Betriebspolitik Messers korrespondierte auf den ersten Blick noch am offensichtlichsten mit den gesellschaftspolitischen Prämissen des nationalsozialistischen Systems. Die Unternehmensleitung richtete u.a. ein Kameradschaftshaus ein, um den betriebspolitischen Idealen „Schönheit der Arbeit“ und „Kraft durch Freude“ zu genügen. Im Dezember 1936 wurde dem Unternehmen wegen der „vorbildlichen Berufserziehung“ das Leistungsabzeichen der DAF zuerkannt. Ob sich die betriebliche Sozialpolitik als ein Bekenntnis zu den politischen Zielen des Nationalsozialismus interpretieren lässt, ist fraglich. Adolf Messer stärkte – so zumindest das Ergebnis der älteren Literatur – regimekritischen Betriebsangehörigen bisweilen den Rücken und bewahrte sie durch seinen persönlichen Einsatz vor Repressalien des NS-Staats. So beschäftigte u.a. er den Sozialdemokraten (und ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden) Peter Eisenacher gegen den Willen der örtlichen Gauleitung weiter.

Die Unternehmenspolitik der Adolf Messer GmbH in der NS-Zeit

Grundsätzlich gilt: Ein Unternehmen kann seine politische Umwelt nicht frei wählen. Wie alle Unternehmen musste sich auch die Firma Messer gegenüber den Ansprüchen des NS-Systems, konkret: gegenüber dem Primat der Politik und den zahlreichen staatlichen Eingriffen in die Preisbildung, den Außenhandel, in die Arbeitsmärkte, die Distribution von Rohstoffen etc., positionieren. Wie für andere Unternehmer ging es dabei auch für Adolf Messer nicht darum *ob*, sondern *wie* er sich mit der nationalsozialistischen Diktatur arrangiert.

Die Messer & Co. GmbH bewegte sich seit der Verkündung des zweiten Vierjahresplans im September 1936 zusehends im Fahrwasser der forcierten Rüstungspolitik, die für Bestellungen etwa des Heereswaffenamts sorgte, das mehrere Aufträge für die Konstruktion von Sondermaschinen erteilte. So wurden mit Hilfe von Elektroschweißgeräten Messers Panzerwannen gefügt, die Widerstandsschweißtechnik verbessert, um Druck- und Hohlkörper gasdicht zu verschließen, oder eine Raumkurven-Brennschneidemaschine entwickelt, die es ermöglichte, gepresste Panzerkuppeln für Panzerkampfwagen dreidimensional zu bearbeiten. Des Weiteren war das Unternehmen in die Forschungsarbeiten zum Bau von Raketenwaffen eingebunden und lieferte vier Großanlagen nach Peenemünde, die der Erzeugung von Flüssigsauerstoff dienten. Das Unternehmen partizipierte auch während der Kriegsjahre an der Rüstungsproduktion und konstruierte u.a. kleine mobile Dissousgas- und Sauerstoffanlagen, die auf Lastwagen montiert wurden und mit denen die Truppenverbände unmittelbar an ihrem Einsatzort Schweißgase produzieren konnten.

Für Adolf Messer ergaben sich auch über seine Arbeit in den Fachverbänden Berührungspunkte zu Organisationen des NS-Staats. Im „Kleinen Rat“ des Deutschen Verbands für Schweißtechnik und Acytelen e.V. vertrat er die Interessen der Schweißgeräte-Produzenten.

Mit der reichsweiten Einberufung zahlreicher Betriebsangehöriger zur Wehrmacht standen zu Beginn der Vierzigerjahre faktisch alle Unternehmen vor der Aufgabe, die personellen Lücken mit neuen Arbeitskräften schließen zu müssen. Die ersten militärischen Niederlagen im Winter 1941/42 führten zur weiteren Aushebung wehrpflichtiger Arbeitskräfte und auch in Frankfurt am Main zu einer sprunghaften Zunahme der Zwangsarbeiter. Zu den etwa 250 Unternehmen, die sich seit 1942 ausländischer Arbeitskräfte bedienten, um die Produktion aufrecht zu erhalten, gehörte auch Messer. Über die Anfänge der Zwangsarbeit bei Messer ist ebenso wie über das

Zusammenspiel von Unternehmen, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der DAF und den Arbeitsämtern bei der Rekrutierung von Ausländern nichts bekannt. Allerdings lässt sich festhalten, dass die Firma Messer in der Hanauer Landstraße 314 unmittelbar neben dem Werksgelände ein Lager für Zwangsarbeiter unterhielt, in dem am 23. März 1944 196 ausländische Insassen untergebracht waren (105 russische Frauen, 40 russische Männer, 15 holländische Männer, elf polnische Frauen, neun polnische Männer, 13 litauische Frauen, zwei litauische Männer sowie ein Flame). Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte und die Größe des Lagers waren zwar deutlich von den Dimensionen in einem Industriekonzern entfernt, erreichten aber das Ausmaß von Sammellagern, die in Frankfurt unter Federführung eines Unternehmens betrieben und von mehreren Firmen genutzt wurden.

Hinweise auf eine Beteiligung Adolf Messers an der „Arisierung“ jüdischen Eigentums oder auf ein geschäftliches Engagement in den von der Wehrmacht besetzten Territorien ließen sich in den ausgewerteten Dokumenten nicht finden.

Das Entnazifizierungsverfahren

Dem Entnazifizierungsverfahren Adolf Messers lagen die Bestimmungen des „Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 zugrunde. In seinem Meldebogen gab Messer seine Mitgliedschaften in der NSDAP sowie in der Deutschen Arbeitsfront, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und dem Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik an. Bis auf seine monatlichen Mitgliedsbeiträge in Höhe von 8,30 RM habe er die NSDAP nicht finanziell unterstützt. Ferner seien ihm vom Staat, der NSDAP oder wirtschaftlichen Organisationen keine Titel-, Dienstränge oder Dienstbezeichnungen verliehen worden.

Der „Minister für politische Befreiung“ im Hessischen Staatsministerium reihte Adolf Messer in seinem „Sühnebescheid“ vom 22. Mai 1948 in die Kategorie „Mitläufer“ ein. Gleichzeitig wurde er zu einem „Sühnebetrag“ von 1.500 RM verurteilt. Überdies sollte er die Verfahrensgebühr in Höhe von 90.000 RM sowie das Porto und die Auslagen des Prozesses übernehmen. Adolf Messer erhob gegen die Berechnungsgrundlage des Bescheids, namentlich gegen den zugrunde gelegten Streitwert von 1,8 Mio. RM, mit Erfolg Einspruch. Mit Bescheid vom 16. Juni 1948 ermäßigte die Spruchkammer in Bad Homburg die ursprünglich auferlegte Verfahrensgebühr auf 15.570 RM. Das Entnazifizierungsverfahren Adolf Messer steht in vieler Hinsicht exemplarisch für die Lebensläufe von Unternehmern nach 1945. Überzeugte Nationalsozialisten wie z.B. Paul Pleiger (vormals an der Spitze der Reichswerke Hermann Göring), oder Walther Roland (Vorstandsvorsitzender der Vereinigten Stahlwerke) erlebten ihr Karriereende und waren auch innerhalb der Wirtschaftselite diskreditiert. Die Mehrheit der Unternehmer setzte ohne durchgreifende Sanktionen ihre Geschäfte fort. „Mitläufern“ einmalige Geldzahlungen als Sühnemaßnahme aufzuerlegen, gehörte zu den üblichen Praktiken.

Öffentliche Auszeichnungen und gesellschaftliches Engagement

Für sein Lebenswerk als Unternehmer und Ingenieur hatte die TH Berlin-Charlottenburg Adolf Messer bereits 1922 den Titel eines Ehrensensors verliehen. Zwischen 1949 und 1953 folgten weitere Auszeichnungen, die seine hohe Reputation in Wirtschaft, Technik und Wissenschaft dokumentierten. Im Juni 1949 verlieh ihm die TH Darmstadt auf Antrag der Fakultät für Maschinenbau die Würde eines Ehrendoktors, da er auch nach seinem Studium immer enge Beziehungen nach Darmstadt gepflegt habe. Der Verein Deutscher Ingenieure zeichnete ihn ebenfalls 1949 mit der Ehrenplakette des Frankfurter Bezirksvereins und ein Jahr später mit dem

Ehrenzeichen des Vereins aus. Die TH Karlsruhe ernannte Adolf Messer 1952 zum Ehrensenator, die TH Hannover 1953 zum Ehrenbürger.

Anlässlich seines 75. Geburtstags rief Adolf Messer die „Adolf Messer Unterstützungseinrichtung GmbH“ ins Leben, die langjährigen Mitarbeitern mit kleineren und mittleren Einkommen neben der Rente zusätzliche Versorgungsleistungen einräumte.

Gründung und Finanzierung der Adolf Messer-Stiftung

Am 6. April 1978, 100 Jahre nach der Geburt Adolf Messers, wurde mit einem Stiftungskapital von einer Million DM in Königstein/Taunus die Adolf Messer-Stiftung gegründet und rund zwei Jahre später vom Regierungspräsidium in Darmstadt genehmigt. Das Gründungskapital brachten offenkundig Hans Messer (Sohn Adolf Messers) und seine Familie sowie die Messer Griesheim GmbH auf (das sollte noch einmal genauer geprüft werden).

Die gemeinnützige Stiftung verfolgt karitative Ziele (Unterstützung der Behinderten-, Jugend- und Altenpflege in der Stadt Frankfurt und Umgebung) und unterstützt vor allem die naturwissenschaftliche Forschung und Lehre. Die engen Beziehungen der Adolf Messer-Stiftung und der heutigen Messer Group GmbH zur Goethe-Universität sind hinlänglich bekannt (jährliche Verleihung eines Stiftungspreises in Höhe von 25.000 Euro an eine Nachwuchswissenschaftlerin/einen Nachwuchswissenschaftler der Goethe-Universität, Ernennung von Stefan Messer – einem Enkel Adolf Messers – zum Ehrensenator der Goethe-Universität, etc.)

Fazit

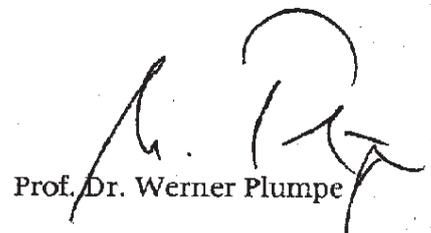
Die Verhaltensformen deutscher Unternehmer gegenüber der Ideologie und dem Wirtschaftssystem des NS-Staats waren vielfältig. Aus unternehmenshistorischer Perspektive spiegeln die Haltung Adolf Messers und seine unternehmenspolitischen Strategien gleichwohl in vieler Hinsicht das Verhalten zahlreicher (mittelständischer) Betriebe in der NS-Zeit wieder. Die Chancen, die der NS-Staat gerade kriegswichtigen Unternehmen bot, wurden genutzt, ohne dass die Eigentümer und Manager in jeder Hinsicht konform mit der NS-Ideologie gehen mussten (von Staatsunternehmen oder der NSDAP nahe stehenden Betrieben einmal abgesehen). Der Geschäftspolitik Messers lagen augenscheinlich keine primär ideologisch motivierten Überlegungen zugrunde. Sein Verhalten lässt sich eher als eine Form des „Alltagsopportunismus“ (Werner Plumpe) interpretieren, die Entscheidungsfindungen im Unternehmen folgten zu allererst einer ökonomischen Eigenlogik, die sich vordringlich am Ziel der „Bestandswahrung“ der Firma orientierte.



Prof. Dr. Andreas Fahrmeir,



Dr. Jörg Lesczenski,



Prof. Dr. Werner Plumpe

Akten zur Person Adolf Messer, zu Zwangsarbeiter*innenlagern in den Messer-Werken und zum Zwangsarbeiter Raymond Charles Petitjean

- Meldebogen zur Entnazifizierung Adolf Messer; Antrag auf Reduktion der Sühnesumme (Schreiben von Adolf Messer)
- Pläne, Karten und Bestandsübersicht zur ZwangsarbeiterInnenlager der Firma Messer in Frankfurt am Main
- Verfahrensakte zum Todesurteil des französischen Zwangsarbeiters Raymond Charles Petitjean mit Anklageschrift, Aussagen einzelner Beteiligten, Urteil und Vollstreckungsbericht

**Akte Hessisches Hauptstaatsarchiv
Wiesbaden Abt. 520/Frankfurt (A-Z);
Messer, Adolf**

Inhalt:

- Meldebogen zur Entnazifizierung
- Schreiben von Adolf Messer zum Sühnebescheid

Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden
 Abteilung: 520/FFM (A-2)
 Nummer: Messer, Adolf Folio/Seite:



36-13
 Lfd. Nr. Einlieferungsort Einlieferungstag Ct Buchstabe

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946
 Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname Messer Vornamen Adolf Beruf Ingenieur i. Ruhestand
 Wohnort Königstein i. Taunus Straße Hardtberg
 Geburtsdatum 6.4.78. Geburtsort Hofheim/T Familienstand ledig verheiratet/verwitwet/gaschick
 Wohnorte seit 1933:
 a) Frankfurt a. Main von 1907 bis 1940
 b) Königstein i. Taunus von 1940 bis jetzt
 c) _____ von _____ bis _____

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Beitrag Mitgliedschaft insges. RM	von	bis	Mitglieds-Nr.	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertragungswise oder ehrenhalber	von	bis	Klasse oder Teil B
a	NSDAP.	ja	8.30	1933/1945		etwa 1900.000	keinen	-	-	
b	Allg. SS	nein								
c	Waffen-SS	nein								
d	Gestapo	nein								
e	SD (Sicherheitsdienst der SS)*	nein								
f	Gehelme Feldpolizei	nein								
g	SA*	nein								
h	NSKK (NS-Kraftfahr-Korps)	nein								
i	NSFK (NS-Flieger-Korps)	nein								
k	NSF (NS-Frauenschaft)	nein								
l	NSDStB (NS-Studentenbund)	nein								
m	NSDoB (NS-Dozentenbund)	nein								
n	HJ.	nein								
o	BdM.	nein								

An Archiv

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?	Bezeichnung	von	bis	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertragungswise oder ehrenhalber	von	bis
a		D.A.F.	1934	1945	keinen	-	-
b		N.S.V.	1935	1945	keinen	-	-
c		N.S.B.D.T.	1938	1945	keinen	-	-
d							
e							
f							
g							

- *Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.
3. Waren Sie Träger von Partiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? nein
 Welcher? _____
4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u.ä.)? nein
 Welche? _____
5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP. oder eine sonstige Naziorg.? nein
 an welche: _____ in welchen Jahren: nur normale insgesamt RM: ---
 Beiträge bezahlt.

Handwritten notes:
 2. 4. 3. 48.
 1500 rein finanzielle Unterstützung und hohe Stellen G.H.



36-13 Lfd. Nr. 118401 Einlieferungsort Ct Einlieferungstag Buchstabe

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname Messer Vornamen Adolf Beruf Ingenieur i. Ruhestand

Wohnort Königstein i. Taunus Straße Hardtberg

Geburtsdatum 6.4.78. Geburtsort Hofheim Familienstand ledig verheiratet / verwitwet / geschieden

Wohnorte seit 1933:

- a) Frankfurt a. Main von 1907 bis 1940
- b) Königstein i. Taunus von 1940 bis jetzt
- c) _____ von _____ bis _____

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Mitgliedschaftsbeginn	von bis		Mitglieds-Nr.	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	Klasse oder Teil B	
				von	bis			von	bis
a	NSDAP.	ja	8.30	1933/1945	etwa 1900.000	keinen	-		
b	Allg. SS	nein							
c	Waffen-SS	nein							
d	Gestapo	nein							
e	SD (Sicherheitsdienst der SS)*	nein							
f	Geheime Feldpolizei	nein							
g	SA	nein							
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)	nein							
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps)	nein							
k	NSF. (NS-Frauenschaft)	nein							
l	NSDStB. (NS-Studentenbund)	nein							
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)	nein							
n	HJ.	nein							
o	BdM.	nein							

*Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann, aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?	Bezeichnung	von bis		höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	Klasse oder Teil B	
			von	bis		von	bis
a	D.A.F.		1934	1945	keinen	-	-
b	H.S.V.		1935	1945	keinen	-	-
c	N.S.B.D.T.		1938	1945	keinen	-	-
d							
e							
f							
g							

*Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

- 3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? nein
Welcher? _____
- 4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u.ä.)? nein
Welche? _____
- 5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP. oder eine sonstige Naziorg.? nein
an welche: _____ in welchen Jahren: zur normale insgesamt RM: --
Beiträge bezahlt.

Handwritten notes:
 2. 9. 3. 48.
 1500 reinformale Belohnung und hohe Stellen etc.

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genau Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a	<u>Nicht betreffend</u>	---	---	
b				
c	Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)?	<u>nein</u>	von -- bis --	
d	Waren Sie Generalstabsoffizier?	<u>nein</u>	Rang --- von -- bis --	

7. In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?

	Bezeichnung	von		bis		höchster Rang od. höchstes bekleidetes Amt od. Tätigkeit, auch vertretungsweise od. ehrenhalber
a	<u>in keinen</u>	--	--			
b						
c						
d						
e						
f						

8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig, Zahl der Beschäftigt.	Stellung od. Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflichtig. Gesamt-Einkommen des Betroffenen RM	Steuerpflichtig. Vermögen des Betroffenen RM
a	1932	<u>Arb.nehmer</u>		<u>Geschäftsführer</u>	<u>Messer & Co.</u>	<u>160.000</u>	<u>1.700.000</u>
b	1934	"		<u>u. Gesellschafter</u>	<u>Ffm.</u>	<u>170.000</u>	<u>1.700.000</u>
c	1938	"		"	"	<u>120.000</u>	<u>1.800.000</u>
d	1943	"		"	"	<u>203.500</u>	<u>1.800.000</u>
e	1945	<u>Im Ruhestand-Ingenieur wegen hohen Alters.</u>				<u>80.000</u>	<u>X</u>

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? nein

Welche? ---

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft o. ä. Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienst-ränge oder -bezeichnungen verliehen? nein

Welche? ---

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? nein Akt.-Zeich? ---

Wo? --- Mit welchem Ergebnis? ---

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? ---

Vorläufig? -- Endgültig? -- Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt? --

Durch welche örtliche Militärregierung u. wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?
Ich befinde mich seit 1945 im Ruhestand wegen hohen Alters.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? Ich fühle mich nicht belastet.

Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

Meine Gründe sind zu ausführlich, um sie auf diesem Raum angeben zu können.

14. Bemerkungen: Die Einkommen 1932 - 1934 sowie die Vermögen 1938 - 1943 sind sorgfältig geschätzt, letztere nach den Steuerzahlungen. Von 1938 ab ist auch das Vermögen meiner damals angetrauten Ehefrau enthalten.

25. April 1945. Datum

Unterschrift: Adolf Messer Name Vorname

Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden

Abteilung: 520 / FFT (A-2)

Nummer: Messer, Adolf

Folio/Seite:

Begründung

Der Betroffene fällt nach den Angaben in seinem Meldebogen entweder unter den Teil B der Anlage zum Befr.-Ges. oder gehört nach dem Aenderungsgesetz vom 7. 10. 1947 zum Kreise derjenigen Personen der Klasse II, gegen die der öffentliche Kläger mit Genehmigung der Militärregierung Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer stellen kann. Die befragten Auskunftsstellen haben bestätigt, daß gegen den Betroffenen keine politische Belastung vorliegt, die seine Eingruppierung in die Gruppen der Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten rechtfertigen würde.

Der Betroffene ist demnach als Mitläufer gemäß Artikel 12 des Gesetzes anzusehen. Der auferlegte Sühnebetrag wird durch die 6. Durchführungsverordnung vom 30. April 1946 gerechtfertigt.

Spruchkammer Obertaunus

Bad Homburg v. d. H., den

29.5.1948

Aktenzeichen Nr. 87 840

154 / 20

Zustellungsurkunde

Heute wurde (mir) dem

M e s s e r Adolf,

Ing. i. R.

(Name)

(Vorname)

(Beruf)

Königstein i. Ts., Hardtberg

(Wohnort)

(Wohnung)

der Sühnebescheid vom 20.5.1948

(Bezeichnung des Schriftstückes mit Datum)

zugestellt durch Aushändigung an

M. Messer

(Unterschrift des Empfängers)

M. Messer
(Zurücknahme)

Köln

(Ort)

den

4.6.48

ADOLF MESSER

16 KÖNIGSTEIN I. TS., 8. Juni 1948
HAROTBERG

An das
Hessische Staatsministerium
Der Minister für politische Befreiung
Spruchkammer

Bad Homburg v. d. H.

Betr.: Az.: 87840 - Mg. - Be.
B-Verfahren, Liste 154 Nr. 20
Kassenzeichen 15/791.

Zu dem mir unterm 4. d. M. zugestellten Sühnebescheid BII gestatte ich mir, höfl. folgendes zu bemerken:
Für die Kostenberechnung wurde ein Streitwert in Höhe von RM. 1 800 000,-- zugrundegelegt.

Mein vorhandenes Vermögen stellt sich aber nur noch auf rund RM. 315 000,-- und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögen lt. Steuererklärung	RM. 278 300,--
hinzugesetzt werden für persönliches Vermögen, wie Wohnungseinrichtung, Wertgegenstände usw.	" 35 000,--
	<u>RM. 313 300,--</u>
<u>aufgerundet auf</u>	<u>" 315 000,--</u>

In dem steuerpflichtigen Vermögen sind sämtliche Vermögensarten wie solches aus Grundbesitz, GmbH.-Anteilen, Kapitalvermögen und der Wert der Lebensversicherung enthalten.

Weiter ist in dem Vermögen aber auch das meiner Ehefrau und eines minderjährigen Kindes enthalten.

Was nun den Vermögensrückgang betrifft, so ist dieser auf Zerstörung des Betriebes durch laufende Pliegerangriffe, durch den Verlust erheblicher Auslandsforderungen, Plünderungen usw. zurückzuführen.

Die Bewertung der GmbH.-Anteile der Firma Messer-GmbH. erfolgte durch das Finanzamt Frankfurt a. M. Börse zunächst nur noch mit 0 %, auf Grund von Verhandlungen wurde dann eine Bewertung mit 50 % vereinbart, mit Rücksicht aus Kreditgründen. In dem obigen Vermögen sind diese 50 % enthalten.

Auf Grund meiner vorstehenden Ausführungen sowie des § 6,3 der Durchführungsverordnung bitte ich um gefl. Aufhebung der festgesetzten Verfahrensgebühr in Höhe von RM. 90 000,-- und zugleich

b. w.

zugleich um Neufestsetzung entsprechend meinen vorstehenden Ausführungen.

Die vorstehenden Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Für baldgefl. Erledigung wäre ich dankbar.

Hochachtungsvoll!

Adolf Messner

Preussisches Staatsministerium
Spruchkammer Oberstaatsanwalt
Bad Homburg v. d. H.
Telefon 2199 und 2296

16. Juni

0

Dr. D. / Bu.

Herrn
Adolf H e s s e r

Königsplatz/Ta.
Hardeberg

Betr.: Az. 87 840 - Kg/De.
B-Verfahren-Liste 154 Nr. 20 - Kassenz. 15/791.

Mit Rücksicht auf die in Ihrer Eingabe vom 8. Juni 48 dargelegten wirtschaftlichen Verhältnisse ermässige ich Ihnen Gemäss § 6 der Gebührenordnung vom 8.4.1946 die Ihnen mit dem Günebescheid vom 22.5.1948 auferlegte Verfahrensgebühr auf

RM 15 750,--.

Der dienstaufsichtsführende Vorgesetzte:

Adelmann

(Dr. Hans Detmann)

Durchschlag:
Staatskasse, B. Homburg.

174.258 = Wpka auf 2.05.19

Akte Hessisches Hauptstaatsarchiv

Wiesbaden Abt. 407 Nr.852

Inhalt:

- Karten, Lage- und Belegungspläne des ZwangsarbeiterInnen-Lagers der Firma Messer in der Hanauer Landstrasse 314 in Frankfurt am Main

Lager der Fa. Messer & Co.,

Hanauerlandstr. 314 Baracke (Skizze Blatt 2)

Stärke der Belegung: Nationalität:

23 Männer	Litauer
58 Männer	Russen - 11 = 47
52 Frauen	Russinnen 50/100

~~28. 9. 44 132~~

ab 23.3.44	57	40 Männer	Russen
"	4	105 Frauen	"
"	65	15 Männer	Holländer
"		9 Männer	Polen
"		11 Frauen	"
"	24	2 Männer	Litauer
"	*	13 Frauen	"
"		1 Mann	Flame

196
9 Männer Belgier

2 Frauen
73 Männer Franzosen

277

Name des Betriebsleiters: Dir.Dr. Richard Preusse

Abwehrbeauftragten: Ing.Franz Völker

Werkschutzleiters: Ing.Franz Völker

Betreuers: Lagerführer Wilhelm Reimer

Rufnummer der Firma: 40291

Rufnummer des Lagers: 40291

Stärke des Werkschutzes: 8 Mann

Bewaffnung: 2 Pistolen

Name des Werkschutzführers:

Franz Völker

Rufnummer: 40291

Erforderliche Anzahl an pol.-Kräften:

1 Unterführer und 4 Mann

Anmarschweg: 5.Revier, links Hölderlinstrasse -
links Hanauerlandstrasse bis Nr.314

Entfernung: 3600 Meter

Einsetzung: Die Pol.-Kräfte werden mit Fahrrädern
bzw.mit einem Schnellkdo.Wagen eingesetzt.
Die Pol.-Kräfte werden vom 5.Revier gestellt.
Als Nachbarhilfe kommt in Frage: 2 Schnell-
kommandos, die bei derselben Firma unterge-
bracht sind und die Ortsschutzwache.

Meldeweg: Wie Anmarschweg.

Polizei-Wache:

Eine Polizei-Wache kann in den Gebäuden der Firma bzw. in den Lagerbaracken untergebracht werden.

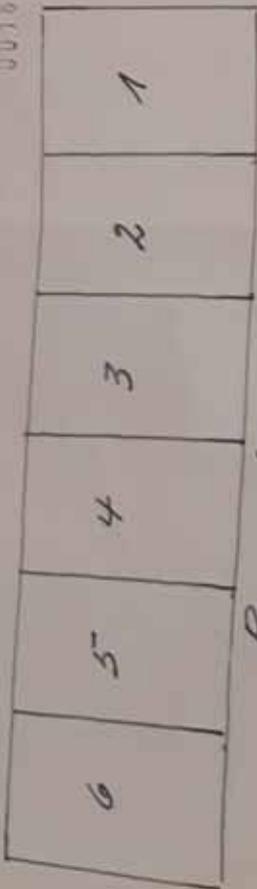
Bewaffnung der
Polizeiwache: 5 Pistolen.

Bei Fliegeralarm begeben sich die Lagerinsassen in den unter dem Hauptgebäude befindlichen LS-Raum.

Die ausländ. Arbeiter werden von dem Lagerführer Wilhelm Reimer betreut.

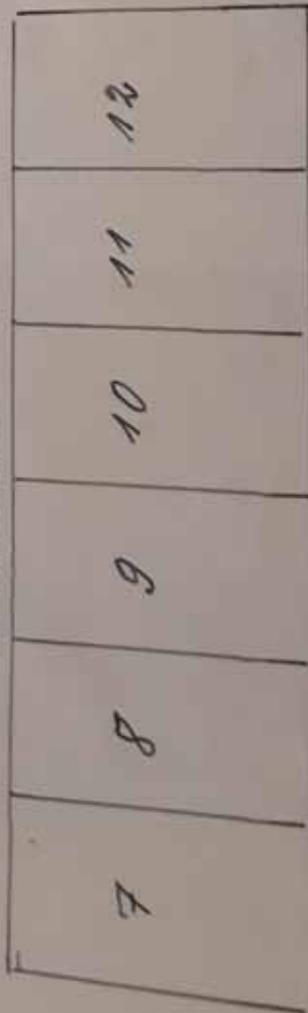
Frisländer-Lager-Messerei-Ges. Fftm. Hanauerldstr. 326

0016



Baracke

Wasch u.
Kloset
Anlage



Baracke

Eingang

--- Drahtumzäunung

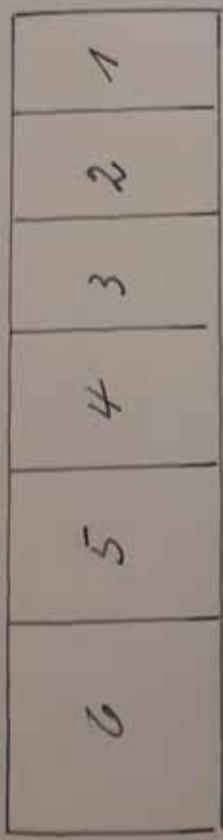
Hanauer-Landstrasse

Eingang
Tgl.
326

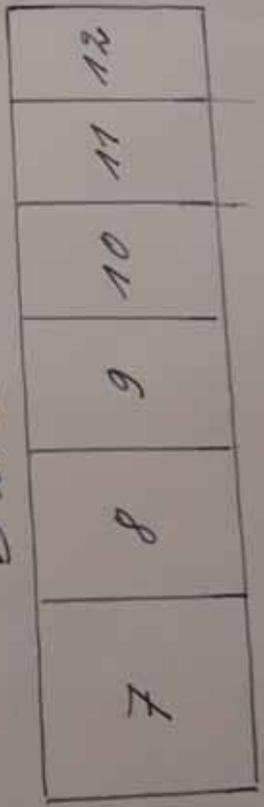
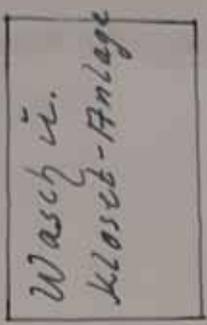
Inhaltsverzeichnis.

- Blatt 1: Inhaltsverzeichnis.
- Blatt 2: Skizze.
- Blatt 3: Lage des Arbeitslagers und Unterkunft
Stärke der Belegung, Nationalität der
Insassen, ob Männer oder Frauen.
- Blatt 4: Name des Betriebsleiters (Rufnummer)
Name des Abwehrbeauftragten "
Name des Werkschutzleiters "
Name des Betreuers "
Rufnummer des einzelnen Lagers.
- Blatt 5: Stärke des Werkschutzes und seine Bewaffnung.
Name des Werkschutzführers (Rufnummer).
- Blatt 6: 1) Wieviel Pol.-Kräfte sind erforderlich?
(Anmarschweg festlegen)
2) wie sind sie einzusetzen?
3) woher werden sie entnommen?
a) eigenen Kräften (Einsatz der Fahrzeuge)
Schnellkommandos und deren Besetzung mit
eigenen Kräften, - nachbarliche Hilfe.
b) Überfallkommando
c) Kommando-Reserve (Meldeweg).
- Blatt 7: Wo kann in den Unterkünften eine Wache ein-
gerichtet werden?
Wie ist die Wache bewaffnet?

Ausländer-Lager-Messerw. Co. Firm. - Feanauerldst. 326



Baracke



Baracke

Eingang

Umzäunung (M.-Draht)

Einfaß 326

Hamakerlandstrasse

Lager der Fa. Messer & Co.,

Hanauerlandstr. 314 Baracke (Skizze Blatt 2)

Stärke der Belegung: Nationalität:

	23	Männer	Litauer
4.1.43	37	58 Männer	Russen
	47	52 Frauen	Russinnen
	<u>133</u>		

ab	23.3.44	40	Männer	Russen
"	"	105	Frauen	"
"	"	15	Männer	Holländer
"	"	9	Männer	Polen
"	"	11	Frauen	"
"	"	2	Männer	Litauer
"	"	13	Frauen	"
"	"	<u>1</u>	Mann	Flame
		196		

Name des Betriebsleiters: Dir.Dr. Richard Preusse

Abwehrbeauftragten: Ing.Franz Völker

Werkschutzleiters: Ing.Franz Völker

Betreuers: Lagerführer Wilhelm Reimer

Rufnummer der Firma: 40291

Rufnummer des Lagers: 40291

Stärke des Werkschutzes: 8 Mann

Bewaffnung: 2 Pistolen

Name des Werkschutzführers:

Franz Völker

Rufnummer: 40291

Erforderliche Anzahl an Pol.-Kräften:

1 Unterführer und 4 Mann

Annarschweg: 5.Revier, links Hölderlinstrasse -
links Hanauerlandstrasse bis Nr.314

Entfernung: 3600 Meter

Einsetzung: Die Pol.-Kräfte werden mit Fahrrädern
bezw.mit einem Schnellkde.Wagen eingesetzt.
Die Pol.-Kräfte werden vom 5.Revier gestellt.
Als Nachbarhilfe kommt in Frage: 2 Schnell-
kommandos, die bei derselben Firma unterge-
bracht sind und die Ortsschutzwache.

Meldeweg: Wie Annarschweg.

Polizei-Wache:

Eine Polizei-Wache kann in den Gebäuden der Firma bzw. in den Lagerbaracken untergebracht werden.

Bewaffnung der
Polizeiwache: 5 Pistolen.

Bei Fliegeralarm begeben sich die Lagerinsassen in den unter dem Hauptgebäude befindlichen LS-Raum.

Die ausländ. Arbeiter werden von dem Lagerführer Wilhelm Reimer betreut.

Akte Hessisches Hauptstaatsarchiv

Wiesbaden Abt. 461 Nr.10001

Inhalt:

- Anzeige gegen Raymond Charles Petitjean und zwei weitere ZwangsarbeiterInnen
- Aussagen der Beteiligten
- Schreiben der Firma Messer & Co über Petitjean
- Urteil
- Urteilsvollstreckung
- Briefe des Vaters von Petitjean & Gnadengesuch

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

Frankfurt am Main, den ... Febr. 1944.

6S Js. 2068/43

V f K.

1.) Zu berichten an den Herrn Reichsminister der Justiz
über Postleitstelle Dresden A 1
Lothringerstr. 1 (Amtsgericht),

durch den

Herrn Generalstaatsanwalt

in Frankfurt am Main.

=====

- unter Beifügung einer Berichtsabschrift für den Herrn Generalstaatsanwalt. -

Betrifft:

Ermittlungsverfahren gegen die französischen Arbeiter
Rene Van de Velde, Raymond Petitjean und der
Viktorine Christiaens geb. Bernard,
wegen Raubüberfalls u. a.]

Gemäß RV. v. 26.8.1941 - 3234 - III a 4.1187/41 -
Ohne Anlagen.

Berichtsverfasser:
Staatsanwalt P ü t z.

Gegen die Beschuldigten

- 1.) Rene Van de Velde, geb. am 24.2.
1918 in St.Sauveur/Frankreich, kath.,
ledig, Franzose,
- 2.) Raymond Petitjean, geb. am 27.4.
1920 in Epinal/Frankreich, ledig,
Franzose,
- 3.) Viktorine Christiaens geb. Bernard,
geb. am 12. 12. 1920 in Charleroi/
Frankreich, verheiratet, Französin,

sämtlich polizeilich festgenommen am
1. 11. 1943 und anschließend in Unter-
suchungshaft, z.Zt. der Beschuldigte
Van de Velde und Petitjean in der Unter-
suchungshaftanstalt Frankfurt am Main,
die Beschuldigte Christiaens im ~~dem~~
Frauenstrafgefängnis Ffm.-Höchst

habe ich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Sie stehen in dringendem Verdacht, in der Nacht vom
31. 10. 1943 zum 1. 11. 1943 den 54 jährigen deutschen
Lagerarbeiter Kuster mit einem Schlagring niedergeschla-
gen und versucht zu haben, ihm die Geldbörse zu ent-

1944. 10. 2.
M

wenden. Weiterhin besteht erheblicher Tatverdacht, daß die Beschuldigten in den letzten Monaten des Jahres 1943 in etwa 20 Fällen unter Ausnutzung der Verdunkelung Diebstähle (teils Einbruchsdiebstähle) begangen haben. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen und bedürfen voraussichtlich noch geraumer Zeit.

- 2.) Dies zu den Handakten.
- ✓ 3.) Zur Berichtsliste.
D.S. u.
- 4.) Herrn AV. z. Z.
- 5.) Weitere Verfg. in den Akten Bl. 100 r.

o p 18/12

~~I. V.~~

[Handwritten signature]

*1.1.47
SM/12*

Der
bei
als
bei

A.K

Bet
--
Er
ge
Ar
Re
Ra
Vi
we
Ge
-

Oh
Be
St

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

Frankfurt am Main, 17. Febr.

19

27
44

A.Ktz. 6 S Js 2068/43

Betrifft:

Ermittlungsverfahren
gegen die französischen
Arbeiter
Rene Van de Velde,
Raymond Petitjean und der
Viktorine Christiaens geb. Bernard,
wegen Raubüberfalls u.a.

Gemäss RV.v.26.8.1941
- 3234- III a 4 1187/41-

Ohne Anlagen.

Berichtsverfasser:
Staatsanwalt P ü t z .

An den Herrn

Reichsminister der Justiz
über die Postleitstelle Dresden A 1

Lothringerstrasse 1 (Amtsgericht)

durch den

Herrn Generalstaatsanwalt

in Frankfurt am Main

Gegen die Beschuldigten

- 1.) Rene Van de Velde, geb. am 24.2.1918
in St. Sauveur/Frankreich, kath.,
ledig, Franzose,
- 2.) Raymond Petitjean, geb. am 27.4.20.
in Epinal/Frankreich, ledig, Franzose,
- 3.) Viktorine Christiaens geb. Bernard,
geb. am 12.12.1920 in Charleroi/
Frankreich, verheiratet, Französin,

sämtliche polizeilich festgenommen am 1.11.
1943 und anschliessend in Untersuchungshaft-
anstalt, z.Zt. der Beschuldigte Van de Velde und
Petitjean in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, die Beschuldigte Christiaens
im Frauenstrafgefängnis Ffm.- Höchst
habe ich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Sie stehen in dringendem Verdacht, in der Nacht vom
31.10.1943 zum 1.11.1943 den 54 jährigen deutschen
Lagerarbeiter Kuster mit einem Schlagring nieder-
geschlagen und versucht zu haben, ihm die Geldbörse
zu entwenden. Weiterhin besteht erheblicher Tatver-
dacht, dass die Beschuldigten in den letzten Mona-
ten des Jahres 1943 in etwa 20 Fällen unter Ausnut-
zung der Verdunkelung Diebstähle (teils Einbruchs-
diebstählen begangen zu haben. Die Ermittlungen si

Frankfurt am Main, 17. Febr. 1913

noch nicht abgeschlossen und bedürfen vornehmlich noch geraumer Zeit.

J.V.

W i l h e l m

Beglaubigt:

Dr. jur. h. c. h. (St.) Langemann

Über die Postleiste des Herrn A. Langemann (Anwaltskanzlei)

durch den

Herrn Gemeindefiskus

in Frankfurt am Main

Gegen die Bescheidigten

- 1.) Frau Van de Velde, geb. am 24. 8. 1878 in St. Severin/Trarbach, ledig, Trarbach.
- 2.) Hermann Petzold, geb. am 27. 4. 1878 in Epten/Trarbach, ledig, Trarbach.
- 3.) Victoria Christiane geb. Bernard, geb. am 12. 12. 1878 in Charlotten/Trarbach, verheiratet, Trarbach.

ämtliche polizeilich festgenommen am 1. 11. 1912 und anschließend in Untersuchungshaft anhaftend, u. z. der Bescheidigte Van de Velde und Petzold in der Untersuchungsanstalt Frankfurt/Main, die Bescheidigte Christiane im Frauenstrafgefängnis Elm - Hünfeld.

Habe ich die Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Sie stehen in dringendem Verdacht, in der Nacht vom 31. 10. 1912 zum 1. 11. 1912 der 54-jährigen deutschen Lagerarbeiterin Mutter mit einem Schilfzweig niedergeworfen und versucht zu haben, die Gefängniswachen zu entlocken. Weiterhin besteht erheblicher Verdacht, dass die Bescheidigten in der letzten Nacht des Jahres 1912 in eine 20-jährige deutsche Arbeiterin der Verdolung Fabrik (St. Severin) eingedrungen und dieselbe dort in die Gefängnisanstalt

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

7 Js 990/43

=====

Frankfurt am Main, den 12.10.44

Handwritten signature

An die

Geschäftsstelle 6 S

der STA.

=====

H i e r .

In der Strafsache gegen den Arbeitnehmer
Raymond Charles P E T T J E A N wird zu dortigem Aktz:
6 S Js 2068/43 angefragt, ob und zu welcher Strafe Pettjean
verurteilt ist.

Auf Anordnung:

Handwritten signature
Justizangestellte.

Sp 2068/43

*Anfragen, dass die
Kampferbestimmung
nicht mehr statth.
gehindern hat.*

Am 15. 11. 44

Tp. d. 17. 10. 44

Am 19. 10. 44

42

F R E N Z O S E

Strafgefängnis
Ffm.-Preungesheim

(Nachname) (Familienname) **913/44**

Gefangenenbuchnummer:

René Maurice Ven de Velde

am **31. 10. 44** eingekerkert - Gestellt
am **U. Haftanst. Ffm.** Uhr
von:

geb. am **24. 2. 1918** in **St. Sauveur**

bei **Dep. Somme** Beruf: **Arbeiter**
Oberursel

Unterbringung:

keine Verstrafen u/so:

- Sachhaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Zerkleinerungsanstalt

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Zuf. und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

ledig Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Etern, Ehegatte also):

Vater: Auguste V. Renancourt
Mutter: Suzanne v. geb. Charbantier

Bestand

in:

Vollstreckungs-
behörde oder
sonstige um
Aufnahme
erlachende
Behörde
Geschäftszeichen

St. A. Ffm. 31.
6 S. Jb. 10.
2068/44 44

Straf-
entschei-
dung
usw.

schw. Raub

Strafart
- Tatverdacht -

a) Art und sonstig mög-
lich Dauer bzw. höchst-
dauer der zu voll-
streckenden Strafe,
Wahrsatz, der
Sicherung u. Befreiung
oder Auflagen
Freiheitsentziehung
b) Anzurechnende
Untersuchungszeit

sum

Straf- oder
Verwahrungsjahr

Beginn
Tag und
Sagezeit

Ende
Tag und
Sagezeit

Tode
Uhr
Min.

Uhr
Min.

Als

zu

an

Aufnahmemitteilung

H. H.
F. H.
D. A.:

Veranstaltungs - Inspector - (etwas)

Stellvertretung Gefäng. Segel in St. A.

Wichtig: A 10 Mitteilung der Aufnahme an die Behörde, die um Aufnahme ersucht hat.

100 x 210 mm (rot).

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

Frankfurt a/M., den 15 Juni 1944

5

6 S Js 2068/43

Vfg.

✓ 1.) Zu berichten an den

Herrn Generalstaatsanwalt
Frankfurt a/M.

Betr. - einr. wie Bl. 1 HA.
soweit Rotklammer -
Auftrag vom 27.5.1944
- 401 E (SR) 1569 -
Vorbericht vom 17.2.1944.
Ohne Anlagen.
Berichtsverfasser:
Staatsanwalt Pütz.

Die Ermittlungen stehen kurz vor dem
Abschluss und wird voraussichtlich in etwa 1 Monat
mit Erhebung der Anklage zu rechnen sein.

- ✓ 2.) Dies z.d.HA.
✓ 3.) Zur Berichtsliste.
4.) Herrn AV.z.Z.
5.) Nach Eingang der Akten, spätestens zur Frist.

I.H.

✓

*Die Akte
1576 44 30
ist mit Kriminallisten
27. Juni 1944*

Pm 8/6

70
70
70
70

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.

Frankfurt a.M., den

Juli 1944

10

6 S Js 2068/43.

Vfg.

1.) Vermerk:

Nach Vortrag H.OStA. (in Vertretung Dr.Schaun)
soll das Verfahren zu Bl.93, 122, 123 aus §. 154 StPO.
eingestellt werden, und sodann Anklage beim Sondergericht
erhoben werden.

✓ 2.) Zu berichten

an den
Herrn Reichsminister der Justiz
durch den
Herrn Generalstaatsanwalt, hier

unter Beifügung

- ✓ a) für den H.RJM. 1 Anklageabschrift,
 - ✓ b) für den H.GStA. (mit Kopfvermerk zu 401 E (SR)
1569)
- 1 Anklageabschrift, 1 Berichtsabschrift.

Betrifft:

Einrücken wie Bl.1 d.HA. soweit Rotklammer!

~~Letzter~~ ^{Vor} Bericht vom 17.2.1944

Erlasse vom 29.6.1944
und 22.7.1944 -IVG 14 303/44 -

Berichtsverfasser:
Staatsanwalt Pütz.

In der Anlage überreiche ich die ~~beabsich-~~
~~tigte~~ Anklage^{abschrift}. Die Anklage lege ich bereits
jetzt dem Sondergericht vor, obwohl noch die Über-
prüfung der Anschriften der Zeugen läuft.

Ich beabsichtige gegen die Angeschuldigten
die Todesstrafe ^(und ~~Abstand~~ auf Lebenszeit) zu beantragen.

- 3.) Dieses Blatt z.d.HA.
- 4.) Zur Berichtsliste. *no 2/44 h*
- 5.) Weitere Vfg. i.d.A. (Bl.126).
- 6.) H.AV. z.Z. u.H.OStA. z.U.

*Zm 2. Prof
7/8.44*

1178 h

[Signature]

*Pa 31/2
1/31*

Mr

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

Frankfurt a.M., den 2. August 1944

C S Js 2066/43

Betrifft: Ermittlungs-
verfahren gegen die
französischen Arbeiter
Rene Van de Velde,
Raymond Petitjean und der
Viktorine Christiaens
geb. Bernard
wegen Raubüberfalls u.a.

Vorbericht vom 17.2.1944
Erlasse vom 29.6.44
und 22.7.1944 -IVG¹⁴ 303/44-

Anlage: 1 Anklageschrift.
Berichtsverfasser:
Staatsanwalt Pütz.

An den
Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n - W . S

Über Postleitstelle Dresden A 1
Lothringerstrasse 1
(Amtsgericht)

durch den
Herrn Generalstaatsanwalt,

H e i e r

In der Anlage überreiche ich Anklageab-
schrift. Die Anklage lege ich bereits jetzt dem Sonder-
gericht vor, obwohl noch die Überprüfung der Anschrif-
ten der Zeugen läuft.

Ich beabsichtige gegen die Angeschuldigten
die Todesstrafe und Ehrverlust auf Lebensdauer zu be-
antragen.

(L.S.)
gez. Wilhelm
Beglaubigt:
gez. Frank
Justizangestellter

sh)
70

1-

12

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

Frankfurt a/M., den

Nägels 1944

6 S Js 2068/43

An das

Sondergericht

in Frankfurt a/M.

Anklageschrift

gegen

Hauptort

Außendienst!



Bl.2 1. den Arbeiter René Maurice van de V e l d e,
geboren am 24. Februar 1918 in St. Sauveur (Frankreich),
zuletzt wohnhaft in Oberursel/Ts., Ackergasse 28,
französischer Staatsangehöriger, kath., ledig,

Bl.2 polizeilich festgenommen am 1.11.1943 und auf
Bl.26 Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Frankfurt a/M. vom 4.11.1943 - 76 Gs 1322/43 -
Bl.27 in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Unter-
Hülle Bl.1a, ^{de} 103/104 suchungshaftanstalt Frankfurt a/M.,
bestraft,

Bl.6 2. den Arbeiter Raymond Charles P e t i t j e a n,
geboren am 27. April 1920 in Epinal (Frankreich),
zuletzt wohnhaft in Frankfurt a/M., Daimlerstr. 70,
französischer Staatsangehöriger, kath., ledig,

Bl.6 polizeilich festgenommen am 1.11.1943 und auf
Bl.26 Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Frankfurt a/M. vom 4.11.1943 - 76 Gs 1322/43 -
Bl.28 in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Unter-
Hülle Bl.1a, ^{de} 102 suchungshaftanstalt Frankfurt a/M.,
bestraft,

Bl.4 3. die Arbeiterin Victorine C h r i s t i a e n s geb. Bernard,
geboren am 12. Dezember 1920 in Charleroi (Belgien),
zuletzt wohnhaft in Frankfurt a/M., Hildastr. 86, 5. St.,
französische Staatsangehörige, verheiratet, kath.,

Bl.4 polizeilich festgenommen am 1.11.1943 und auf
Bl.26 Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Frankfurt a/M. vom 4.11.1943 - 76 Gs 1322/43 -
Bl.71 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Frauen-
Hülle Bl.1a, Hülle Bl.101 strafgefängnis Ffm.-Höchst,
nicht bestraft,

Sie werden angeklagt,

I. van de Velde, Petitjean, ^{und} Christiaens
in Frankfurt a/m. in der Nacht zum 1. November 1943
gemeinschaftlich handelnd
auf einer Strasse unter Ausnutzung der Verdunkelung,
den ~~Leugen~~ ^{Leugen} Kuster überfallen und versucht zu haben,
ihm die Geldbörse zu entwenden,

Van de Velde führte einen Schlagring bei sich,
mit dem er Kuster einen Schlag auf den Kopf versetzt.
Durch den Überfall wurde Kuster körperlich
schwer verletzt;

II. Van de Velde, Petitjean und Christiaens

~~_____~~
in Frankfurt a/M. bis Ende 1943
und zwar van de Velde seit etwa Juni 1943,
Petitjean und Christiaens seit etwa Oktober 1943,
meist unter Ausnutzung der Verdunkelung
Diebstähle, überwiegend Einbruchdiebstähle,
begangen zu haben,
van de Velde und Petitjean als gefährliche
Gewohnheitsverbrecher,
Van de Velde stahl in 12 Fällen,
wobei sich Petitjean in 6 und Christiaens in 3 Fällen
beteiligte;

III. Petitjean und Christiaens

~~_____~~ in der fraglichen Zeit (Ziff. II)
fortgesetzt von dem Erlös aus den Diebstählen
des van de Velde in Kenntnis der Herkunft mitgelebt.
Verbrechen und Vergehen strafbar nach § 2 Volksschäd-
§§ 43, 47, 250, 251 Strafgesetzbuch, §§ 1 und 4 der
gegen Gewaltverbrecher, §§ ~~20a, 242, 243, 259~~ Straf-
buch, § 1 des Änderungsgesetzes vom 4.9.1941 (RGBl. I
S. 549).

Beweismittel:

- I. Einlassung (Teilgeständnis) der Angekl.
- II. Zeugen:
 - 1.) Krim.Sekretär Löffler, zu laden bei
Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt
 - 2.) ~~_____~~
Wilhelm Kuster, ~~_____~~,
Graubengasse 5,
 - 3.) ~~_____~~
Wilhelm Röder, Frankfurt a/M.,
Neugasse 30,
 - 4.) Schweisser Auguste Malaise,
Ffm.-Seckbach, Turnhalle,
 - 5.) ~~_____~~
Gretel Stein, Frankfurt a/M., Zeil 31
 - 6.) Arbeiter Emile Thiel, Ffm.-Griesheim,
Waldschulstr. 82.

Bl.1
Bl.35
Bl.35r
Bl.87
Bl.34

Bl.83a
Bl.1a, 1
103/104
Bl.9a
Bl.3
103, 104
Bl.8r
Bl.8, 1
Bl.10
Bl.11

12

Bl. 83a

III. Sachverständiger Zeuge:

Dr. med. Schian, Frankfurt a/M., Fahrgasse 119,

IV. Urkunden:

- 1.) Strafregisterauszüge,
- 2.) Ärztl. Attest.

Bl. 1a, 101, 102, 103/104, 11e Bl. 9a

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl. 3 v 101, 104

Van de Velde, der in Frankreich mehrfach wegen Diebstahls bestraft ist, befindet sich seit Juni 1942 in Deutschland. Zuerst war er Gärtner, sodann als landwirtschaftlicher Arbeiter in Oberursel tätig. Diese Arbeitsstelle verliess er Ende 1943 und trieb sich ohne Arbeit umher.

Bl. 8r, 30

Bl. 8, 102

Petitjean, der in Frankreich u.a. auch einschlägig bestraft ist, ist seit Mai 1943 in Deutschland und war bei der Firma

Bl. 10r, 14

Messer & Co. als Arbeiter tätig. Seine Arbeitsstelle verliess er am 4. Oktober 1943 und trieb sich bis zu seiner Festnahme mit den Mitangeschuldigten ohne Arbeit umher.

Bl. 17, 30

Christiaens ist seit Juni 1943 in Deutschland. Auch sie verliess ihre Arbeitsstelle im Oktober 1943 und trieb sich ebenfalls ohne Arbeit mit den Mitangeschuldigten umher.

I.

Zeugenschilderung
 Der Zeuge Kuster besuchte am 31.10.1943 gegen 20 Uhr die Wirtschaft "Zum Alten Fritz" in der Schnurgasse. Am Nebentisch befanden sich die Angeschuldigten. Nachdem Kuster für die Angeschuldigten einige Glas Bier bezahlt hatte, verliess er das Lokal. Der Angeschuldigte van de Velde hatte bereits vorher die Wirtschaft verlassen und draussen auf Kuster gewartet. Als Kuster herauskam, folgten ihm van de Velde, Petitjean und Christiaens, ohne dass Kuster es bemerkte. Kuster wohnte in der Nähe der Wirtschaft in der Graubengasse 5. Der Weg beträgt etwa 70 Meter. Die Graubengasse ist zu dieser Zeit stark verdunkelt. Es handelt sich um eine schmale Strasse, die abends besonders durch die Verdunkelung wegen der Fliegerangriffe völlig im Dunkeln liegt, sodass ein Mensch, wenn er an der Hauswand steht, nicht gesehen werden kann. Als Kuster an seiner Haustür angekommen war, sprang van de

Van de Velde führte einen Schlagring bei sich,
mit dem er Kuster einen Schlag auf den Kopf verwickelte.
Durch den Überfall wurde Kuster körperlich
schwer verletzt;

II. Van de Velde, Petitjean und Christiaens

~~_____~~
in Frankfurt a/M. bis Ende 1943
und zwar van de Velde seit etwa Juni 1943,
Petitjean und Christiaens seit etwa Oktober 1943,
meist unter Ausnutzung der Verdunkelung
Diebstähle, überwiegend Einbruchdiebstähle,
begangen zu haben,
van de Velde und Petitjean als gefährliche
Gewohnheitsverbrecher,
Van de Velde stahl in 12 Fällen,
wobei sich Petitjean in 6 und Christiaens in 3 Fällen
beteiligte;

III. Petitjean und Christiaens

_____ in der fraglichen Zeit (Siff. II)
fortgesetzt von dem Erlös aus den Diebstählen
des van de Velde in Kenntnis der Herkunft mitgelebte
Verbrechen und Vergehen strafbar nach § 2 Volksschädli-
~~§§ 43, 47, 250, 251~~ Strafgesetzbuch, §§ 1 und 4 der R.
gegen Gewaltverbrecher, §§ ~~241, 242, 243~~ ^{241, 242, 243} Straf-
buch, § 1 des Änderungsgesetzes vom 4.9.1941 (RGBl. I
S. 549).

Beweismittel:

I. Einlassung (Teilgeständnis) der Angekl.

II. Zeugen:

- 1.) Krim. Sekretär Döffler, zu laden bei der
Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt a/M.
- 2.) ~~_____~~
Wilhelm Kuster, ~~_____~~,
Graubengasse 5,
- 3.) ~~_____~~
Wilhelm Röder, Frankfurt a/M.,
Neugasse 30,
- 4.) Schweisser Auguste Malaise,
Pfn.-Seckbach, Turnhalle,
- 5.) ~~_____~~
Gretel Stein, Frankfurt a/M., Zeil 11.
- 6.) Arbeiter Emile Thiel, Pfn.-Griesheim,
Waldehulstr. 82,

Bl. 1

Bl. 35

Bl. 35r

Bl. 67

Bl. 34

Bl. 67

Bl. 67
103/
Bl. 67

Bl. 67

Bl.

Bl.

Bl.

Velde ihn an, würgte ihn am Hals, sodass Blut aus seinem Mund kam, warf ihn auf die Strasse, schlug ihm mit dem Schlagring auf den Kopf und versetzte ihm Fusstritte. Petitjean versetzte dem Zeugen Kuster ebenfalls Fusstritte als dieser auf dem Boden lag, und schlug ihm mit der Faust auf den Kopf und ins Genick. Während ~~der Streiterei~~ kniete sich Christiaens neben Kuster auf den Boden und versuchte, ihm die Geldbörse aus seiner Gesässtasche zu entwenden, die Kuster jedoch festhielt.

Kuster erlitt schwere Verletzungen am Kopf, sodass er sich sofort in ärztliche Behandlung begeben musste.

Als auf die Hilferufe des Kuster dessen Hauswirtin mit einer Lampe erschien, liessen die Angeschuldigten von Kuster ab und flohen.

Die Angeschuldigten bestreiten, einen Raubversuch begangen zu haben. Sie schildern übereinstimmend, dass Kuster die Christiaens in der Wirtschaft überredet habe mit ihm zu gehen, was diese auch getan habe, Van de Velde habe die Wirtschaft zwar vorher schon verlassen, aber lediglich, um achtzugeben, wohin die Christiaens mit Kuster gehe. Van de Velde habe sodann auf Kuster eingeschlagen, weil er nicht gewollt habe, dass die Christiaens, die mit Kuster bis zu seiner Haustür gegangen sei, mit Kuster in die Wohnung gehe. Die übrigen Einlassungen der Angeschuldigten widersprechen sich. Während z.B. van de Velde und Christiaens behaupten, Petitjean habe Kusters Taschen durchsucht, bestreitet Petitjean und will auch nicht gesehen haben, dass es ein anderer getan habe. Ferner behaupten Christiaens und Petitjean, dass van de Velde Kuster Fusstritte versetzt habe, was dieser wiederum bestreitet. Alle drei Angeschuldigten sagen übereinstimmend, dass sie nicht verabredet hätten, den Kuster zu berauben, und van de Velde bestreitet, mit einem Schlagring eingeschlagen zu haben.

Die Einlassung, ~~wird~~ widerlegt. Durch die Zeugen Kuster, Röder, Malaise und Stein wird bewiesen, dass Kuster sich nicht mit Christiaens verabredet und das Lokal allein ver

Bl. 3r, 5r

Bl. 8

Bl. 5r

Bl. 8

Bl. 3r, 10

lassen hat, ^{und} sowie er sich auch allein nach seiner Wohnung begab. Ferner wird durch Malaise und Dr. Schian bewiesen, dass van de Velde einen Schlagring benutzte und die Ange-schuldigten sich verabredet hatten, Kuster zu berauben, da sie wussten, dass Kuster einen grösseren Geldbetrag mit sich führte, ~~was van de Velde zum einzigen Malaise allein zugeht.~~

Bl. 36

II.

Bl. 34 1.) Am 18.6.1943 wollte van de Velde seinen Landsmann Thiel, ^(Arzt) mit dem er früher zusammen gearbeitet hatte, ~~besuchen~~ Thiel zu nacht ^{schliessen} ~~ass~~ ^{begab} sich in dessen Zimmer und entwendete aus einem verschlossenen Schrank RM. 100.--

Bl. 41, 43 2.) Am 21.6.1943 nachts schlich sich van de Velde in das Gemein-schaftslager in der Schloßstrasse und entwendete dem Hollän-der Geerding einen Koffer mit RM. 500.- sowie Kleidern und Wäsche.

3.) Am 25.8.1943 nachts schlich van de Velde sich erneut in dieses Lager und entwendete ~~den dort vorhandenen~~

- a) Ley 1 P. Schaftstiefel,
- Bl. 42r b) de Vries 1 Hose, 1 Hemd.

4.) Am 17.9.1943 nachtschlich van de Velde wiederum in das Lager und entwendete ~~den Insassen~~

- Bl. 41 a) van der Velden 1 Anzug, 1 Geldbörse,
- Bl. 41r, 55 b) Pyl 1 Hose,
- Bl. 42, 5† c) van Zanten 1 P. Motorradstiefel.

5.) Am 29.9.1943 stahl van de Velde erneut seinem Landsmann Thiel (1) RM. 200.- aus einem unverschlossenen Schrank.

6.) Am 11.10.1943 nachts schlich van de Velde wiederum in das Lager wie zu Ziff. 2-4 und stahl:

- Bl. 41r, 60 a) Heuvelmans aus einem Rock RM. 109.- und 1 Tabakbüchse,
- Bl. 42, 59 b) de Munk 1 Briefftasche mit Papieren und RM. 21.- sowie 1 Tabakbüchse,
- Bl. 42, 62 c) van der Wal 1 Briefftasche mit Papieren und RM. 10.--,
- Bl. 61 d) Schmeels 1 Briefftasche mit Papieren.

7.) Am 15.10.1943 schlichen van de Velde und Petitjean nachts in das Lager Ackermann und entwendeten:

- Bl. 63 a) Eekhout 1 Koffer mit Kleidern und
 - Bl. 64 b) Raynaud 1 Hose /
 - Bl. 64r c) Georgis 1 P. Schuhe,
 - Bl. 64 d) Netillard 1 Hemd.
- 8.) Am 22.10.1943 nachts schlich van de Velde in das Gemeinschaftslager Ackermann und entwendete:
- Bl. 64r a) Favry 1 Sakko, 1 Pullover, 1 Ring, 1 Taschenmesser,
 - Bl. 65 b) Lemonier 1 Ledermantel, 1 Brieftasche mit Papieren und RM. 150.--
 - Bl. 65 c) Dautier 1 Herrenmantel und Papiere,
 - Bl. 65r d) Moreau 1 Sakko, 1 Brieftasche mit Papieren und RM. 10.--,
 - Bl. 65r e) Luis 1 P. Schuhe,
 - Bl. 66 f) Duke 1 Brieftasche mit Papieren RM. 120.--,
- 9.) Am 24.10.1943 schlichen van de Velde und Petitjean nachts in das Gemeinschaftslager der JG. Farbenindustrie A.G. in Ffm.-Fechenheim und entwendeten:
- Bl. 88, 89 a) Sarrat aus einer Brieftasche RM. 20 und französisches Geld,
 - Bl. 91 b) Raymond aus einer Brieftasche RM. 18 und französisches Geld.
- 10.) Am 27.10.1943 nachts stahl van de Velde aus dem Italienerlager Zeilsweg aus einem Koffer dem Italiener Rebula 1 P. Schuhe.
Bei diesem Diebstahl stand Petitjean Schmiere.
- 11.) Am 30.10.1943 nachts schlichen sich van de Velde und Petitjean in das Lager der Firma Messer & Co. und entwendeten einen Koffer. Christiaens stand hierbei Schmiere.
- 12.) Am 1.11.1943 entwendete Petitjean am Tage aus dem Lager der Firma Messer & Co. in der Kämmererstrasse einen Koffer, der dem Franzosen Piona gehörte. Van de Velde und Christiaens standen hierbei Schmiere.

Die Diebstähle in den Lagern wurden ausgeführt, indem die Angeschuldigten sich in diese einschlichen, wobei vorher einen Zaun übersteigen mussten.

Die Angeschuldigten sind gewöhnlich die Diebstähle begangen in der Nacht der Zeit zum Beginn der Taktung des Verbleibens der von der Polizei festgenommenen Personen in einem Raum, um die Angeschuldigten zu verhaften.

Bl. 69, 71, 77, 82, 115

14

III.

Miss

Fast sämtliche gestohlenen Gegenstände wurden von den Ange-
schuldigten verkauft und der Erlös ^{zum} gemeinsamen Verleben
benötigt. *betreffend*

Es wird beantragt,

die Hauptverhandlung vor dem
Sondergericht in Frankfurt a/M.
anzuordnen, Haftfortdauer zu
beschliessen und einen Dolmetscher
der französischen Sprache zu bestellen.

Präsident
V. S. u. g.

4. Mitteilung über Erhebung der öffentlichen Klage ist am
 a) An den Zivilvorsitzenden des Aushebungsbezirks zu _____ 19 _____ gefandt;
 b) an das Bezirkskommando zu _____

5. Termin zur Hauptverhandlung steht an
 am 20. Oktober 1924, 9. 49.

6. Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist am _____
 gefandt an _____ 19 _____

7. In der Hauptverhandlung

a) beantragte der Staatsanwalt:

- 1.) gegen Van der Velde
 - 2.) " Petitjean
 - 3.) " Christiaens
- } Tüdelstrafe in
 Aberkennung der Rechte im § 32 R.F.S.B
 auf Lebenszeit

Vermutlich: Die Anklage würde
 von mir dahin bestätigt, dass nicht im
 § 251, sondern nur im § 250 R.F.S.B.
 angeklagt werde. —

Bei der Akte Christiaens müssen die
 Voraussetzungen des § 1 der V.O. gegen Gewaltver-
 brecher erwähnt vom Gericht verneint.

b) wurde erkannt:

V
 Herrn V.H.A. ✓
 Herrn P.V. ✓
 Herrn Seiler
 Ft., d. 31.12.24
R.

gegen Van der Velde 2. Petitjean:
 nach Antrag.

gegen Christiaens: 7 Jahre Zuchthaus,
 7 Jahre Verlust, Aberkennung der
 Wählerfähigkeit.

...
 ...
 ...

Fpm. 31. X. 24

Stilcken

...
 ...
 ...
 ...

Briefe sind innerhalb 24 Stunden abzugeben.

Nummer

3fm.-Preungesheim, den 2. 11. 1944

Raymond Tettjean
(Vorname) (Nachname)

Abteilung:
der Staatsanwaltschaft
des Amtsgerichts

4
Frankfurt a/M

An
19.9.14.14

Empfangsbescheinigung
7. NOV 1944

10 NOV 1944

Monsieur le Procureur du Reich

me joins a vous pour vous de mander, ~~vous~~ recour en grasse.
 était constance le 31 Octobre 1944, par le Tribunal du Reich, pour
 à sa y un camarade allemand avec Von de Vel le 31 Octobre 1943
 Tribunal du Reich ma constance à mort,
 Monsieur le Procureur je vous de monde pardon, comme je de monde
 adon à Dieu matin et soir, pour la grand faut que j'ai comie
 mon camarade Von de Vel si j'ai fait se la ses par la me nase qui il
 fait, Guard au Tribunal y'ai dit la Veridie rien que la Veridie
 la pure monsieur le Procureur du Reich. Guard tout les matie
 ir je dit à Dieu touse que j'ai fait dans ma priere.
 et au vole que j'ai comie avec Von de Vel le 12 Octobre jusquand 91
 mois, ses parceque j'ai etait foucie pour le faire, conte au vole qui il
 comie au mois de juillet je ni suis pour rien, guard il y'a de
 le le mois Octobre que ye conseil Von de Vel,
 Monsieur le Procureur du Reich, ye vous de monde pardon pour
 le mal que j'ai comie, si ye n'avait pas u un mauvais
 parole pour me montrée le mauvais chemin je ne l'auraient
 fait, Surtout de puis le 28 mois 1942 que ye suis venue comme
 dex on allemande pour travailler mes pas pour Kolie.

Es darf nur auf der linken und nicht über den Rand geschrieben werden. Es ist nicht gestattet, von diesem Briefbogen eine Zusatzschrift und den Brief eine andere Aufschrift zu geben als die erbetene. Verstöße hiergegen haben die Nichtabgabe der Briefe zur Folge. Die Schrift muß deutlich lesbar sein.

Langensier (ein Bogen). 6 Bus 28/144 57/144

Je ne puis faire le mal que j'ai commise, monsieur le Procureur du Ben
j'ai travaillé à l'usine Messer et Co pendant le mois sont que
chacun me fasse des reproches, à tout heures de la nuit et du jour
j'ai travaillé de tout mon cœur, j'ai quitté mon travail le
10 Octobre 1943 raprod au bombardement de mon, et de ce je n'ai plus travaillé
le 7 Novembre 1943 j'ai été en prison jusqu'à ma libération
le 21 Octobre 1944. j'ai jamais j'ai été en cellule disciplinaire, et j'ai
mes maîtres mon fait des reproches pour mon travail.
Monsieur le Procureur du Ben, je vous demande pardon pour
je demande à Dieu matin et soir de me pardonner.
Quand je vois que la justice est juste, Quel puis le mal pour
le mal, et le bien pour le bien.

Veuillez à Priez Monsieur le Procureur du Ben mes
salutations.

Le contant Petitjean Raymond Charles
nés le 27 avril 1920 à Epinal

U.m.A.

5

dem Herrn Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.

Das Gnadengesuch für den Verurteilten Petitjean wird nicht befürwortet. Die Ausführungen des Gnadengesuches finden in dem festgestellten Sachverhalt keine Grundlage. Auch bei dem Verurteilten Petitjean handelt es sich um einen Verbrecher mit einer ungewöhnlichen kriminellen Veranlagung, für den ein Gnadenerweis nicht am Platze ist.

Frankfurt am Main, den 3. November 1944.

Das Sondergericht

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Frankfurt am Main

~~Handakten~~

~~zu der Strafsache~~ Vollstreckungsheft

gegen

A. Anna Marië van de Velde und ^{d.} Petitjean Nijzen
geb. 24. 2. 1918 *geb. 27. 4. 1920*

wegen

~~II~~ 12. 12. 1944

~~II~~ 12. 12. 1

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

des Landgerichts:

~~Fristen:~~

~~Tag der
Verfügung~~

~~Verfendung der Hauptakten~~

~~Empfänger der Akten,
Verfendungsgrund~~

~~Za
Nbr~~

fol

~~Fortsetzung umseitig~~

*Weglegen
Am. 24. März 1949 H.*

Kopie original Original Nr. 33

6 S Ls 157 / 44

HA

~~Weggelegt 19~~

~~Aufzubewahren: -- bis 19~~

~~-- wie die Hauptakten --~~

~~Geschichtlich wertvoll? -- Ja --~~

AU 58 a.

Verlagsgesellschaft Carl Ritter & Co., Frankfurt (M)

S t r a f s a c h e

1

gegen 1.) pp.

2.) den Arbeiter Raymond Charles P e t i t j e a n, geboren am 27.4.1920 in Epinal (Frankreich), zuletzt wohnhaft in Frankfurt a.M., Daimlerstr.70, französischer Staatsangehöriger, katholisch, ledig, vorbestraft,

3.) pp.

zu 1) und 2) sr.Zt.hier in der Untersuchungsanstalt, wegen Verbr. und Verg.nach §§ 2 VVO, 1 & 4 der VO.gegen Gewaltverbrecher, § 1 des ~~9~~ Änderungsgesetzes v.4.9.1941

Das Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichte Frankfurt am Main hat am 30.und 31. Oktober 1944 für Recht erkannt:

Die Angeklagten Van de Velde, ~~und~~ PETITJEAN und Christiaens haben gemeinschaftlich am 31. Oktober 1943 in der Frankfurter Altstadt unter Ausnutzung der Verdunkelung des Lagerarbeiter Kuster überfallen und mit Gewalt versucht, ihm seine Geldbörse zu entwenden, wobei van de Velde und PETITJEAN mit Faustschlägen, van de Velde ausserdem mit einem Fusstritt den Kuster verletzt.

Der Angeklagte van de Velde hat in der Zeit von Juni bis 1. November 1943 vielfach unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse und der Verdunkelung in elf Fällen vorwiegend aus Lagern ausländischer Arbeiter Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände und Geld gestohlen. An diesen Diebstählen haben sich der Angeklagte PETITJEAN in fünf Fällen und die Angeklagte Christians in zwei Fällen beteiligt.

Die Angeklagten PETITJEAN und Christiaens haben ferner von dem Erlös aus den Diebstählen des Angeklagten van de Velde in Kenntnis der Herkunft des Erlöses gelebt.

Die Angeklagten van de Velde und PETITJEAN sind Gewaltverbrecher, Volksschädlinge und gefährliche Gewohnheitsverbrecher und werden daher zum Tode verurteilt.

pp.

Die Ehrenrechte werden aberkannt:

den Angeklagten van de Velde und PETITJEAN auf Lebenszeit.

pp.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Frankfurt a.M., den 14 November 1944



Klein Justizinspektor.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

~~ist - sind - der hiesigen Polizeibehörde zur weiteren
Veranlassung unter Hinweis darauf zu übergeben, dass die
Öffnung des Sarges durch die Angehörigen verhindert werden
muss und eine Erd- oder Feuerbestattung nur in Frankfurt
vorgesehen werden darf. (Ziff. 38 der RV. v. 19.2.1939
mit RV. v. 26.11.1942/4417/IVa 4 2353)~~

3. Schreiben an den Herrn LG. Präsidenten in Ffm.:
(Nur, wenn in wenigstens einer hiesigen Strafsache Vollstreckungstermin ansteht).

Betr.: Todesurteil - e -
des hiesigen Sondergerichts
der hiesigen Straf - Jugend -
kammer gegen

Vertraulich!
Durch besonderen Bes.

1. Van de Velde, René (G. J. L. 152/44)
2. Petrician, Raymond (G. J. L. 153/44)
3. Poprakos, Wilhelm (G. J. L. 154/44)
4. Thurnis, Wilhelm (G. J. L. 154/44)

Mitteilung gemäss Ziffer 21b und 23
der RV. v. 19.2.1939 III a 4 318/39.-

Termin zur Vollstreckung des Todesurteils - der Todesurteile - ist auf 16. August 1944 um 13. Uhr im Strafgewahrsam Frankfurt a.M.-Preungesheim festgesetzt.

Ich bitte (wie Kanzlei-Muster 2) Gegebenenfalls Zusatz: (Nur, wenn Vollstreckungstermin zugleich in auswärtigen Sachen ansteht):

Da im gleichen Termin Todesurteile auswärtiger Gerichte zu vollstrecken sind, bitte ich Sie zu veranlassen, dass ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Entgegennahme etwa beabsichtigter Wiederaufnahmeanträge zur Verfügung steht.

~~4. Schreiben an den Herrn Amtsgerichtspräsidenten in Frankfurt
(Wenn Vollstreckungstermin nur in auswärtigen Sachen ansteht)
Betrifft: Bereitstellung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
Ziff. 23 d. RV. v. 19.2.1939 - IIIa 4 318/39~~

Vertraulich!
Durch bes. Bes.

~~Zur Vollstreckung von auswärtigen Todesurteilen in auswärtigen Gerichten erkannter - n - Todesurteile habe ich Termin im Strafgewahrsam Ffm. Preungesheim festgesetzt auf:~~

1. Uhrzeit: 11.00 Uhr
2. Verkündungstermin: 16. August 1944 Uhr

24

4. Schreiben an den Herrn OStA. in Halle/Saale (~~Köln~~) durch den Scharfrichter:

Ffm, 11. XII. 44

Betrifft: Inanspruchnahme
des Scharfrichters *Roschick*
am ... *12. Dezember 1944*
in Ffm.-Preungesheim.

Am heutigen Tage hat der von mir beauftragte oben benannte Scharfrichter im hiesigen Strafgefängnis das Todesurteil vollstreckt an:

< (einrücken wie Ziffer 2) >

..... (Kanzlei-Muster 4)

5. Weitere Verfügung in dieser und jeder einzelnen Vollstreckungs-
sache besonders.

6. Herrn OStA. z.U.

J.V.

PK

*945 2.3.4
9.12.44 ch*

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht.

Ffm.-Preungesheim, den 12.12.1944

6. S. Ls. 157/44.

Niederschrift

über die Bekanntgabe der EntschlieÙung des Reichsministers der Justiz und des Termins zur Vollstreckung des Todesurteils in der Strafsache gegen

Raymond Petitjean

In dem Strafgefängnis Frankfurt a.M.-Preungesheim wurde dem unterzeichneten LGR.Dr.Weidel..... der zum Tode verurteilte ..Petitjean..... durch 2 Strafanstaltswachtmeister..... um 16,53.....Uhr vorgeführt.

Der entscheidende Teil des Urteils des Sondergerichts.... Frankfurt a.M.vom 31.Okt.:1944 und der ErlaÙ des Reichsministers der Justiz vom 24.Nov.:1944.-IV.8.⁶2579/44.-....., wonach der Reichsminister der Justiz mit Ermächtigung des Führers die Vollstreckung des Urteils angeordnet hat, wurden im Wortlaut gelesen - und von dem Dolmetscher in ..franz:.....Sprache übersetzt. - Anschließend wurde der Termin zur Vollstreckung des Todesurteils, nämlich 17,53.....Uhr am 12.12.44.....bekanntgegeben,- der ebenfalls von dem Dolmetscher übersetzt wurde.-

Daraufhin wurde ..Petitjean.....abgeführt.

Zu diesem Verkündungstermin wurde von dem Unterzeichneten zugezogen:

- 1.) Reg.Rat. Rieck, als Vorstand des Strafgefängnisses
- 2.) Reg.Med.Rat Dr.Erckenbrecht, als Anstaltsarzt
- 3.) ev.Pfarrer Jürgensmeier,
- 4.) Ass.Lüdicke, als Dolmetscher der franz.Sprache,
- 5.) Verwaltungsoberinspektor Müller.

A. Weidel.....

Haas.....
Justizinspektor, als Beamter
der Geschäftsstelle der
Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht.

6 S. Ls. 157/44

Frankfurt a.M.-Preungesheim, den 12. 12. 44

Niederschrift

über den Hergang bei der Vollstreckung des Todesurteils
an

... Raymond P. e. t. i. t. j. e. a. n

In dem Strafgefängnis Frankfurt a.M.-Preungesheim wurde dem Unterzeichneten LGR. Dr. Weidel..... um 17,53... Uhr von dem Scharfrichter gemeldet, daß das Richtgerät in Ordnung sei und er mit seinen Gehilfen für die Hinrichtung bereitstehe. Der Unterzeichnete ordnete die Vorführung des Verurteilten zur Richtstätte an. Petitjean..... wurde von 2 Strafanstaltsw... zur Richtstätte geführt. Nach Feststellung der Personalien wurde dem Scharfrichter Auftrag erteilt, das Urteil zu vollstrecken.

Die Vollstreckung verlief ohne Zwischenfall. Von der der Vorführung des Verurteilten bis zur Übergabe an den Scharfrichter wurden 2 Sekunden, von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Todesurteils 7 Sekunden benötigt.

Zum Vollstreckungstermin wurden von dem Unterzeichneten zugezogen:

- 1.) Reg. Rat Rieck, als Vorstand des Strafgefängnisses
- 2.) Verw. Oberinspektor Müller,

.....
.....

..... Haas, Justizinspektor,
als Beamter der Geschäftsstelle
des Staatsanwaltschafts.

Frankfurt a.M., den 13. 12. 1944

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.

O.S.A. 157/44

Sofort!

- 1) Zu berichten an den Herrn Reichsminister der Justiz durch den Herrn GSTA. in Ffm. unter Beifügung:
 - a) der Urschrift des Erlasses vom 24. XI. 1944 - Reg. 2579/44 -
 - b) eines Berichtsdoppels für den Herrn GSTA.

Betr.: Strafsache gegen
Kennel, van de Velde
Kaymond, Petitjean
 Erlaß vom 24. XI. 1944 - Reg. 2579/44 -
 Letzter Bericht vom 14. XI. 1944
 Anlagen: 1 Schriftstück.

Das Urteil des hiesigen Sondergerichts ~~der Straf-~~
~~Jugendkammer des hiesigen Landgerichts~~ vom 30. X. 1944...
 ist am 11. November 1944 gegen den die + Verurteilten
 ... *van de Velde* ... *Petitjean* ...
 im Strafgefängnis Frankfurt a.M.-Preungesheim vollstreckt
 worden.

Die Vollstreckung verlief ohne Zwischenfälle. Antrag
 auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde nicht gestellt.

Von der Vorführung des Verurteilten bis zur Übergabe
 an den Scharfrichter wurden bei

..... <i>van de Velde</i>	2 Sekunden,
..... <i>Petitjean</i>	2 Sekunden,
von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Urteils bei		
..... <i>van de Velde</i>	8 Sekunden,
..... <i>Petitjean</i>	7 Sekunden,

benötigt.

~~Der Verurteilte~~ die Verurteilten ~~hat~~ haben +
 keine Erklärungen mehr abgegeben.

~~2) Nachricht von der Vollstreckung an~~
 als Angehöriger (erforderlichenfalls)

Nach Kanzleimuster 11 oder 12 oder 13.
 (Nicht Zutreffendes streichen)

3) Gegebenenfalls (wenn die Veröffentlichung von RJM. angeordnet
 ist) Nachricht an Justizpressestelle nach Kanzleimuster 14.

~~4) Herrn OStA. Zur Unterschrift.~~

5) An Rechtspfleger.

13/12/44 *at* *13/12/44* *J.V.*
To

Der Oberstaatsanwalt
XXXXXXXXXXXX
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.

Frankfurt a.M., d. 13. Dezember 32 44.

6 S Ls 157/44.

Betrifft: Strafsache gegen
René van de Velde,
Raymond Petitjean,
Urteil vom 24. XI. 1944 -
IVS 6 2579/44 -
letster Bericht vom 14. XI. 1944.
Lagen: 1 Schriftstück.

An den
Herrn Reichsminister der Justiz
durch den
Herrn Generalstaatsanwalt

in Frankfurt a.M.

Das Urteil des hiesigen Sondergerichts vom 30.10.1944 ist am 12. Dezember 1944 gegen die Verurteilten van de Velde und Petitjean im Strafgefängnis Frankfurt a.M.-Freungesheim vollstreckt worden.

Die Vollstreckung verlief ohne Zwischenfälle. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde nicht gestellt.

Von der Vorführung des Verurteilten bis zur Übergabe an den Scharfrichter wurden bei

van de Velde	2 Sekunden,
Petitjean	2 Sekunden,

von der Übergabe bis zur Vollstreckung des Urteils bei

van de Velde	8 Sekunden,
Petitjean	7 Sekunden

benötigt.

Die Verurteilten haben keine Erklärungen mehr abgegeben.

I. V.

gez. Sommer.

34

Frankfurt am Main, den 11. Dez. 44.

Staatsanwaltschaft
 Landgericht, Frankfurt (Main)
 13. DEZ 1944
 Amt Bl. 44
 Heft

Landgerichtspräsident,
 S Bl. 29.

den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht
 in
Frankfurt am Main.

Sir: Todesurteil des hiesigen Sondergerichts.
 gegen 1) Van de Velde, Rene - 6 S Ls 157/44-
 2) Petitjean, Raymond - 6 S Ls 157/44-
 3) Roonsakker, Wilhelm - 6 S Ls 154/44-

Auf das gefl. Schreiben vom 9. d. Mts.
 - 6 S Ls 157/44-

Der stellvertr. Vorsitzende des hiesigen Sondergerichts,
 Amtsgerichtsdirektor Dr. Ebert, ist am 12. d. Mts. in der
 Zeit von 13-15 Uhr in seinem Dienstzimmer, Gerichtsaltbau,
 erreichbar. Die übrigen Mitglieder des Sondergerichts sind
 durch ihn entsprechend verständigt.

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wird der JInsp. Mattered
 vom hiesigen Amtsgericht abgeordnet. Er wird sich am 12. d. Mts.
 ab 13 Uhr in der Strafanstalt Preungesheim bereit halten.
 J.V.

Kömer

H.

Gilt!

sind erfüllt.

Sofort!

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Frankfurt (Main)
Der Polizeipräsident

Vorführung

§§ 128, 129 und 152 St. P. O.

Frankfurt (Main), den 4. 11. 1943

K. ~~111/43~~ 111/43
828, 29, 30

1. Die vorläufige Festnahme des ~~der~~
 - a) Rene Van de Velde F12,
 - b) Raymond Petitjean und der II
 - c) Viktorine Christiaens, geb. Bernard FM.

ist begründet, da er — sie

auf freier Tax betroffen und
der ~~Flucht~~ verdächtig die Persönlichkeiten nicht feststellbar ~~XXX~~ sind (§ 127 Abs. 1 St. P. O.)
dringender Tatverdacht,
Fluchtverdacht, Verdunkelungsgefahr und Gefahr im Verzuge (§ 112 St. P. O.)
die Voraussetzungen des § 113 St. P. O. ~~ist~~ — vorliegen.

2. Hiermit verbinden W. 18434 18269
3. ~~Gehalts~~ nicht berechnen.
4. Urschriftlich mit Rückversetzungsersuchen

dem Amtsgericht,

Hier

Der — Die Rene Van de Velde, Raymons Petitjean und die
Viktorine Christiaens

~~ist~~ werden — hiermit wegen vers. schweren Raubes, Diebstahls und
Arbeitsvertragsbruchs gemäß Vereinbarung vom 2. 9. 14 vorgeführt.

J. A.

Anmerkungen.
*) Nichtzutreffendes zu streichen.
†) Zu begründen auf Einliefer. Anz. (111 St. P. O.)
††) Nur bei Übertretungen ohne schwere Str. Anz.

4 PLS. 11/11/43

11. 41. 2000 K 0908 **7 Js** 920/43 76 Cp 132443

Pol.- Präsi- Frankfurt (Main)
Name der Polizeiverwaltung

4. Pol.- Revier
Genauere Bezeichnung der Dienststelle

Geschäftszeichen: 914

Amtuf 3324/22059

18269

Dienst. Kriminalpolizei
Kriminalpolizei
- 1 NOV 43
Frankfurt (Main)

Eingangstempel

Dienststelle

Datum

Strafanzeige

Tatort (Straße) Graubengasse 5

AG-Bezirk Frankfurt (Main)

Tatzeit am 31. 10. 43 gegen 22,00 Uhr

Strafbare Handlung Versuchter Straßens-
raub, gefährliche Körperverletzung.

§§ 250 u. 223 a R.St. G. B.

§§ RStGB.

Geschädigt Wilhelm K u s t e r,
Lagerarbeiter, geb. 28.10. 89

zu Ffm., hier. Graubengasse 5
bei Hof
Beschuldigt (Täter und Beteiligte)

a) _____

geboren am _____

in _____

Wohnung _____

b) _____

geboren am _____

in _____

Wohnung _____

Gegenstand _____

Wert (Höhe des Schadens) _____

Überführungsstücke _____

5 Anlagen

R. Pol. Nr. 39 10 8 43 ©

Spurenfunde

hat stattgefunden — ist nicht erforderlich
Spuren sind nicht gefunden
Spuren sind gesichert an den Erkennungsdienst der
APStelle
abgefordert.

Name und Amtsbezeichnung

Frankfurt (Main) am 31. 10. 43 19

U Lagerarbeiter Wilhelm K u s t e r

am 28. 10. 89

in Frankfurt (Main) geboren

in Ffm., Graubengasse 5 wohnhaft

ferntuf L zeigt an: Gegen 20 Uhr besuchte ich die Wirtschaft "Zum Alten Fritz" in der Schnurgasse. Dorselbst saß ich längere Zeit mit einem französischen Arbeiter und einer französischen Arbeiterin an einem Tisch. Die Namen der beiden sind mir nicht bekannt. Im Verlaufe des Abends bezahlte ich den beiden ein Glas Bier und verließ gegen 22,00 Uhr das Lokal, um mich nach Hause zu begeben. Als ich an meiner Haustüre (Graubengasse 5) angelangt war, wurde ich plötzlich von hinten angefallen, am Halse gewürgt und erhielt mit einem harten Gegenstand mehrere Schläge auf den Kopf. Hierbei versuchte man mir meine Geldbörse, welche ich in der rechten Gesäßtasche hatte, zu entwenden. Durch Aufbietung meiner ganzen Kraft, war es mir möglich, dies zu verhindern. Erst als ich laut schrie und als meine Zimmervermieterin Minna Hopf hinzukam, gingen die beiden flüchtig. Ich konnte aber feststellen, daß es sich bei beiden um den französischen Arbeiter und seine Begleiterin handelte, die mich von der Wirtschaft " Zum Alten Fritz " nach meiner Wohnung verfolgten und

mich überfielen. Durch die Schläge auf den Kopf erlitt ich eine stark blutende Wunde, sodaß ich mich sofort in ärztlicher Behandlung begeben mußte. Bei dem Versuch, meine Geldbörse zu entreißen, wurde mir meine Hose stark zerrissen.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

v. g. u.
[Handwritten signature]
g. w. o.

[Handwritten signature]
Meister der Schutzpolizei.

Nachtrag.

Der Geschädigte hatte gehört, daß der Täter bei seiner Flucht etwas fallen ließ. Beim Absuchen des Tatortes wurde der der Anzei als Asservat beigefügte Bleistift gefunden, den der Täter vermutl als Schlagwaffe benutzte, da derselbe stark mit Blut behaftet ist. Weitere Ermittlungen haben ergeben, daß die beiden Beschuldigten des öfteren die Wirtschaft "Zum Alten Fritz" besuchten, und sich in den Hauptbahnhof begaben, um dortselbst zu nächtigen. Die Bahnwache wurde in Kenntnis gesetzt.

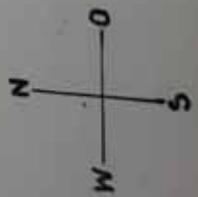
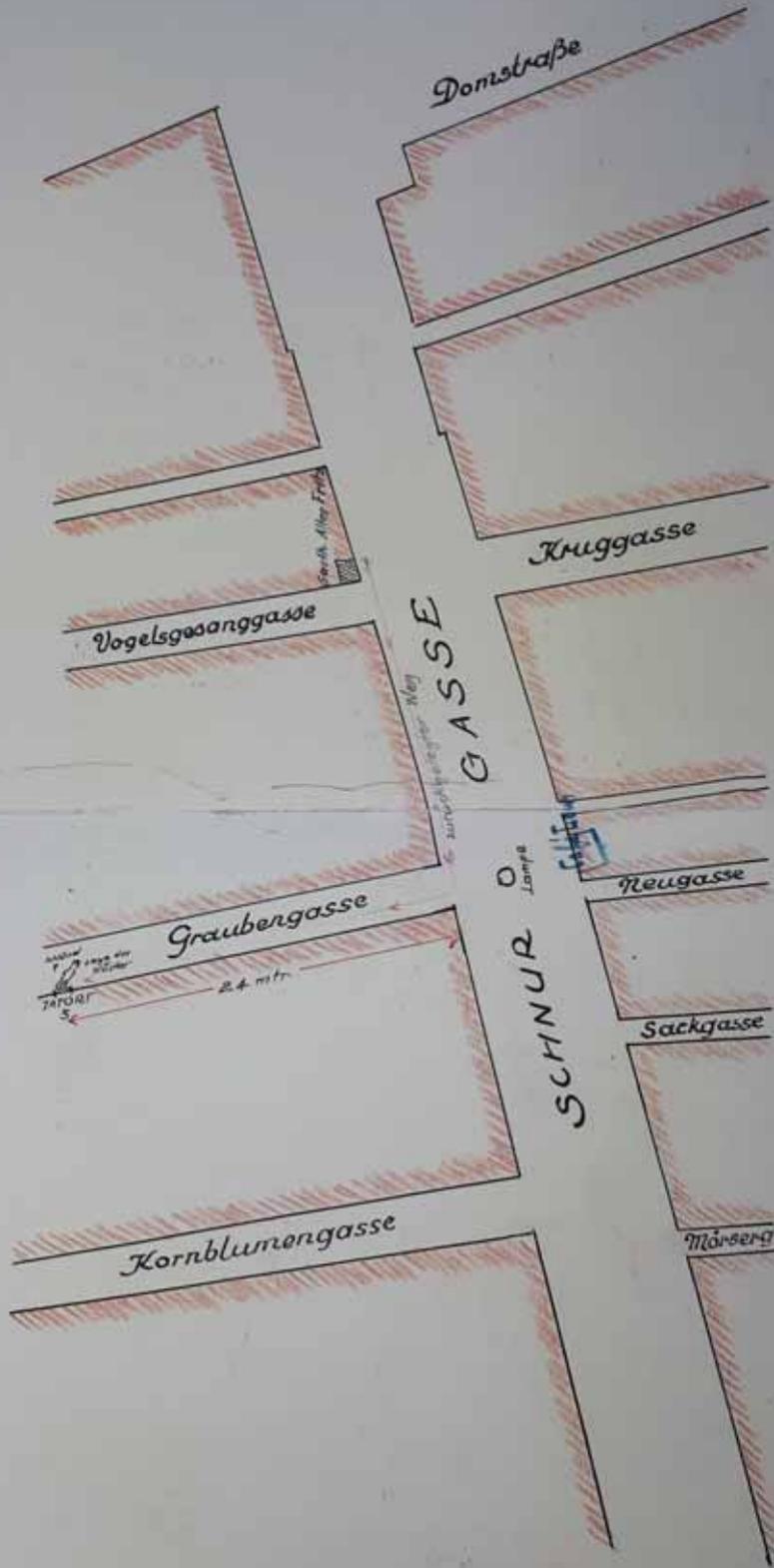
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Mstr. der. Sch.

Kriminalpolizeistelle
Frankfurt a. Main
Erkennungsdienst

SKIZZE

zum Raubüberfall z. N. Kuster
Ffm., Graubengasse 5 am 31.10.1943.



SAURMANN
Kriminaloberscherleut.

Der Polizeipräsident

Kriminal-Kommissariat

4. Polizei-Revier

277/43

*Fingerabdruck genommen.

*Fingerabdrucknahme nicht erforderlich.

Datum: 3. 11. 43

Name: Van de Velde

Amtsbezeichnung: [unintelligible]

Dienststelle: [unintelligible]

Frankfurt (Main), den 1. 11.

19 43

Einlieferungs-~~Notifizierungs~~-Anzeige

Festgenommen ~~am~~ am 1. 11. 1943 18⁰⁰ Uhr, durch Wilhelm Röder

wegen versuchten Straßenraubs und Körperverletzung
Ffm., Neugasse 30.

in das Polizeigefängnis eingeliefert am 1. 11. 1943

1. Nov. 1943

Uhr.

Handwritten signature

1. a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

a) V a n d e V e l d e

b) Vornamen
(Rufname ist zu unterstreichen)

b) ~~XXXX~~ René , Maurice

2. Beruf
Über das Berufsverhältnis ist anzugeben, ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter od. Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgelhilfe, Verkäuferin usw.

Arbeiter *gebildet*

Erwerbslos?

~~ja~~ - nein

3. Geboren

am 24. 2. 18 in St. Sauveur

Gemeinde

Kreis *Somme*

Landgerichtsbezirk -

Staat Frankreich

4. Wohnung

in Oberursel i/T.

Ackergasse 28

Straße/Platz Nr.

Kreis

Staat

5. Staatsangehörigkeit

als Franzose

6. Religion

kath.

Frankfurt a.M., den 2.11.43.

l.K./

Der Festgenommene René van de Velde erklärt auf Vorhalt verantwortlich
Z.S.

Jch bin seit Juni 1942 in Deutschland und habe im Anfang als Gärtner in Griesheim bei einem Gärtner gearbeitet. Jetzt bin ich als landwirtschaftlicher Arbeiter in Oberursel, bei dem Landwirt Karl Ruppel beschäftigt. Den Petitjean und die Daniel (Bernard) habe ich hierin einer Wirtschaft kennengelernt. Am 31.10.43 waren wir zusammen in der Schnurgasse in einer Wirtschaft. Wir sassen zusammen mit einem Deutschen, ob er Kuster heisst, weiss ich nicht. Kuster bezahlte für Petitjean und die Daniel je ein Glas Bier, für mich aber nicht. Kuster bot uns Brotmarken an, und zwar 1500 gr Schwarzbrot zu 8 bis 10 RM. Jch hatte vorher schon einmal von demselben Mann 1500 gr Brotmarken für 8 RM gekauft. Kuster wollte auch der Daniel Brotmarken schenken, wenn sie mit ihm in seine Wohnung geht. Er wollte ihr auch noch Geld geben.

Die Daniel ging auch mit Kuster zusammen fort, ich wusste, dass sie in die Wohnung des Kuster gehen wollten, zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs. Jch ging mit dem Petitjean, dem Kuster und der Daniel nach, denn ich hatte Angst, dass er Kuster die Daniel einschliesst und ihr etwas antut. Als beide im Hauseingang angelangt waren und Kuster die Haustüre zumachen wollte, bin ich in den Hausgang und habe Kuster am Hals gefasst, und habe ihn gewürgt. Er Kuster fiel hierauf zu Boden. Jch bestreite, Kuster, als er auf dem Boden lag, mit dem Fuss getreten zu haben. Jch habe auch mit einem anderen Gegenstand den Kuster nicht geschlagen.

Als Kuster auf dem Boden lag, kam Petitjean hinzu und hat ihm die Taschen durchsucht. Der mir vorgezeigte dicke starke Bleistift ist nicht mein Eigentum, ich weiss auch nicht wem er gehört. Jch habe mit dem Bleistift bestimmt nicht zugeschlagen.

Jch hatte bestimmt nicht die Absicht, den Kuster zu berauben und ich habe mich auch vorher weder mit Petitjean noch mit der Daniel darüber unterhalten. Jch bin lediglich dem Kuster gefolgt, weil ich dachte, dass er der Daniel etwas antut. Jch unterhalte mit der Daniel ein Verhältnis und wollte nicht haben, dass sie mit Kuster in seine Wohnung zum Geschlechtsverkehr geht.

als Dolmetscher:

T. Neuberger

v. g. u.

Boené van de Velde

J. Löffler

Der Polizeipräsident

Kriminal-Kommissariat

4. Polizei-Revier

276/43

7721

*Fingerabdruck genommen.
 *Fingerabdrucknahme nicht erforderlich.
 Datum: 3.11.43
 Name: [Handwritten Name]
 Amtsbezeichnung: [Handwritten Title]
 Dienststelle: [Handwritten Location]

Frankfurt (Main), den 1.11.

19 43

Einlieferungs-Sistierungs-Anzeige

Festgenommen-Sistiert am 1.11.1943

Ow. Neder
Uhr, durch Ow. Schulte

wegen versuchten Straßenraubs und gefährlicher
 Körperverletzung 18¹⁵ Uhr.
 in das Polizeigefängnis eingeliefert am 1.11.1943

Michel, Gt. Nr. 1. 44.

1. a) Familienname Christians
(bei Frauen auch Geburtsname)

a) ~~Bernard~~

b) Vornamen
(Rufname ist zu unterstreichen)

b) Victorine Bernard

2. Beruf

Über das Berufsverhältnis ist anzugeben, ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter od. Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw.

Arbeiterin

Erwerbslos?

~~ja~~ nein

3. Geboren

am 12.12.20 in Charleroi,
Gemeinde Kreis Char
Landgerichtsbezirk Belgien Staat ~~Frankr.~~

4. Wohnung

Frankfurt a.M.
in ~~ohne Wohnung~~ Niddastr. 86
Niddastr. 86, Straße Platz Nr.
Kreis / Staat Preu

5. Staatsangehörigkeit

als ~~französisch~~ Belgierin Frank

6. Religion

kath.

1. K.

DO

Je
in Gr
Je

dem L

(Box

ware

zusammen

Kuster

aber nicht

zu 8 bis

Brotmark

schenken

Geld gek

Die

in die

Kenrs.

ich hat

Als bei

wollte,

habe ich

als er

mit einer

Als K

Taschen über

mein Eigen

Bleistift b

Jch hatte

habe mich au

halten. Jch

der Daniel

und wollte

schlechtsver

als Dolmet

7. a) Familienstand
(ledig - verheiratet - verwitwet - ge-
schieden - lebt getrennt)

b) Vor- u. Familienname des Ehegatten
(bei Frauen auch Geburtsname)

c) Wohnung des Ehegatten
(bei verschiedener Wohnung)

8. Kinder

9. a) des Vaters
Vor- und Zuname
Wohnung

b) der Mutter
Vor- und Geburtsname
Wohnung

10. a) Beruf der Eltern
(Nur für Minderjährige ohne eigenen Beruf)

b) Beruf des Ehemannes

11. a) Erlaubnis zum Führen eines Kraft-
fahrzeuges - Kraftfahrrades ist ert.

b) Wandergewerbeschein ist erteilt

c) Legitimationskarte gemäß § 44 a
Gewerbeordnung ist ausgestellt

d) Jagdschein ist ausgestellt

e) Versorgungsschein (Zivildienstver-
gungsschein) ist ausgestellt

f) Schöffe od. Geschworener f. d. lfd.
r die nächste Wahlperiode ge-
löst oder ausgelöst?

g) nach welchem Ausschluß (§ 40 GVG)?

12. Erlaub-
nungen

13. Arbeitsdienstverhältnis:
Wann und wo gemustert?
Entscheid?
Dem Arbeitsdienst angehört:

a) verh.

b) Christian, Daniel ~~Born~~

c) Kriegsgefangen

a) Anzahl ein Junge

b) Alter 6 Jahre

a) ~~Alfred Schwaner~~ Georg B e r n
~~Charleroi~~
verstorben

b) Augusta D e v y v e r, verwitwet
Charleroi
Chaussee de Flecureuse 243

a)

b)

a) von

b) von

c) von

d) von

e) von

f) von

angeblich keine

von

Ort

bis

Abtlg.

14. Militärverhältnis

a) Für welchen Truppente
oder als Freiwilliger a

b) Aus dem Militärstand
Wann und aus welche

c) Gedient:

15. Name und Wohnung d

16. Zeugen

17. Verzeichnis der abge

Victorine
Straßenraub
Polizei in
siehe Einli

1. K.

Die un
hat später
durch ihre
Besitz hat
geb, Berna
Verheiratu
von ihrem

T. Neid

1. K.
 De
 Je
 in Gr
 Je
 dem D
 (Ber
 ware
 zusammen
 Kuster
 aber nir
 zu 8 bil
 Brotmar
 schenke
 Geld gel
 Die P
 in die
 kehrs.
 ich ha
 Als bei
 wollte,
 habe ih
 als er
 mit eine
 Als K
 Taschen
 mein Eigen
 Bleistift b
 Jch hatte
 habe mich au
 halten. Jch
 der Daniel
 und wollte
 schlechtsver
 als Dolmets

7. a) Familienstand
 (ledig - verheiratet - verwitwet - ge
 schieden - lebt getrennt)
 b) Vor- u. Familienname des Ehegatten
 (bei Frauen auch Geburtsname)
 c) Wohnung des Ehegatten
 (bei verschiedener Wohnung)

8. Kinder
 9. a) des Vaters
 Vor- und Zuname
 Wohnung
 b) der Mutter
 Vor- und Geburtsname
 Wohnung

10. a) Beruf der Eltern
 (Nur für Minderjährige ohne eigenen Beruf)
 b) Beruf des Ehemannes

11. a) Erlaubnis zum Führen eines Kraft
 fahrzeuges - Kraftfahrrades ist ert.
 b) Wandergewerbeschein ist erteilt
 c) Legitimationskarte gemäß § 44 a
 Gewerbeordnung ist ausgestellt
 d) Handlungsschein ist ausgestellt
 e) Versorgungsschein (Zivildienstver
 richtungsschein) ist ausgestellt
 f) Schöffe od. Geschworener f. d. lfd.
 r die nächste Wahlperiode ge
 löst oder ausgelöst?
 g) In welchem Ausschuss (§ 40 GVG)?

12. a) Berufungen

13. Arbeitsdienstverhältnis:
 Wann und wo gemustert?
 Entscheidung?
 Dem Arbeitsdienst angehört:

a) verh.
 b) Christian, Daniel ~~Husmann~~
 c) Kriegsgefangen

a) Anzahl ein Junge
 b) Alter 6 Jahre

a) ~~Abrecht~~ ~~Abraham~~ Georg B e r n
 Charleroi
 verstorben
 b) Augusta ^{P i n a r d , G e h .} ~~D e v y v e r , v e r w i t w e t~~
 Charleroi ^(B e r n a r d)
 Chaussee de Fleurseuse 243

a) _____
 b) _____

a) von _____
 b) von _____
 c) von _____ Nr. der Karte _____
 d) von _____ unter Nr. _____
 e) von _____
 f) von _____

angeblich keine

von _____ bis _____
 Ort _____ Abtlg. _____

T. Neud

<p>14. Militärverhältnis</p> <p>a) Für welchen Truppenteil gemustert oder als Freiwilliger angenommen?</p> <p>b) Aus dem Militärstand ausgestoßen? Wann und aus welchem Grunde?</p> <p>c) Gedienc:</p>	<p style="text-align: right;">11/2 6</p> <p>von _____ bis _____ als _____</p> <p>Truppenteil _____</p> <p>Standort _____</p> <p style="text-align: right;">1943</p>
<p>15. Name und Wohnung des Beschädigten</p>	
<p>16. Zeugen</p>	
<p>17. Verzeichnis der abgenom. Gegenstände</p>	

Tatbestand:

Victorine B e r n a r d wird wegen Beihilfe bei versuchtem Straßenraub und da sie ohne Wohnung ist zur Verfügung der Krim. Polizei in das Polizei Gefängnis eingeliefert. Siehe Einlieferungsanzeige Nr. 275/43.

Sicher

Matth. A. Sch.

Frankfurt s/M den 3.11.43.

1. K.

Die unter dem Namen B e r n a r d festgenommene Frauensperson hat später angegeben, dass sie D a n i e l heiße. Wie aber jetzt durch ihre Ausweispapiere, die der festgenommene Van de Velde im Besitz hatte, festgestellt wurde, heißt sie C h r i s t i a e n s, geb. B e r n a r d, geb. am 12.12.20 zu Charleroi und hat durch ihre Verheiratung die franz. Staatsangehörigkeit. Angeblich lebt sie von ihrem Ehemann getrennt und reist auf den Namen Bernard.

Rappley
Krim. Sekr.

Frankfurt a.M., den 2.11.43.

Die Festgenommene Victorine D a n i e l, geb. Bernard erklärt

7. a) Familie lt verantwortlich.

Z.S.

b) Vor- u.F

(bei Franze)

c) Wohnu

(bei ver)

1
in
de
(
w
zusa
Kust
aber
zu S
Brot
sche
Geld
D
in
ke
ich
Als
wol
habe
als
mit
Al
Tas
mei
Ble
hat
hal
der
und
als Dolmetscher:

seit 4 Monaten in Deutschland und habe als Uniformnäherin
f. 86 gearbeitet. Seit 14 Tagen bin ich als Munitionsarbeiter
tzt, kann aber den Namen meines Arbeitsgebers nicht angeben
e t i t j e a n und V a n d e V e l d e habe ich erst hier in Deut
d kennengelernt und zwar in einer Wirtschaft. Es ist richtig, da
am Sonntag den 31.10.43 abends in der Wirtschaft zum "Alten Fri
in der Schnurgasse gewesen bin. Dort hat uns ein Deutscher, wie er
weiss, weiss ich nicht, ein Glas Bier bezahlt. Dieser Mann hat uns
Teisbrotmarken angeboten. Sie hätten das abgelehnt, da sie selbst B
arken gehabt hätten. Der Deutsche verließ dann die Gastwirtschaft.
Ich bin mit ihm weggegangen, und zwar bis an seine Zimmertür, denn
sollte mit ihm in seine Wohnung gehen, wo er mit mir verkehren wollte
van de Velde und Petitjean folgten uns beiden. Als sie an der Haus-
türe angelangt waren und den Hauseingang betraten, stürzte sich Van
V e l d e auf den Deutschen und würgte ihn am Hals, und warf ihn sch
lich zu Boden. Der Deutsche (K u s t e r) wehrte sich heftig dagege
Sie wälzten sich auf dem Boden herum und es kam Petitjean noch hinzu-
gesprungen. Er versuchte durch die Taschen zu-durchsuchen, konnte
aber nichts finden. Der Kuster wehrte sich heftig dagegen. Kuster kon
gar nicht richtig schreien, weil ihm Van de Velde den Hals zudrückte,
sodass ihm das Blut aus dem Mund kam. Van de Velde hat auch den Kuste
mit den Füßen gegen den Kopf getreten und ebenfalls verletzt. Während
jetzt flüchtig. Ich kann nicht sagen, ob dieses eine Frau gewesen ist
Als ich fortgelaufen bin, kamen mir Van de Velde und Petitjean gleich
nachgelaufen. Wir liefen an die Strassenbahnlinie Nr. 14. Wir fahren
damit zu der Hanauer Landstrasse, bei Fa. Messer & Co., wo Petitjean
arbeitet.

Frage: Hatten Sie sich mit Petitjean und Van de Velde in der Wirtschaft
verabredet, den Kuster zu überfallen ?

Antwort: Nein wir hatten uns nicht verabredet, die beiden sind mir
folgt, ob sich die beiden aber verabredet hatten, kann ich nicht sagen.
Wir haben dann alle drei in einem Strohhaufen im Feld genächtigt.
am nächsten Morgen ging ich wieder in meine Arbeitsstelle und abends
ich dann festgenommen worden.

v.

Daniel u.

Der Polizeipräsident

Kriminal-Kommissariat

4. Polizei-Revier

275743

7722

112
6

*Fingerabdruck genommen.

*Fingerabdrucknahme nicht erforderlich.

Datum: 3.11.43

Name: Müller, B.M.

Amtsbezeichnung: 1. Revier

Dienststelle: 1. Revier

Frankfurt (Main), den 1. 11. 1943

Einlieferungs-~~Sistierungs~~-Anzeige

Ow-Neder und
Ow. Schulte

Festgenommen-Sistiert am 1.11.1943

Uhr, durch

wegen versuchten Straßenraubs und gefährlicher
Körperverletzung.

in das Polizeigefängnis eingeliefert am

1.11.1943

Uhr.

18 25
Mittel, G. M. J. M.

1. a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	a) P e t i t j e a n
b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	b) <u>Raymond</u> Charle
2. Beruf Über das Berufsverhältnis ist anzugeben, ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter od. Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw. Erwerbslos?	Arbeiter <input checked="" type="checkbox"/> - nein
3. Geboren	am 27.4.20 in E p i n a l Gemeinde _____ Kreis <u>Kassels</u> Landgerichtsbezirk _____ Staat <u>Frankfurt</u>
4. Wohnung	in F r a n k f u r t (M a i n) <u>Saunders</u> Straße/Platz _____ Kreis _____ Staat <u>H.</u>
5. Staatsangehörigkeit	als F r a n z ö s e
6. Religion	kath.

in
de
(
w
su
Ku
ab
zu
Br
sc
Ge

in
ke
ic
Al
wo
he
al
m

T
m
B

h
h
d
u

7. a) Familienstand
(ledig - verheiratet - verwitwet - ge-
schieden - lebt getrennt)
b) Vor- u. Familienname des Ehegatten
(bei Frauen auch Geburtsname)
c) Wohnung des Ehegatten
(bei verschiedener Wohnung)

a) led.

b)

c)

8. Kinder

a) Anzahl *1*

b) Alter *3 Jahre*

9. a) des Vaters

Vor- und Zuname

Wohnung

b) der Mutter

Vor- und Geburtsname

Wohnung

a) Charles Petit Jean
Chautraine

b) Jeanne, ^{geb} Poirrot, Marie
Chautraine

10. a) Beruf der Eltern

(Nur für Minderjährige ohne eigenen Beruf)

b) Beruf des Ehemannes

a)

b)

11. a) Erlaubnis zum Führen eines Kraft-
fahrzeuges - Kraftfahrrades ist ert.

b) Wandergewerbeschein ist erteilt

c) Legitimationskarte gemäß § 44 a
Gewerbeordnung ist ausgestellt

d) Jagdschein ist ausgestellt

e) Versorgungsschein (Zivildienstver-
sorgungsschein) ist ausgestellt

f) Als Schöffe od. Geschworener i. d. lfd.
oder die nächste Wahlperiode ge-
wählt oder ausgelost?

Durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG)?

a) von

b) von

c) von

d) von

e) von

f) von

Nr. der Karte

unter Nr.

12. Bestrafungen

angeblich keine

13. Arbeitsdienstverhältnis:

Wann und wo gemustert?

Entscheid?

Dem Arbeitsdienst angehört:

von

Ort

bis

Abtlg.

14. Militärverhältnis a) Für welchen Truppenteil gemustert oder als Freiwilliger angenommen? b) Aus dem Militärstand ausgestoßen? Wann und aus welchem Grunde? c) Gediente: <i>1941-1942</i>	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">7</div> von _____ bis _____ als _____ Truppenteil _____ Standort _____
15. Name und Wohnung des Beschädigten	Wilhelm K u s t e r F r a n k f u r t (M a i n) G r a u b e n g a s s e 5
16. Zeugen	Elisabeth T r ö b e l F r a n k f u r t (M a i n) A l t e M a i n z e r g a s s e 4
17. Verzeichnis der abgenom. Gegenstände	

Tatbestand:

▲ Petitjean wird wegen versuchten Straßenraubs und gefährlicher Körperverletzung zur Verfügung der Kriminalpolizei in das Pol. Gefängnis eingeliefert.

Mstr. d. Sch.

4. Rev.

Frankfurt(Main), den 1.11.1943

Es erscheint Wilhelm b K u s t e r und erklärt zur Sache.
 Am 31.10.1943 saß ich in der Wirtschaft zum Alten F r i t z in Frankfurt(Main), Schnurgasse 34 zwischen 22,30 und 23,00 Uhr, um ein paar Gläser Bier zu trinken. Während ich am Tisch saß, kam P e t i t j e a n zu mir an den Tisch und bat mich um Bezahlung eines Glases Bieres. Nachdem ich ihm ein Glas Bier bezahlt hatte, ging ich nach Hause. Dicht vor meiner Wohnung in der Graubengasse r. 5 wurde ich von dem P. überfallen, am ~~Mein~~ Hals gewürgt und von dem Hausflur auf die Straße geworfen. Die Mitbeschuldigte B e r n a r d , Victorine griff mir in die Gesäßtasche, nahm meine Hausschlüssel und wollte auch mein ~~xxxxxxx~~ ~~xxxxxxx~~ Geldbörse nehmen. Dieselbe hielt ich jedoch fest in der Hand. Währenddessen wurde mir von dem P. mit einem gefährlichen Gegenstand ein Schlag auf den Kopf gegeben. Auf meine Hilfeschreie gingen die beiden flüchtig. Sodann begab ich mich auf das 4. Rev. um den Vorgang zu melden. Von der Rettungswache Münzgasse wurde mir ein Notverband angelegt. Nachdem meine Kopfwunde verbunden war, erstattete ich Anzeige auf dem 4. Rev.

*Am 1.11.43
 4. Rev.
 1.11.43*

Jch will noch bemerken, dass ich dem Van de Velde nachträglich noch Vorwürfe macht, und wir beide dieserhalb noch in Streit gerieten, worauf mich Van de Velde in das Gesicht schlug und mich an der Oberlippe und dem Kinn verletzte. Er sagte, dass mich/s eine Sache gar nicht angehe und ich solle mich um mich kümmern. Jch wollte aber nicht haben, dass Van de Velde den Kuster misshandelt. Jch war überhaupt mit den ganzen Vorgängen des Van de Velde nicht einverstanden.

Wie mir bekannt ist, ist Van de Velde bereits seit 1/2 Monat ausser Arbeit und treibt sich umher. Er schläft meistens in einem Strohhäufchen in der Hanauer Landstrasse, wo er auch an dem fraglichen Abend wieder gewesen ist.

v. g. u.
Petitjean *Perrin*

Als Dolmetscher:
T. Neuberg

g. w. o.
Perrin
Kriminalsekretär

1. K. Frankfurt a/M den 2. 11.43.

Die Beschuldigten sind hier aktenmässig nicht bekannt. Der Tatbestand ist in der Anzeige auch nicht eingehend geschildert. Da auch die Angaben der Beschuldigten widersprechend sind, ist unbedingt eine Gegenüberstellung auch mit dem Anzeiger erforderlich. Er ist dieserhalb für heute nachm. bestellt. Wie durch telef. Nachfrage bei der Polizei in Oberursel festgestellt wurde, hat Van de Velde noch nicht bei dem Landwirt Ruppel dortselbst gearbeitet. Er wurde angeblich im September nach dort verpflichtet, hat sich auch dort einmal sehen lassen, ist aber gleich wieder fortgegangen, weil er angeblich wieder nach Frankreich zurück wollte. Wo er sich aufgehalten hat, ist dort nicht bekannt.

Vermerk!

Bei der Fa. Messer u. Co. wurde festgestellt, dass Petitjean dort wohl beschäftigt hat sich aber seit dem 4.10.43 nicht mehr sehen lassen. P. soll auch gestern einen Arbeitskameraden bestohlen haben. Dieser wird von der Fa. Messer zu seiner Vernehmung nach hier gesandt.

Perrin
Krim. Sekr.

Frankfurt a/M den 3.11.43. 9

Bestellt erscheint der Transportarbeiter Wilhelm K u s t e r, geb. am 28.10.89 zu Frankfurt a/M, hier Graubengasse 5 wohnhaft und erklärt auf eingehenden Vorhalt zeugenschaftlich.

z. S.

Ich bin eingehend belehrt worden, die reine Wahrheit zu sagen. Ich war an dem fraglichen Abend allein in der Wirtschaft Heilmann, in der Schnurgasse Ausser anderen Gästen, sassen am Nebentisch die beiden Festgenommenen, Van de Velde und Petitjean und die Daniel. Als ich fortgehen wollte und meine Zeche bezahlte, wobei ich einen Zwanzigmarkschein wechseln liess, kam Petitjean an meinen Tisch und sagte mir in Dnutsch, dass ich ihm ein Glas Bier bezahlen soll. Er war auch, wie ich beobachtet hatte, an andere Tische gegangen und hatte von den Gästen Zigaretten verlangt. Ich bezahlte nun für Petitjean zwei Glas Bier. Für Van de Velde hatte ich kein Bier bezahlt, denn er war in dem Augenblick aus dem Lokal gegangen. Es war also nur noch Petitjean und die Daniel da. Ich will bemerken, dass ich mich vorher weder mit der Frauensperson noch mit einem der beiden Männer unterhalten hatte. Es kann also gar keine Rede davon sein, dass ich mich mit der Frauensperson verabredet hatte, dass sie mit mir zum Geschlechtsverkehr in meine Wohnung gehen sollte. Ich habe nun den Rest meines Bieres ausgetrunken und das Lokal verlassen. Petitjean und die Daniel waren noch im Lokal geblieben, während Van de Velde, wie schon erwähnt, dieses verlassen hatte. Als ich auf die Strasse kam, habe ich Van de Velde nicht gesehen. Ich hatte an dem Abend nur drei Glas Bier getrunken, war also nicht betrunken. Ich ging jetzt direkt nachhause. (Graubengasse 5) Als ich auf der Strasse ging, hörte ich dass mir Personen folgten. Ich war in der Zeit an meinem Hause angelangt und schloss meine Haustür auf. Jetzt war ein Mann und zwar der Van de Velde, dicht hinter mir. Ich habe ihn erst in der Dunkelheit nicht erkannt und glaubte, es sei jemand aus dem Hause, weshalb ich einen Augenblick stehen blieb, um den Mann hereinzulassen. Es trat aber Van de Velde in den Hauseingang und fasste mich sofort mit einer Hand am als ~~KNA~~ würgte mich und warf mich zur Haustür hinaus auf die Strasse. Ich fiel hart zu Boden und Van de Velde kniete sich jetzt auf mich und zwar auf meinen Leib und schlug auf mich ein. Den Gegenstand, mit dem er geschlagen hat, habe ich nicht gesehen, es muss aber ein harter Gegenstand gewesen sein, denn die Kopfhaut wurde bis auf den Knochen verletzt. Als ich nun von Van de Velde auf die Strasse geworfen wurde, sah ich das Petitjean und die Daniel vor der Tür auf

Polizeistelle Frankfurt (Main)
fern 20015
K. H. 1122-112

Frankfurt a. M., den 3. 11. 1943

- 1.) Die Vorführung der Postgenossinnen Raymond Petitjean
 Geb. 27. 4. 20. zu Epinal, konnte heute nicht erfolgen,
 da zur Führung des Sachverhalte noch weitere Ermittlungen,
 Vernehmungen und Bogen bereitstellungen notwendig sind.
- 2.) XX Der Raymons Petitjean
- 3.) G. und H. zur Kenntnis
- 4.) Wiedervorlage und Wiedervorführung bei 1 K. am 04. 11. 43.

Ifl.
H. 3/11

Im Auftrage:



M. H. 1122-112

Das Amtsgericht.

Es wird gebeten, die unten
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer zugeben.

Frankfurt/Main

Den 4. November 1943 26

Geschäftsnummer
76 Gs 13/43

Haftbefehl.

- 1.) Der Gärtner René van der Velde, geb. am 24.2.1918 in St. Sauveur/Frankreich, wohnhaft in Oberursel/Ts., Ackergasse 26, kath., ledig, Franzose.
 - 2.) Der Arbeiter Raymond Petit, geb. am 27.4.1920 in Epinal Frankreich, wohnhaft in Frankfurt/Main, Daimlerstrasse, kath., ledig, Franzose.
 - 3.) die Arbeiterin Victorine Christiaens, geb. Bernard, geb. am 12.12.1920 in Challeroi/~~Frankreich~~ Belgien, wohnhaft in Frankfurt/Main, Niddastrasse 86, kath., verheiratet, Französin,
- sind ~~ist~~ zur Untersuchungshaft zu bringen. ~~ist~~ wird beschuldigt in Ffm. in nicht rechtsverjährter Zeit ~~ist~~ werden ~~ist~~ gemeinsam oder als Mittäter ihren Arbeitsplatz ohne Grund verlassen zu haben ~~ist~~ haben ~~ist~~ sich des Diebstahls schuldig gemacht zu haben.
- Vergehen nach § 242 STGB., VO, über die Lohngestaltung und den Arbeitsplatzwechsel -

Sie sind ~~ist~~ dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig, ~~ist~~ mit ~~ist~~ auf die Höhe der zu erwartenden Strafe, ~~ist~~ weil ~~ist~~ auch da sie Ausländer sind.

Rück ~~ist~~

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Amtsgerichtsamt.

Untersuchungsprotokoll

Maximilian Schmitt

Eingeliefert - Gedr.
am **4. 11. 1943**, 14 Uhr
von: **Pol. Gef. Ffm.**

Keine

- * Vorverfahren usw.
- * Buchführung
- * Geltingen
- * Haft
- * Geldstrafe
- * Sicherungsverwahrung
- * Arbeitshaus
- * Unterbringung in Polit- und Versteckhaus
- * Unterbringung in Erziehungsinstitut

Bestmög. entlassen im Jahre:

(Nachname)

Raymond, Charles Petition

geb. am **27. 4. 20**
in **Frankreich**

Beruf: **x**
Wohnung: **Fin. Daimlerstr.**

Zuletzt beruflich gemeldet: **Firma Messer u. Co**
Auf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: **ledig**

Zahl der Kinder: **1**

Väterlicherseits: Charles Ravin Dolina

Kompl. van de Velde

Gefangenenbuchnummer: **816 / 43**

Unterbringung:

Verfestungsbefehl abgefasstige von Aufnahme erlassene Befehle
Besonderezeichen
**A. O. Ffm.
76 Gm
1588/43**

Straf- entlassung usw.

Strafhaft - Haftbefehl

Haub pp

[Handwritten signature]

* mit und ohne Haft
bei Vorverfahren
bei Vorverfahren
bei Vorverfahren
bei Vorverfahren
bei Vorverfahren
bei Vorverfahren
bei Vorverfahren

Straf- ober Verwahrungsfrei
Beginn Strafzeit
Ende Strafzeit

U. Hart'

Uhr
Min.
Uhr
Min.

Voll

Aufnahmemitteilung

zu **26. 9. 1944**

an **L. G. K. Ffm**

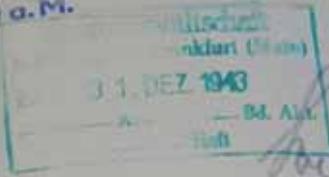
o. B.
Finig, Max

Wahrung der Wahrung an die Befehle, die im Aufnahme erfaßt hat.

Arbeitsverteilung

Betriebskrankenkasse des Reichs
Zentralstelle **Frankfurt a. M.**

Frankfurt a. M., den 29. Dez. 1943 ⁹⁰



An den
Herrn Oberstaatsanwalt

Aktz. 7 Ja. 920/43

in Frankfurt am Main

Betr.: Unfallvorgang des Mitgliedes Kuster Wilhelm

(Bei Antwort bitte Zeichen und Betreff angeben)

Das Mitglied Kuster Wilhelm geb. 28.10.89

Das Familienmitglied

wohnhaft Frankfurt am Main Kornblumengasse 4

erhält seit dem 1.11.43 Kassenleistungen wegen Unfallfolgen.

Als Ursache der Erkrankung wird folgender Unfallvorgang angegeben:

Überfall in der Graubengasse

Tag des Unfalls: 31. Okt. 43 Zeit: 22 Uhr Vormittag
 Nachmittag

Unfallstelle: Graubengasse 5

Schuldiger: Ausländer

Zeugen: nicht bekannt

Unter Hinweis auf § 115 RVO. bitte ich um Vernehmung des Verletzten, der Zeugen und des Schuldigen sowie um Übersendung der Polizeiakten zur Einsicht. Falls die Vernehmungen bereits erfolgten und die Akten an die Amts- oder Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, bitte ich um Weiterleitung dieses Schreibens an die zuständige Stelle und um Abgabemessage an mich unter Angabe des oben vermerkten Aktenzeichens und des Betreffs. Ich bitte ferner um Mitteilung, gegen wen (Name und Anschrift) sich die Anzeige richtet.

Der Zweigstellenleiter

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
in Nancy
Außendienststelle Epinal
Tgb.Nr. 72/44.

10 FEB 1944
B.Nr. 13658
Abt. V

Der Bef. d. SF
Epinal, den 3. Febr. 1944
7021
5 - FEB. 1944
Kommando
Stabs

An den
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Mil.Bef.in Frankreich + Zentralfahndungsstelle
Paris
über Sicherheitspolizei(SD)Kommando Nancy.

Betrifft: Vorgang des Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht
Frankfurt/Main - 6 S Js 2068/43 - Van de Velde u.A.

Vorgang: Dort.Auftrag vom 11.1.44 Tgb.Nr. V A 1 - 110/44.

P e t i t j e a n Raymond Charles, geb. 27.4.1920 in
Epinal, led.Arbeiter, franz.Staatsangehöriger, hat bis 28.5.43
bei seinen Eltern in Chantraine bei Epinal, Ravin d'Olima ge-
wohnt. An diesem Tage ist er zum freiwilligen Arbeitseinsatz
nach Deutschland abgereist.

P e t i t j e a n hat ein uneheliches Kind, das bei
seinen Großeltern untergebracht ist.

Er wurde am 20.3.42 wegen Gannerei zu 1 Jahr Ge-
fängnis und am 26.3.43 wegen Diebstahls zu 2 Monaten Gefängnis
und 600 Frs. Geldstrafe verurteilt.

Er wird als faul und unfähig zu jeder ordentlichen
Arbeit mit moralisch schlechtem Ruf bezeichnet.

1944-10/14 ✓

Räniger
St-Strumscharführer.

Frankfurt/Main, den 12.2.1944

Mein Liebling !

Jeh beeile mich, Dir heute noch diesen Brief zukommen zu lassen. Ich bin sehr betrübt, von Dir keinerlei Nachricht erhalten zu haben, auf meinen vorhergehenden Brief vom Monat Januar.

Was geht denn vor Raymond, hast Du denn schon vergessen was ich Dir gesagt habe, und was Du mir versprochen hast. Du weisst ganz gut, was zwischen Dir und mir sich abspielt und Du weisst auch ganz gut, dass ich Dir meine Liebe bewiesen habe, indem ich dieses mit Worten bezeichnete: "Raymond ich liebe Dich." Glaubst Du es nicht und hast Du schon vergessen, und dennoch wenn Du wüsstest wie viel ich um Dich liebe.

Raymond ich liebe Dich, und ich will, dass unsere Zukunft glücklich sei, Du und ich, wir sollten ohne noch länger zu zögern heiraten und einen Sohn bekommen. Raymond, Du weisst ganz gut, was Du mir alles bewiesen hast, Du hast mir schon Dein ganzes Leben erzählt, und dass Du schon mit einer andern Frau gelebt hast. Ich weiss, dass Du ein Kind hast. Diese Kleine ist mir, und ich werde es nicht verlassen, selbst wenn es nicht von mir ist, und dieser Kleine wird glücklich sein, ich will es so. Liebling ich werde Dir ein schönes und glückliches Leben wünschen.

Raymond willst Du Deine Eltern benachrichtigen, und Dir Deine Papiere zu besorgen, ohne länger zu warten. Während was mich betrifft, Liebling, ich meinen Vater sofort, nachdem Du mir die Heirat vorgeschlagen hast, auf dem Laufenden gehalten habe. Raymond, überlege gut alles, was Du nun zu tun gedenkst. Liebling, Du weisst ganz gut, dass ich Dich vom ersten Tage unserer Begegnung an nicht mehr vergessen habe. Ich liebe Dich seit dem Tage unserer ersten Begegnung. Ich habe ja das Recht an Dich zu denken, und es ist auch gut einen Mann in Gedanken zu besitzen, aber gestehe, es ist doch zu wenig. Die platonische Liebe ist gut für die, die nur halb lieben, aber bei mir ist das nicht der Fall und ich will die ganze Liebe.

Raymond, ich habe solches Verlangen nach Dir, dass Du unbedingt zu mir kommen musst, und damit ich die Freude und das Glück habe mich in Deine Armen zu pressen, und ich mich an Deinen Zärtlichkeiten und Küssen berauschen kann. Indem ich Dir dieses schreibe und indem ich an Dich denke befinde ich mich in einem sonderbaren Zustand. Wenn Du nur bei mir sein könntest. Ich würde mich glücklich fühlen, in den Armen desjenigen hinzugeben den ich liebe, für ein glückliches Leben. Raymond, sobald Du meinen Brief erhältst, gebe mir sofort Antwort, und lasse mich wissen, wann ich Dich wiedersehen kann. Ausser diesem sind die Nachrichten immer noch schlecht, es fallen immer noch viele Bonbons auf die Hauptstadt. Gebe gut acht, und sei sehr vorsichtig, ich arbeite schon 15 Tage nicht. Alles ist zerstört, auch das Restaurant durch den grossen Angriff vom 29. Januar. Schreckensdatum. Meine

Durchschrift für die Akten
Die nicht als Kassenanweisung

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Sachverständigengebühren
 Verbuchungsstelle: Einzelplan IX Kapitel 6 Titel 33 Unterteil 5 der fortdauernden Ausgaben
 des ordentlichen Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1944

M

Geschäftsbereich (oder Staatsanwaltschaft): **Sondergericht bei dem Landgericht Ffm.**
 Bezeichnung der Angelegenheit: **Raymond Petitjean**
 wegen **Verhaftung und Verurteilung eines franz. Briefes.**
 Aktenzeichen: **SJS 2068/45**

R.M. Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — nach Blatt — der Sachakten.

(Name) _____ (Amtsbezeichnung) _____
 In Rechtshilfesachen
 Ersuchende Behörde: _____
 Aktenzeichen: _____

Name und Vorname	Georg Her	
Berufsangabe	Dolmetscher/franz./	
Aufenthaltsort	z.Zt. beim Kreigssch. Ant.	
Stunde a) des Termins	a) _____	Uhr
b) der Entlassung	b) _____	Uhr
a) Antritt	a) _____	Uhr
b) Beendigung	b) _____	Uhr
Berechnung der Entschädigung		
a) Vergütung für Wahrnehmung des Termins	Stunden zu _____	<i>R.M.</i> <i>R.M.</i>
für schriftliches Gutachten	Stunden zu _____	<i>R.M.</i> <i>R.M.</i>
b) Reiseentschädigung	km Eisenbahn	Klasse _____
Für die Uebersetzung eines franz. Briefes in die deutsche Sprache u. Uebertragung in die Maschine	Zuschlag für E-D-Zug	_____ km Landweg
Zeitverwand	_____ km	
c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes	Insgesamt 2 1/2 Stunden	7.-
d) Übernachtungsgeld	Übernachtung	_____
e) Sonstige notwendige Auslagen		
Summe und Quittung		7.-

- Anleitung:**
- Die Kassenanweisung ist im Durchschreibeverfahren herzustellen und von der Geschäftsstelle vor dem Termin vorzubereiten. Dabei kann in Rechtshilfesachen die Erteilung der Bescheinigung über den erhobenen Auslagenvorschuß unterbleiben, wenn Unterlagen hierfür nicht vorhanden sind.
 - Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Sachakten zu geben.
 - Von den beiden im unteren Teil des Vordrucks vorgesehenen Auszahlungsanordnungen ist bei der Erteilung der Kassenanweisung
 - durch den Feststeller die auf der rechten Seite,
 - durch den Richter uaw. die auf der linken Seite
 zu verwenden.
 - Vom Bezugsberechtigten etwa vorgelegte schriftliche Berechnungen sind der Kassenanweisung beizufügen; enthalten sie die erforderlichen Angaben, so genügt in Spalte 4 die Angabe des Gesamtbetrags unter Hinweis auf die Anlage.
 - Der Festsetzung des Stundenbetrags bedarf es nur, wenn eine Vergütung von mehr als 3 *R.M.* zugewilligt werden soll (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GebOZS).
 - Die einzelnen Ansätze sind, soweit erforderlich, näher zu begründen, notfalls auf der Rückseite.

Zu 4a: Bezeichnung der für die Bemessung der Vergütung maßgeblichen besonderen Taxvorschrift:

3 d: Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige.

Festgestellt (auf *X R.M. - R.M.*):
 Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.
Frauer Justizinspektor
 (Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.
 Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
 Frankfurt a. M., den 4. 5. 44.
 Der Oberstaatsanw. *H. G. Kasper*
 (Name) (Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag: _____ *R.M.* *R.M.*

_____ den 194
 (Behörde)

_____ (Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf _____ *R.M.* *R.M.*):
 Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.
 Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

_____ den 194
 (Name) (Amtsbezeichnung)

HKR. Nr. 174. Kassenanweisung für die Auszahlung von Sachverständigengebühren.

12

Dienstag den 15. Februar 1944.
Mein lieber Sohn und mein Lieber Papa!

Jch schreibe Dir diesen Brief um Dir Nachrichten von uns zu geben, welche im Augenblick als gut zu bezeichnen sind. Und wir wünschen Dir, dass dieses auch bei Dir der Fall sein möge. Und nun siehst Du ja, dass ich Dir öfter schreibe, damit Du die Zeit nicht gar so langweilig findest. Vor allem habe Mut, damit Du wieder zu uns für immer zurückkehrst, damit wir wieder alle beisammen sind und damit Du wieder mit Deinem Sohn zusammen bist, und dann wirst Du wieder mit Deinem Sohn sein unter, und bei uns und auch wieder frei. Es wird höchste Zeit, dass Du wieder in Deinem Bette schläfst, und Du kannst glauben, dass ich glücklich wäre, Dich wieder bei mir zu haben für immer, und Dein Sohn, Dein kleiner Marcel auch. Und nun jeden Abend mit mir das Geschirr spült, und ich kann Dir versichern, dass er es gut macht, und er macht auch die Küche mit mir, und wenn Du siehst wie glücklich er ist. Jch kann Dir versichern, dass er einen guten Kopf hat. Wenn Dein Vater raucht, so macht er genau wie er. Jch muss Dir noch sagen, während ich Dir schreibe, ist er eben dabei, die Küche aufzuwaschen, Dein kleiner Marcel, und die kleinen Taschentücher mit Klammern aufzuhängen. Du müsstest ihn sehen, wie er in einer kleinen Kasserole, die Dein Vater ihm gekauft hat, seine Suppe kocht, und wie glücklich er hierbei ist. Jch kann Dir versichern, dass Du glücklich sein wirst ihn später bei Dir zu haben.

Und nun werde ich Dir andere Sachen erzählen. Der Vater Clauss hat sein Haus in (unleserlicher Ortsname) verkauft. Und es ist jetzt ein neuer Eigentümer in (wiederum unleserlich), und nur wir sind in unserer Wohnung geblieben, aber die Marcelle und die Rosa sind gezwungen sofort fortzugehen. Ja (unleserlich) sind nur wir allein mit dem Besitzer, und wir werden es sehr ruhig haben. Jch will Dir sagen, dass Lulu krank ist, er hat seiner Mutter geschrieben, dass er auf dem Kopfe keine Haare mehr hat, sie fallen ihm alle aus. (Es folgen drei unleserliche Worte.), Du denkst, er muss aber schön sein. Jch will Dir nun noch anderes sagen. Und weisst Du der Marcel Clauss, was für eine Frau der bekommen hat, also die Schwiegermutter die er hat, ist die Frau des Korbhändlers in (unleserlich). Da siehst Du, was für eine feine Familie er hat. Höre mein lieber Sohn, bleibe immer mutig, bis Du wieder für immer zu uns zurückkehrst. Jch versichere Dir, dass ich die Zeit furchtbar lange finde, da ich keine Nachricht von Dir erhalte. Jch frage mich wie oft, ob es Dir wohl gut geht, und ich habe immer Angst, dass Dir dorten etwas zustossen könnte, vor allen Dingen, soweit von uns entfernt. Wenn Du Deinen kleinen Marcel wieder sehen wirst, was das für ein kleiner Schlaupf ist, so wärs Du sehr glücklich mit ihm, und vor allen Dingen mit ihm spazieren zu gehen, und Du würdest die Zeit nicht langweilig finden, mit diesem kleinen Teufel, er hält uns den ganzen Tag im Schwung, aber in (unleserlich) wenn er etwas will, so weiss er dieses sehr gut anzustellen. Er kommt dann zu mir, und sagt zu mir: "Mama küsse mich," damit ich ihm gebe, was er will. Er macht es gerade wie

48.4/11.44 Nr. 153

Strafsache gegen

- 1.) den Arbeiter Rene Maurice van de **V e l d e**, geboren am 24.2.1918 in St.Sauveur (Frankreich), zuletzt wohnhaft in Oberursel i.Ts. Ackerstr.28, französischer Staatsangehöriger, katholisch, ledig, *Verl.kraft*
- 2.) den Arbeiter Raymond **C h a r l e s P e t i t j e a n**, geboren am 27. April 1920 in Epinal (Frankreich), zuletzt wohnhaft in Frankfurt a.M., Daimlerstrasse 70, französischer Staatsangehöriger, katholisch, ledig, *Verl.kraft*
- 3.) die Arbeiterin Victorine **C h r i s t i a e n s** geb. Bernard, geboren am 12.12. 1920 in Charleroi (Belgien), zuletzt wohnhaft in Frankfurt a.M. Niddastr.66.III.St., französische Staatsangehörige, verheiratet, katholisch, *Verl.kraft*

zu 1 und 2) zr.Zt.hier in der Untersuchungshaftanstalt, zu 3) im Frauenstrafgefängnis Frankfurt a.M.-Höchst, wegen Verbr. und Verg. nach § 2 VVO. *sp. 1. u. 4. d. d. gegen Gewaltdelicten, § 1 Asylbewerbg. gefasst am 4.9.44.*

Das Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. hat in der Sitzung vom 30. Oktober 1944, an der teilgenommen haben

- Oberamtsrichter Dr. **E b e r t**
als Vorsitzender,
- Amtsgerichtsrat **H a r d t**,
beauftragter Richter **A u t h**
als beisitzende Richter,
- Landgerichtsrat **W i l k e n s**
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten van de **V E L D E**, **P E T I T J E A N** und **C H R I S T I A E N S** haben gemeinschaftlich am 31. Oktober 1943 in der Frankfurter Altstadt unter Ausnutzung der Verdunkelung den Lagerarbeiter Küster überfallen und mit Gewalt versucht, ihm seine Geldbörse zu entwenden, wobei van de **V E L D E** und **P E T I T J E A N** mit Faustschlägen, van de **V E L D E** ausserdem mit einem Fusstritt den Küster verletzten.

Der Angeklagte van de **V E L D E** hat in der Zeit von Juni bis 1. November 1943 vielfach unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse und der Verdunkelung in elf Fällen vorwiegend aus Lagern ausländischer Arbeiter Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände und Geld gestohlen. An diesen Diebstählen haben sich der Angeklagte **P E T I T J E A N** in fünf Fällen und die Angeklagte **C H R I S T I A E N S** in zwei Fällen beteiligt.

Die Angeklagten **P E T I T J E A N** und **C H R I S T I A E N S** haben ^{für} von dem Erlöse aus den Diebstählen des Angeklagten van de **V e l d e** in Kenntnis der Herkunft des Erlöses gelebt.

Die Angeklagten van de **V E L D E** und **P E T I T J E A N** sind Gewaltverbrecher, Volksschädlinge und gefährliche Gewohnheitsverbrecher und werden daher zum Tode verurteilt.

Die Angeklagte **C H R I S T I A E N S** wird als Volksschädling zu einer Gesamtzuchthausstrafe von sieben Jahren verurteilt. Auf diese Strafe wird die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft angerechnet.

Die Ehrenrechte werden aberkannt:
den Angeklagten van de **V E L D E** und **P E T I T J E A N** auf Lebenszeit,
der Angeklagten **C H R I S T I A E N S** auf die Dauer von sieben Jahren.

Das Urteil ist rechtskräftig seit Verkündung, Frankfurt a.M., den 14. Nov. 1944

Wann einstrafen für Verbrechen des Verbrechen

G r u n d e .

I.

Die drei Angeklagten sind Franzosen.

Der jetzt 26jährige Angeklagte van de Velde ist in St. Sauveur (Frankreich) unehelich geboren. Er hat die Volksschule besucht und war dann als Landarbeiter beschäftigt. Im November 1938 wurde er zum Militär eingezogen und war als Soldat bis zu seiner im Jahre 1941 erfolgten Entlassung in Tunis. Er hat dann wieder als Landarbeiter gearbeitet und kam am 18. Juni 1942 als Zivilarbeiter nach Deutschland. Hier arbeitete er zunächst als Gärtner bei dem Gärtnereibesitzer Linnenköhl in Frankfurt am Main-Griesheim, und zwar bis 19. Juni 1943. Er wurde an diesem Tage von seinem Arbeitgeber entlassen und erhielt durch das Arbeitsamt einen neuen Arbeitsplatz bei der Gärtnerei Claus Ludwig in Frankfurt am Main-Oberrad. Im September 1943 wurde der Angeklagte zu dem Landwirt Ruppel nach Oberursel in Arbeit verpflichtet. Er hat dort aber nur einen halben Tag gearbeitet. Am nächsten Tag erschien er mit verbundener linken Hand. Diese soll bei einer Schlägerei mit Kameraden durch einen Rasiermesserschnitt verletzt worden sein. Ruppel gab dem Angeklagten seine Papiere zurück und schickte ihn zum Arbeitsamt. Seitdem hat der Angeklagte bis zu seiner am 1.11.43 erfolgten Verhaftung nicht mehr gearbeitet, sich vielmehr herumgetrieben und entweder bei anderen ausländischen Arbeitern oder im Freien genächtigt.

Der Angeklagte van de Velde ist in Frankreich mehrfach vorbestraft worden, und zwar am 27.8.37 wegen des Diebstahls eines Fahrrades zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, am 22.12.37 wegen des Diebstahls einer Uhr zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und wegen Schlägerei zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, am 2.7.41 wegen Diebstahls eines Paares Schuhe zu einem Monat Gefängnis. Die weiter aufgrund der Mitteilung der Sicherheitspolizei und des SD in St. Sauveur aktenkundig gewordene 18monatige Gefängnisstrafe vom 18.2.42 wegen Diebstahls hat gegen den Angeklagten nicht festgestellt werden können, da er diese Vorstrafe bestritten hat. Die Strafen sind verbüsst.

Der Angeklagte Petitjean ist jetzt 24 Jahre alt. Er ist in Epinal (Frankreich) als Sohn eines Kriegsinvaliden geboren. Auch er hat die Volksschule besucht und zunächst als Hilfsarbeiter in einer Weberei gearbeitet. Von seinem 17. Lebensjahre ab war er Rottenarbeiter bei der Ostbahngesellschaft. 1941 wurde er dort entlassen. Er war danach arbeitslos und kam am 28. Mai 1943

als Zivilarbeiter nach Deutschland. Er arbeitete bei der Firma Messer & Co. bis zum 4. Oktober 1943. An diesem Tage wurde der Fabrikbetrieb der Firma durch Feindeinwirkung beschädigt. Seitdem ist der Angeklagte nicht mehr zur Arbeit gegangen und hat sich ebenfalls ohne Beschäftigung bis zu seiner am 18.11.43 erfolgten Festnahme herumgetrieben.

Vorbestraft ist der Angeklagte Petitjean in Frankreich am 20.3.42 wegen Betrugs mit Wohltätigkeitsmarken mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und am 20.3.43 wegen Diebstahls eines Ruhmes mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten und 600 fr. Geldstrafe. Die Strafen sind verbüsst.

Die 23jährige Angeklagte Christiaens ist in Charleroi (Belgien) unehelich geboren. Ihre Eltern leben jedoch zusammen.. Sie besuchte die Schwesternschule von ihrem 7. bis zum 16. Lebensjahr und hat dann zunächst der Mutter im Haushalt geholfen, später als Hausmädchen bei den Schwestern gearbeitet. Seit Juni 1943 ist sie als Zivilarbeiterin in Deutschland und war zunächst in einer Uniformfabrik in der Niddastrasse beschäftigt. Dann wurde sie vom Arbeitsamt zu der Firma Dr. Wittler im September 1943 vermittelt. Hier hat sie am 19.10.43 ihren Arbeitsplatz verlassen und ist nicht mehr zur Arbeit erschienen. Auch sie hat sich bis zu ihrer Festnahme, die ebenfalls am 1.11.43 erfolgt ist, arbeitslos herumgetrieben.

Die Angeklagte Christiaens ist seit 1938 verheiratet. Sie hat ein Kind im Alter von 6 Jahren. Ihr Ehemann, von dem sie sich scheiden lassen will, ist in Kriegsgefangenschaft.

II.

A./ Die Angeklagten, und zwar vornehmlich der Angeklagte van de Velde haben in der Zeit von Juni 1943 bis zu ihrer Festnahme eine Reihe von Diebstählen begangen. Im einzelnen ist dazu aufgrund des glaubhaften Geständnisses der Angeklagten folgendes festgestellt :

1.) Am 21. Juni 1943 nachts schlich sich der Angeklagte van de Velde in das Gemeinschaftslager der holländischen Arbeiter in der Schloßstrasse ein und entwendete dort einen dem Holländer Geerding gehörigen Koffer. In dem Koffer waren RM 500.-- sowie Kleider und Wäsche enthalten.

Dieses in einer ehemaligen Turnhalle untergebrachte Lager war durch die offene grosse Eingangstür, die auch der Angeklagte benutzt hat, zu betreten.

2.) Am 25.8.43, ebenfalls nachts, schlich sich der Angeklagte van de Velde erneut in dieses Lager in der Schloßstrasse und entwendete dort dem dort wohnenden Holländer Ley ein Paar Schaffstiefel und dem ebenfalls dort untergebrachten Holländer de Vries eine Hose und ein Hemd. Die entwendeten Sachen lagen offen in der Nähe der Schlafstätte der Bestohlenen.

3.) Am 17.9.43 nachts ^{H&K KJ} ~~stahlte~~ der Angeklagte van de Velde wiederum dieses Lager ein ~~besucht~~ und entwendete dort den Insassen

- van der Velden einen Anzug und eine Geldbörse,
- Pyl eine Hose und
- van Zanten ein Paar Motorradstiefel.

Auch diese Sachen befanden sich offen in der Nähe der Lagerstätte der Bestohlenen.

4.) Am 29.9.43 vormittags ging der Angeklagte van de Velde in das Gärtnereigrundstück seines früheren Arbeitgebers Linnenkohl nach Frankfurt am Main-Griesheim und trat dort in das unverschlossene Zimmer seines früheren Arbeitskameraden und Landmannes Thiel ein. In diessen Abwesenheit entwendete er ihm aus seinem unverschlossenen Schrank RM 200.--.

5.) Am 11.10.43 nachts schlich sich der Angeklagte van de Velde erneut in das holländische Gemeinschaftslager Schloßstrasse ein und stahl dort den Insassen

- Heuvelmanns aus einem Rock RM 109.-- und eine Tabaksbüchse,
- de Munk eine Brieftasche mit Papieren und RM 21.-- sowie eine Tabaksbüchse,
- van der Wal eine Brieftasche mit Papieren und RM 10.--,
- Sehmeels eine Brieftasche mit Papieren.

6.) Am 15.10.43 nachts statteten die Angeklagten van de Velde und Petitjean dem holländischen Gemeinschaftslager "Ackermann" in der Sondershausenerstrasse gemeinschaftlich einen Besuch ab. Sie konnten in dieses von Wachmännern der Firma Alfred Teves bewachte und abgeschlossene Lager nur dadurch gelangen, dass sie eine Latte der Umzäunung abrißen. Sie entwendeten ~~für~~ den Insassen

- Eekhout einen Koffer mit Kleidern und Wäsche,
- Raynaud eine Hose,
- Georgis ein Paar Schuhe,
- Metillard ein Hemd.

7.) Am 22.10.43 nachts begab sich der Angeklagte van de Velde allein auf die beschriebene Weise wieder in das Gemeinschaftslager "Ackermann" und entwendete den Insassen

- Favry einen Sacko, einen Pullover, ein Taschenmesser,
- Lemonier einen Ledermantel, eine Brieftasche mit Papieren und RM 150.--,
- Dautier einen Herrenmantel und Papiere
- Moreau einen Sacko, eine Brieftasche mit Papieren und RM 10.--,

Dass Favry einen des Angekla

Ebenso und Christi sie drausse nachgewiese eingelassen "Jeannette" haben, nach worden seie gekommen se

8.) Am haben sich dem Gemeins am Main-Fec war unversch inieines de Petitjean kauft des eine dem f tasche, die er auch, w dem franzö mit deutsch sich gegen lassen.

D Diebstahls zu stehlen klärt, dor zu kaufen. Petitjean dass Petit bruchsdieb auch noch begangen h den Diebst über die A nur vor de

9.) A van de Vel ein Kamers hatte. Er bald wied Paares Sch

Velde bis Strasse S Schmiere

Luis ein Paar Schuhe,
Duke eine Briefftasche mit Papieren und RM 120.--.

Dass in diesem Falle der Angeklagte van de Velde auch dem Favry einen Ring entwendet habe, konnte gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten nicht festgestellt werden.

Ebenso konnte die Beteiligung der Angeklagten Petitjean und Christiaens, von denen die Anklage angenommen hat, dass sie draussen vor dem Lager Schmiere gestanden hätten, nicht nachgewiesen werden. Diese beiden Angeklagten haben sich dahin eingelassen, noch zusammen mit einer anderen Französin "Jeannette" sich am Main und in einem Café aufgehalten zu haben, nachdem sie von dem Angeklagten van de Velde verlassen worden seien, bis dieser dann mit Diebstgut zu ihnen zurückgekommen sei.

8.) Am 24.10.43 zwischen 10 und 11 Uhr vormittags begaben sich die Angeklagten van de Velde und Petitjean zu dem Gemeinschaftslager der JG.-Farbenindustrie AG in Frankfurt am Main-Pechenheim, das sie gemeinsam betraten. Das Lager war unverschlossen. Während der Angeklagte van de Velde in eines der Lagergebäude eintrat, blieb der Angeklagte Petitjean vor dem Gebäude stehen und wartete auf die Rückkunft des van de Velde. In dem Gebäude entwendete van de Velde eine dem französischen Zivilarbeiter Sarrat gehörige Briefftasche, die RM 250.-- und französisches Geld enthielt. Dass er auch, wie ihm die Anklage zur Last legt, dort eine weitere dem französischen Zivilarbeiter Raymond gehörige Briefftasche mit deutschem und französischem Geld mitgenommen habe, hat sich gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten nicht beweisen lassen.

Der Angeklagte Petitjean will von der Ausführung des Diebstahls und der Absicht des van de Velde, in dem Gebäude zu stehlen, nichts gewusst haben. Van de Velde habe ihm erklärt, dort einen Kameraden aufzusuchen, um von ihm Tabak zu kaufen. Diese Darstellung hat das Gericht dem Angeklagten Petitjean nicht geglaubt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass Petitjean, der kurz zuvor mit van de Velde einen Einbruchsdiebstahl in dem Lager Ackermann ausgeführt hatte und auch noch danach gemeinschaftlich Diebstähle mit van de Velde begangen hat und der auch in dieser Zeit bereits von dem aus den Diebstählen erzielten Erlös mitgelebt hat, vollkommen über die Absichten des van de Velde unterrichtet war und er nur vor dem Gebäude gewartet hat, um aufzupassen.

9.) Am 27.10.43 gegen 9 Uhr abends ging der Angeklagte van de Velde in das Italienerlager Zeilsweg, in dem ihm ein Kamerad eine Übernachtungsmöglichkeit in Aussicht gestellt hatte. Er blieb dort jedoch nicht, sondern entfernte sich alsbald wieder unter Mitnahme eines dem Italiener Rebula gehörigen Paares Schuhe.

Der Angeklagte Petitjean hat den Angeklagten van de Velde bis vor das Lager begleitet und hat draussen auf der Strasse gewartet und nach seiner eigenen Einlassung dort Schmiere gestanden.

10.) Am 30. Oktober 1943 gingen die drei Angeklagten zwischen 20 1/2 und 21 Uhr zu dem Ausländerlager der Firma Messer & Co. Der Angeklagte Petitjean ging in das ihm bekannte und unverschlossene Lager hinein, während die Angeklagten van de Velde und Christiaens an der Eingangstür blieben und aufpassten. Petitjean wendete in dem Lager einen Koffer, in dem sich verschiedene Kleidungsstücke und Schuhe befanden.

Der Diebsgut wurde von dem Angeklagten van de Velde veräußert, und zwar entweder durch einen Mittelsmann oder von ihm selbst in dem Reichsautomaten auf der Kaiserstrasse. Die zahlreichen miterbeuteten Ausweispapiere will der Angeklagte van de Velde vernichtet haben.

Von dem Erlös bestritt der Angeklagte van de Velde seinen eigenen Unterhalt und unterhielt auch die Angeklagten Petitjean und Christiaens, nachdem diese anfangs und Mitte Oktober 1943 ihre Arbeit aufgegeben hatten, von diesem Geld. Zwischen der Angeklagten Christiaens und dem Angeklagten van de Velde bestand ein Liebesverhältnis, das die Angeklagte Christiaens jedoch schon Ende Oktober 1943 deshalb gebrochen haben will, weil van de Velde ein "Dieb" sei.

B./ Die in der Frankfurter Altstadt, ^{in der Gurgel} gelegene Gastwirtschaft Heilmann "zum alten Fritz" wurde hauptsächlich von ausländischen Arbeitern besucht, während Deutsche dort nur vereinzelt verkehrten. Der 55jährige Zeuge Lagerarbeiter Kuster, kam abends häufiger in diese Wirtschaft und war auch am Abend des 30. Oktober 1943 dort Gast. Er wurde an diesem Abend mit der Angeklagten Christiaens bekannt, mit der er zusammen am Tisch sass. Er lud sie zu Brot und Wurst ein, wobei er die erforderlichen Marken zur Verfügung stellte. Am nächsten Abend, den 31. 10. 43, einem Sonntag, hielt sich der Zeuge Kuster wiederum gegen 20 Uhr in dieser Wirtschaft auf. Gleichzeitig waren die drei Angeklagten dort anwesend. Kuster hatte an seinem "Stammtisch" Platz genommen, während die Angeklagten an einem benachbarten Tisch sassen. Die Angeklagte Christiaens liess durch den Angeklagten Petitjean den Zeugen Kuster auffordern, mit an ihrem Tisch Platz zu nehmen. Dieser Aufforderung leistete Kuster Folge und sass dann eine zeitlang mit den drei Angeklagten in der Unterhaltung mit der Angeklagten Christiaens zusammen. Dabei schenkte er der Angeklagten Christiaens Lebensmittelmarken für 500 gr. Weissbrot und kaufte ihr auch von einem in dem Lokal hausierenden Händler zwei Postkarten, auf denen ein rotes Herz dargestellt war. Für sie und die beiden anderen Angeklagten zahlte Kuster eine "Lage" nämlich drei Glas Bier. Die Bezahlung des Bieres oder der Postkarten leistete der Zeuge Kuster an dem Tisch der Angeklagten und in ihrer Gegenwart mit einem 20.-Mark-Schein aus seiner Geldbörse, der ihm gewechselt wurde.

Ob der Angeklagte oder gerade im Ze hat, war nicht ge klagte van de Vel das Lokal. Nach Angeklagten Chri Lokal verabredet in der Schnurgas Kaffee zu trinke waren, folgte ih Während der Zeu nun ein Stück d Lons zu gelange die Angeklagten van de Velde de der Angeklagten geschlossen ge strasse der So Graubengasse 5 da der Besuch klagte Christi sie ihm angege

Kuster w den Hausflur Angeklagte ve gegen die Tür durch Kuster derung des An auf den Zeuge die Gurgel p Bei diesen S dem Bürgeret der Strasse, Christiaens war der Ange sammen mit genden Zeuge reiche Faust auf dem B ausserdem d einem Absat erlitt durc Scheitelhö 4 cm. bis klagten ve versuchte die sich in die Tas da Kuster der Angekl einem lang

Durc war desse machte, d diese gem des 1. Nov Diebstehl

14/11
11

Ob der Angeklagte van de Velde sein Bier hoch getrunken hat, oder gerade im Zeitpunkt des Servierens das Lokal verlassen hat, war nicht genau festzustellen. Jedenfalls stand der Angeklagte van de Velde als erster vom Tische auf und verliess das Lokal. Nach kurzer Zeit folgten der Zeuge Kuster mit der Angeklagten Christiaens. Diese beiden hatten sich noch im Lokal verabredet, zusammen in dem unweit des Lokals ebenfalls in der Schnurgasse gelegenen "Café Lons" zusammen eine Tasse Kaffee zu trinken. Als diese beiden auf die Strasse getreten waren, folgte ihnen aus dem Lokal der Angeklagte Petitjean. Während der Zeuge Kuster und die Angeklagte Christiaens nun ein Stück die Schnurgasse entlanggingen, um zu dem Café Lons zu gelangen, trafen sich draussen vor der Wirtschaft die Angeklagten van de Velde und Petitjean wieder, da van de Velde dort gewartet hatte. Sie folgten Kuster und der Angeklagten Christiaens, die, nachdem sie das Café geschlossen gefunden hatten, in die Graubengasse, eine Seitenstrasse der Schnurgasse, eingebogen waren. In dem Hause Graubengasse 5 wohnte damals der Zeuge Kuster. Er hatte, da der Besuch des Cafés nicht mehr möglich war, die Angeklagte Christiaens aufgefordert, bei ihm zu nächtigen, nachdem sie ihm angegeben hatte, für die Nacht ohne Obdach zu sein.

Kuster und die Angeklagte Christiaens hatten gerade den Hausflur des Hauses Graubengasse 5 betreten, als der Angeklagte van de Velde dort eindrang. Er hatte die Schulter gegen die Tür gestemmt und so das Schliessen der Haustür durch Kuster verhindert. Er stürzte sich, nach der Schilderung des Angeklagten Petitjean "wie ein wildes Tier" auf den Zeugen Kuster, indem er ihn zunächst mit der Hand an die Gurgel packte und aus dem Hausflur auf die Strasse stiess. Bei diesem Stoss kam Kuster über die drei Stufen, die von dem Bürgersteig zur Haustüre führten, zu Fall und blieb auf der Strasse, unmittelbar am Rinnstein, liegen. Die Angeklagte Christiaens verliess sofort den Hausflur. Auf der Strasse war der Angeklagte Petitjean stehen geblieben, der nun zusammen mit dem Angeklagten van de Velde auf dem am Boden liegenden Zeugen Kuster einschlug. Beide versetzten ihm zahlreiche Faustschläge, vornehmlich auf den Rücken, ~~da Kuster auf dem Bauch lag~~. Der Angeklagte van de Velde versetzte ausserdem dem Kuster einen Tritt mit seinem genagelten und mit einem Absatzisen versehenen Schuh auf den ~~Wirk~~Kopf. Kuster erlitt durch diesen Tritt eine stark blutende Wunde auf der Scheitelhöhe, bei der die Kopfschwarte in einer Länge von 4 cm. bis auf den Knochen eingerissen war. Während die Angeklagten van de Velde und Petitjean auf Kuster einschlugen, versuchte die Angeklagte Christiaens ihm die Geldbörse, die sich in der hinteren Gesästasche befand, durch Griffe in die Tasche zu entwenden. Dies gelang ihr jedoch nicht, da Kuster die Geldbörse festhielt. Durch die Kraftanstrengung der Angeklagten Christiaens wurde aber die Hosentasche in einem langen Riss von ungefähr 25 cm. beschädigt.

Durch den Lärm und die Hilferufe des Zeugen Kuster war dessen Vermieterin aufmerksam geworden. Als sie Licht machte, durch das die Angeklagten beleuchtet wurden, ergriffen diese gemeinsam die Flucht. ~~Sie konnten aber noch im Laufe des 1. November 1943, nachdem sie noch zusammen einen weiteren Diebstahl begangen hatten, sämtlich festgenommen werden.~~

Die Feststellungen^{n.B} beruhen in erster Linie auf der glaubhaften Aussage des Zeugen Kuster und auch auf den Bekundungen des Zeugen Röder, der an dem fraglichen Abend zur Unterstützung des Wirtes in der Gastwirtschaft Heilmann tätig war, zum Teil auch auf einzelnen Angaben der Angeklagten. Zur Zeit der Tat war sowohl in der Schnurgasse wie in der Graubengasse vollständig dunkel. Die dort vorhandene Strassenbeleuchtung, die in Friedenszeiten auch um diese Abendstunden die Strassen voll beleuchtete, brannte aus Gründen der Verdunklung nicht, wie der Zeuge Kriminalsekretär Wöffler eindeutig bekundet hat.

Der Angeklagte van de Velde hat nicht bestritten, auf den Zeugen Kuster mit der Faust eingeschlagen zu haben, ihn mit dem Fuss getreten zu haben, hat er geleugnet. Er will zusammen mit dem Angeklagten Petitjean, ohne dass die Angeklagte Christiaens irgend wie an der Sache beteiligt gewesen sei, den Kuster überfallen haben, weil dieser ihm am dem Abend seine Geliebte, die Angeklagte Christiaens abspenstig gemacht habe.

Der Angeklagte Petitjean will zunächst in der Wirtschaft zwischen dem Zeugen Kuster und der Angeklagten Christiaens vermittelt haben, dass diese mit Kuster zum Geschlechtsverkehr mitginge. In die Graubengasse sei er dann nur mitgegangen, weil van de Velde ihm auf der Strasse vor dem Lokal durch einen Schlag ins Gesicht und durch die Androhung weiterer Schläge dazu gezwungen habe. Als van de Velde in dem Hausflur gestürzt sei, sei er davon gelaufen und habe auch, nachdem er durch Rufen der Christiaens an den Tatort zurückgekommen sei, den Zeugen Kuster nicht berührt.

Die Angeklagte Christiaens hat behauptet, nicht an einen Geschlechtsverkehr mit dem Zeugen Kuster gedacht zu haben und nur deshalb mit ihm in das Haus gegangen zu sein, um sich noch weitere, ihr versprochene Brotkarten abzuholen. Sie hat sich auf das entschiedenste dagegen gewehrt, dass sie etwa nach der Geldbörse des Zeugen Kuster gegriffen habe. Auf der anderen Seite hat sie genau den von dem Angeklagten van de Velde gegen Kuster geführten Fusstritt beobachtet.

Das Gericht ist gegenüber diesen drei verschiedenen und sich zu wesentlichen Punkten widersprechenden Einlassungen der drei Angeklagten aufgrund des Beweisergebnisses zu der Überzeugung gekommen, dass es sich bei dem Überfall auf den Zeugen Kuster um ein planmässiges von allen drei Angeklagten verabredetes Unternehmen gehandelt hat, das die Entwendung der Geldbörse, in der die Angeklagten Geld und Lebensmittelmarken vermuteten, unter Gewaltanwendung zum Gegenstand haben sollte.

Dieser Schluss ist zunächst zwanglos aus dem äusseren Geschehensablauf gerechtfertigt. Dass der Grund für den Überfall Eifersucht des Angeklagten van de Velde gewesen wäre, und dass die Angeklagte Christiaens nur plötzlich aus einer durch die Misshandlung des Zeugen Kuster günstigen Gelegenheit und unabhängig von dem Willen der Mitangeklagten nach der Geldbörse des Überfallenen gegriffen hätte, ist an sich schon in höchstem Masse unwahrscheinlich. Dabei sind für eine von Anfang an feststehende Absicht, sich der Geldbörse zu bemächtigen, einleuchtende Beweggründe vorhanden, während eine Tat aus Eifersucht mit dem Ziele, den Zeugen Kuster von der Angeklagten Christiaens zu trennen, bestimmt auf andere Weise ausgeführt worden wäre.

Alle drei Angeklagten arbeiteten seit einigen Wochen nicht mehr. Sie lebten zugespandenermassen von dem Erlös ihrer strafbaren Handlungen. Bei dem Zeugen Kuster hatten sie, als dieser bezahlte, einen Zwanzig Reichsmarkschein gesehen. Darüber hinaus vermuteten sie voraussichtlich noch grössere Geldbeträge und vor allen Dingen Lebensmittelmarken bei ihm. Kuster hatte schon am Vorabend die Angeklagte Christiaens zum Essen eingeladen und auch an diesem Abend Bier für die Angeklagten bezahlt. Er hatte für die Angeklagte Christiaens Fleisch- und Brotmarken zur Verfügung stellt und ihr auch jetzt Weissbrotmarken geschenkt und ihr - nach der Darstellung der Angeklagten - noch weitere Lebensmittelmarken in Aussicht gestellt. Der Angeklagte van de Velde hat behauptet, dass Kuster schon häufiger in der Wirtschaft, auch an ihn, Schwarzbrotmarken verkauft hätte, und auch erklärt, dass bei der Schlägerei vor dem Haus des Kuster es sich zwischen diesem und dem Angeklagten Petitjean um einen Streit wegen ~~Rück-
ke~~ von Geld und wegen Lebensmittel gehandelt habe. Diese Umstände zeigen, dass die Angeklagten den Zeugen Kuster als einen Mann ansahen, der über einige Geldbeträge und auch über Lebensmittelmarken verfügte. Beides benötigten die Angeklagten zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dringend und beschafften sie sich, wie die zahlreichen vorausgegangenen Diebstähle zeigen, nur durch Straftaten. Dem gegenüber wird der Hinweis der Verteidigung, dass nur RM 20.-- keine ausreichender Anreiz für die Angeklagten gewesen sei, und sie sich weitere Existenzmittel leichter und ungefährlicher durch Diebstahl hätten beschaffen können, weder dem Sachverhalt, dass nämlich die Angeklagten noch mehr Geld und Lebensmittelmarken bei Kuster vermuteten, noch der offenbar durch keine Bedenken beschränkten verbrecherischen Neigung der Angeklagten gerecht. Hätte nun der Angeklagte van de Velde lediglich die Christiaens von dem Zeugen Kuster trennen und verhindern wollen, dass sie mit ihm nach Hause zum Geschlechtsverkehr ginge, so hätte schon ein Wort oder eine Geste im Lokal genügt, um den dem Angeklagten van de Velde körperlich unterlegenen und zudem seiner Wesensart nach ängstlichen Zeugen Kuster zur Aufgabe seiner Absichten mit der Angeklagten Christiaens zu bestimmen. Er hätte auch nach der Art der Gäste und des Lokals keineswegs eine Störung des Geschäftsbetriebes befürchten müssen. Zudem würde der Angeklagte Petitjean, wenn eine Verabredung zwischen dem Zeugen Kuster und der Christiaens dem Willen des Angeklagten van de Velde

zuwider gelaufen wäre, als dessen Freund kann diese Verabredung vermittelt haben, wie sie auch in einem solchen Fall nicht vor den Augen des Angeklagten van de Velde von der Christiaens getroffen worden wäre. Denn dass sie mit van de Velde entzweit gewesen wäre, weil sie ihn als Dieb erkannt gehabt hätte, kann nicht wahr sein, da sie ja an der Diebstählen des Angeklagten van de Velde teilgenommen hatte und von deren Erträgnissen seit fast zwei Wochen gelebt hatte. Wenn aber der Angeklagte van de Velde, wofür die offene Verabredung der Christiaens mit dem Zeugen Kuster sprechen würde, ihr gegenüber die Rolle eines Zuhälters gespielt hätte, so hätte der Angeklagte van de Velde überhaupt keine Veranlassung gehabt, die Christiaens an einem Geschlechtsverkehr mit dem Kuster zu hindern. Wenn nun schliesslich van de Velde wirklich einen "Auftritt" in dem Lokal hätte vermeiden wollen, so hätte er draussen vor der Wirtschaft die Christiaens von Kuster, als diese zusammen auf die Strasse heraustraten, mit Leichtigkeit trennen können. Das hat er aber auch nicht getan, sondern hat das Nachkommen des Angeklagten Petitjean abgewartet, dessen Hilfe er eben für den Überfall benötigte, nicht aber zur Regelung seines Verhältnisses zur Christiaens. Hierfür konnte er im übrigen auch garnicht auf die Unterstützung des Angeklagten Petitjean rechnen, nachdem dieser ja gerade vorher die Christiaens an Kuster vermittelt hatte. So sind aufgrund eines offensichtlich schon in dem Lokal abgesprochenen Planes die Angeklagte Christiaens und der Zeuge Kuster von den Angeklagten van de Velde und Petitjean "in die Mitte" genommen worden, damit zix ihnen nicht entgehen konnte,

Kuster

wobei der Angeklagte Petitjean solange in dem Lokal bleiben musste, bis diese beiden es verlassen haben würden. Diese danach schon als höchstwahrscheinlich vorauszusetzende Absprache ist zudem noch von dem Zeuge Malaise bestätigt worden. Dieser hat nach seiner Bekundung an jenem Abend als Gast des Lokales bei einem Besuch der Toilette dort die beiden Angeklagten van de Velde und Petitjean angetroffen und gehört, wie sie sich bestätigten, den Mann zu überfallen, wobei das Mädchen die Geldbörse wegnehmen solle. An der Richtigkeit dieser beeidigten Aussage zu zweifeln, hatte das Gericht umso weniger Veranlassung, als durch sie eine ohnehin nach dem sonstigen Sachverhalt bereits in höchster Masse wahrscheinliche Verabredung zur gemeinsamen Tat bestätigt worden ist. Dass am Tage nach der Tat der Angeklagte van de Velde dem Zeugen Malaise nach dessen weiterer Bekundung von dem Überfall erzählt hat, wie nur er geschlagen habe und die Christiaens sich der Geldbörse habe bemächtigen wollen, und erklärt hat, sich auf dem Polizeirevier

selbst stellen haben, ist dann

Nach dem Überfall auf ihm durch Gew und bei dem übernommen hat Kuster in die

A./ 11
Angeklagten :
gingen die A
Messer & Co.
van de Velde
entwendete d
Franzosen Pi
Kleidungsstü
im Ostpark
de Velde sei
mit W Blut
bei dem Ange
vorgefunden

1.) In
van de Velde
anderen FBI
vor. Diese
durch "Ein
StGB) bega
(§ 243 Abs
Lette aus
Lagergrund
Diebstähle
Hineinkom
Angeklagte
dass er un
von Geräu

war der A
den Diebs
Christiaens

die Sache
Schmiere
Sie haben
sicht au
tätig ge
gemeins
Diebesgu

selbst stellen zu wollen, ohne es allerdings getan zu haben, ist danach nur noch von untergeordneter Bedeutung.

Nach alledem kann es sich nur um einen planmässigen Überfall auf den Zeugen Kuster gehandelt haben, bei dem ihm durch Gewalt die Geldbörse entrissen werden sollte und bei dem die Angeklagte Christiaens zunächst die Rolle übernommen hatte, den beiden Mitangeklagten den Zeugen Kuster in die Hände zu spielen.

A./ 11.) Die Nacht nach dieser Tat verbrachten die Angeklagten im Freien. Am Morgen des 1. November 1943 gingen die Angeklagten zu dem Ausländerlager der Firma Messer & Co. in die Kämmerstrasse. Während die Angeklagten van de Velde und Christiaens draussen warteten und aufpassten entwendete der Angeklagte Petitjean aus dem Lager einen dem Franzosen Piona gehörigen unverschlossenen Koffer mit Kleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen. Der Koffer wurde im Ostpark geöffnet. Aus ihm wechselte der Angeklagte van de Velde seinen Anzug, der aus dem vorausgegangenen Überfall mit $\frac{1}{2}$ Blut beschmutzt war. Restliche Gegenstände wurden bei dem Angeklagten van de Velde bei seiner Verhaftung ^{am 1. November 1943} noch vorgefunden. *Ein ferner Satz würde auf die beiden anderen Angeklagten bezuhen*

III.

1.) In den Fällen zu II 4, 8 und 11 hat der Angeklagte van de Velde Diebstähle nach § 242 StGB begangen; in allen anderen Fällen liegen schwere Diebstähle (§§ 242, 243 StGB) vor. Diese sind in den Fällen II 1), 2), 3), 5), 6), 7), 9) u. 10) durch "Einschleichen während der Nachtzeit" (§ 243 Abs. I Ziff. 7 StGB) begangen, in den Fällen II 6) u. 7) auch durch "Einbruch" (§ 243 Abs. I Ziff. 2, § 75 StGB), indem der Angeklagte eine Latte aus der Umzäunung des Lagers brach und so auf das Lagergrundstück gelangte. In allen Fällen der nächtlichen Diebstähle aus den verschiedenen Lagern war das heimliche Hineinkommen in die bewohnten Schlafräume, aus denen der Angeklagte durchweg gestohlen hat, nur dadurch möglich, dass er unter Deckung gegen Beobachtung und unter Vermeidung von Geräuschen mit aller Vorsicht eingedrungen ist.

An den Diebstählen in den Fällen II 6), 8), 9), 10) u. 11) war der Angeklagte Petitjean als Mittäter (§ 47 StGB), an den Diebstählen in den Fällen II 10) u. 11) war die Angeklagte Christiaens α als Mittäterin beteiligt.

Soweit die Angeklagten nicht selbst mit eigener Hand die Sachen weggenommen haben, sondern draussen aufgepasst und Schmiere gestanden haben, sind sie als Mittäter anzusehen. Sie haben die Tat jeweils als ihre eigene gewollt ohne Rücksicht auf das Mass, in dem sie bei der Ausführung selbst tätig geworden sind. Denn jeder dieser Diebstähle diente dem gemeinsamen Vorteil, auf diese Weise durch Veräusserung des Diebesgutes α Unterhaltsmittel zu verschaffen.

jedes einzelnen Volksgenossen, Kriegsverhältnisse für sich zu seinem persönlichen Vorteil unbekümmert um die Lage der Anderen auszunutzen. Dabei haben die Angeklagten sich nur vergangen, weil sie trotz einer auskömmlichen Arbeitsstelle und guter Versorgung zur Arbeit zu faul waren und lieber ein Vagabundenleben führten. Für solche Taten und Tüter verlangt das gesunde Volkempfinden eine besonders hohe und empfindliche Bestrafung. Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass die Angeklagten, wie sie zu ihrer Verteidigung vorgetragen haben, "nur" ihre eigenen Landsleute und andere ausländische Arbeiter geschädigt haben. Diese sind im Kriegseinsatz in Deutschland, tun hier ihre Pflicht und helfen dem deutschen Volke bei der Erringung des Endsieges. Sie haben damit einen Anspruch auf unbedingten Schutz durch das deutsche Gesetz. Die Persönlichkeit der Angeklagten erscheint jedenfalls dem Gericht dadurch keineswegs in einem besseren Lichte, dass sie sich als Opfer ihrer fortgesetzten Straftaten in erster Linie ihre eigenen, wie sie selbst im fremden Land zur Arbeit eingesetzten Landsleute ausgesucht haben. Die drei Angeklagten werden schon allein durch ihre gemeinen und ungewöhnlich rücksichtslosen Taten als Volksschädlinge gestempelt, ohne dass es dabei etwa unterschiedlich auf die Anzahl der von jedem der Angeklagten begangenen Diebstähle oder noch auf eine sonstige Beurteilung ihrer Persönlichkeit, die bei den Angeklagten van de Velde und Petitjean schon durch ihre Vorstrafe diese Feststellung nur noch unterstützen würde, entscheidend ankäme.

Demgemäss sind alle Angeklagten für ihre Diebstähle - mit Ausnahme des Angeklagten van de Velde # bei dem Diebstahl zum Nachteil des Zeugen Thiel II 4 - als **V o l k s s c h ä d l i n g e** (§§ 2,4 VVO) zu behandeln.

2.) Mit dem Überfall auf den Zeugen Kuster haben die drei Angeklagten gemeinschaftlich einen Strassenraub (§§ 249,250 Abs.I Ziff.2, 47 StGB) begangen, der nicht zur Vollendung gekommen ist, sondern nur als Versuch (§ 43 StGB) zu werten ist, da die beabsichtigte Wegnahme der Geldbörse nicht gelungen ist. Dass der Angeklagte van de Velde eine Waffe, nämlich einen Schlagring, bei sich geführt oder sogar gebraucht hätte (§ 250 Abs.I Ziff.1 StGB), hat sich mit Sicherheit nicht nachweisen lassen. *Wird das alle faul und fallen bei der Begehung geizig die gefälschten*

Auch diese Tat haben die Angeklagten unter Ausnutzung der Verdunklung begangen. Gegenüber einer ordnungsmässigen Beleuchtung in Friedenszeiten war es an dem Abend bei Ausschaltung aller Strassenlampen zum Schutz gegen Pliegerangriffe auf der Schnurgasse und der Graubengasse vollkommen dunkel, und zwar so dunkel, dass der Angeklagte van de Velde nach der Schilderung des Angeklagten Petitjean zum Betreten des Hauses Graubengasse 5 ein Streichholz anstecken musste. Die Dunkelheit erleichterte den beiden Angeklagten zunächst das unbemerkte Nachfolgen, schützte sie vor Überraschungen bei der Tat, verhinderte ihr Erkanntwerden und begünstigte eine etwa notwendig werdende Flucht. Diese Vorteile für die Begehung der Tat sind so nahe liegend, dass sie den Angeklagten keinesfalls entgangen sind und von ihnen bewusst in ihre

ffmay
unvollständig
9.2.13
die Zeugen
die graubengasse
mit dem
späteren
gab
aktive
keinesfalls
auf
an
mit

Betrachtungen über die Ausführung der Tat einbezogen worden sind. Die Angeklagten haben somit unter Ausnutzung der Verdunklungsmassnahmen ein schweres Verbrechen begangen und sich damit als skrupellose Feinde der Gemeinschaft gezeigt. Die Angeklagten haben feige die zum Schutze notwendige Verdunklung bei der die Unantastbarkeit des Lebens und des Eigentums jedes Einzelnen eine Selbstverständlichkeit ist, als willkommene Gelegenheit benutzt, um über einen harmlosen und gegen die Übermacht wehrlosen Strassenpassanten herzufallen. Sie sind danach sittlich so verkommen, dass auch diese Tat selbst für sich allein betrachtet, umso mehr aber im Zusammenhang mit den anderen vorausgegangenen Volksschändlingsthaten, sie ebenfalls als Volksschändlinge bezeichnet.

Dergemäss findet auch auf den gemeinschaftlichen versuchten schweren Raub § 2 VVO Anwendung.

Darüber hinaus haben die Angeklagten bei dem versuchten Strassenraub gegen den Zeugen Kuster durch Treten mit dem eisenbewehrten Schuh nach dem Kopf ihres Opfers ein Mittel angewendet, das dem Gebrauch einer Hieb- oder Stosswaffe gleich gefährlich ist. (§ 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5.12.39). Zwar haben die Angeklagten nur der Angeklagte van de Velde geführt, ^{Das ist aber keineswegs entscheidend.} Denn die Angeklagten hatten sich zu einem gemeinsam auszuführenden Raub verabredet, bei dem das Mass der anzuwendenden Gewalt sich nach dem von vorneherein nicht genau zu bestimmenden Ablauf der Ereignisse würde richten müssen. Bei einem solchen Überfall sind Fussritte, besonders wenn es an einer Waffe fehlt, durchaus naheliegende Mittel der Gewaltanwendung, sodass sie nicht etwa aus der Verstellung der Angeklagten ~~Petitjean und Christiaens~~ vor der Tat ausgeschlossen werden können. Wenn sie gleichwohl mit den Angeklagten van de Velde ^{und Petitjean} zur Tat schritten, so zeigt schon dies ihre Billigung dieser Art der Gewaltanwendung durch die Angeklagten van de Velde, wie sie im übrigen weiter dadurch dargetan ist, dass der Angeklagte Petitjean selbst bis zur Störung durch Hausbewohner trotz dieses Trittes seine Fauschläge auf Kuster fortgesetzt hat und die Angeklagte Christiaens noch weiter nach der Geldbörse des Kuster gegriffen hat. Die Angeklagten ~~Petitjean und Christiaens~~, die es planmässig unternommen haben, zu Dritt über einen alten Mann in der Stockdunkelheit einer Altstadtgasse herzufallen, können das Gericht in keiner Weise glauben machen, dass sie nun gerade wegen dieses - allerdings bei der Gesamtwürdigung der Tat entscheidenden - Trittes ^{von der Ausführung} der Tat durch die Angeklagten van de Velde abgerückt seien.

*O wie freut die Augen
Klugen Christiaens
sich solch ein gefahrloses
Mittel wie die
Strafgerichte.*

*Reyn Hagler
Valerius
auf weg auf
P. 1/3*

Fauschläge

und Petitjean

van Petitjean

Di
Gewaltt
besonde
einmal
Ausnutz
jungen
haben
der Alt
lassen
schon
lich r
und Fau
Behand
waren,
Stürm
keine
Dauers
ausgef
ganzen
Lebens
ist be
die we
und au
dabei
genies
Berüch
van d
zur A
zu er
von d
Schlä
Septe
Ausei
hat,
antis
hemmu
und s
Gewal
also
verbr
durch
näml

Chri
und
Unter
an d
Tatb
in o
sich
ihre
hat
hand
vors
ihre

Dieser von dem Gesetzgeber schon an sich als schwere Gewalttat behandelte Strassenraub stellt sich als ein besonders verabscheuungswürdiges Verbrechen dar. Es ist einmal unter den besonders erschwerenden Umständen der Ausnutzung der Verdunklungsmassnahmen begangen. Die beiden jungen und kräftigen Angeklagten van de Velde und Petitjean haben ihr Opfer in einer abgelegenen und menschenleeren Gasse der Altstadt durch die Angeklagte Christiaens sichern lassen, sind dort über ihn hergefallen und haben auf den schon am Boden liegenden wehrlosen alten Mann in ungewöhnlich roher Weise gemeinsam mit den Fäusten eingeschlagen und auf den Kopf getreten. Bei der Gefährlichkeit dieser Behandlung, deren sich die Angeklagten durchaus bewusst waren, kann es nur als ein Glücksfall durch die absaldige Störung der Täter bezeichnet werden, dass der Misshandelte keine schwereren Gesundheitschäden, vor allen Dingen keine Dauerschäden davon getragen hat. Die Tat haben die Angeklagten ausgeführt lediglich, um sich in den Besitz doch nach den ganzen Umständen nicht sehr erheblicher Geldmittel und einiger Lebensmittelmärken zu setzen. Dieser Beweggrund zur Tat ist bezeichnet für die Hemmungslosigkeit der Angeklagten, die wegen solcher geringer Gewinne rücksichtslos Gesundheit und auch das Leben ihres Opfers aufs Spiel setzten und sich dabei noch obendrein als das Gastrecht des deutschen Volkes geniessende Ausländer an einem Deutschen vergriffen haben. Berücksichtigt man dabei noch die Vorstrafen der Angeklagten van de Velde und Petitjean sowie ihre weiteren gleichzeitig zur Aburteilung stehenden schweren Straftaten und die daraus zu erkennende starke Kriminalität dieser beiden Angeklagten, von denen van de Velde bereits einschlägig wegen einer Schlägerei erheblich vorbestraft ist, und erst noch im September 1943 Verletzungen aus einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung an etlich mit Kameraden davongetragen hat, so sind diese beiden Angeklagten als gefährliche antisoziale Verbrecher zu kennzeichnen, die als besonders hemmungslose Persönlichkeiten in ihrer ständigen ~~kriminellen~~ und sich steigernden kriminellen Betätigung auch vor brutalen Gewalttätigkeiten nicht zurückschrecken. Bei ihnen entspricht also die Tat vom 31.10.43 durchaus ihrer Wesensart als Gewaltverbrecher. Sie sind nach dem gesunden Volksempfinden der durch § 14 der Gewaltverbrecherverordnung angedrohten Strafe, nämlich der Todesstrafe, würdig.

Diese Feststellung hat sich jedoch bei der Angeklagten Christiaens nicht treffen lassen. Sie ist noch unbestraft und hat sich bis kurz vor dieser Tat - mangels gegenteiliger Unterlagen - anscheinend ordentlich geführt. Ihre Beteiligung an den Straftaten, die zwar in gleicher Weise die gesetzlichen Tatbestände, auch den des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, ist offensichtlich auf den Einfluss ihrer Mittäter, in erster Linie ihres Geliebten van de Velde zurückzuführen. Sie selbst hat sich bei der Ausführung der Tat von der körperlichen Misshandlung des Opfers zurückgehalten. Wenn sie auch, wie die vorausgegangenen Feststellungen schon ergeben, die von ihren Mittätern begangenen Gewalttätigkeiten durchaus gebilligt

zo-
ter
res
ose
a
ME,
h-
d
t
im
chen
er
fomi
Fau
Luz
w
Hf
Gef

Luz
Hf
w
Gef

hat und sie sich demgemäss bei der Sühne der Tat als eines versuchten schweren Raubes anrechnen lassen musste, so war bei diesem als wesentlich geringeren aktive Betätigung zu würdigen Verhalten der Angeklagten Christiaens aus der Tat allein bei gleichzeitig nur unbedeutender Teilnahme an den umfangreichen übrigen Straftaten der beiden Mitangeklagten ein überzeugender Rückschluss, dass auch sie aus einer besonders rohen, gewalttätigen und brutalen Veranlagung heraus gehandelt hätte, nicht möglich. Ihre Beteiligung an der Gewalttat ist nicht soweit gehend, dass gegen sie nach dem gesunden Volksempfinden auf die Todesstrafe erkannt werden müsste. Allein aus dieser Erwägung hat das Gericht die Voraussetzungen Anwendbarkeit des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung auf die Angeklagte Christiaens abgelehnt.

3.) Die Angeklagten Petitjean und Christiaens haben seit dem Verlassen ihrer Arbeitsstellen, Petitjean, also seit ungefähr anfang Oktober 43, Christiaens seit ungefähr 20. Oktober 1943, wie das Gericht aus den bezüglich der Dauer sich widersprechenden Angaben der Angeklagten als nächstliegend angenommen hat, bis zu ihrer Verhaftung am 1.11.1943 von den Zuwendungen des Angeklagten van de Velde gelebt. Dieser hat ihren Lebensunterhalt mit dem Gelde bestritten, das er aus dem Verkauf der gestohlenen Sachen erlöst hat. Diese Einnahmequelle kannten die Angeklagten Petitjean und Christiaens genau. Sie haben sich damit einer fortgesetzten Hehlerei (Ersatzhehlerei) nach § 259 StGB schuldig gemacht, die sie gewohnheitsmässig (§ 260 StGB) begangen haben. Die Angeklagten haben durch die Aufgabe ihrer Arbeitsplätze damit durch den Verzicht auf ein regelmässiges eigenes Einkommen sich der laufenden Unterstützung durch den Angeklagten van de Velde überlassen und damit ihren Rang und Absicht, sich auf die Dauer von den Gewinnen aus den ständigen Diebstählen unter sich stets wiederholender Begehung von Hehlereien unterhalten zu lassen, bekundet.

Die Angeklagten van de Velde und Petitjean sind schliesslich als gefährliche Gewohnheitsverbrecher zu bestrafen. Die formellen Voraussetzungen dazu liegen gegen jeden von ihnen vor. Durch die Vorstrafen ist der Angeklagte van de Velde wegen zweier vorsätzlich begangener Vergehen zu

*fähig zum Verbrechen
werden kann*

161

zu Gefängnisstrafen von jeweils mindestens sechs Monaten verurteilt worden (§ 20 a Abs. 1 StGB). Auch ohne die übrigen Vorstrafen der beiden Angeklagten - Van de Velde wegen vorsätzlicher Vergehen und Petitjean wegen zweier vorsätzlicher Vergehen - haben sie sich durch die jetzt zur Aburteilung stehenden vorsätzlichen Straftaten in ~~weit~~ mehr als drei Fällen strafbar gemacht (§ 20 a Abs. II StGB).

Beide Angeklagte sind bereits in jungen Jahren straffällig geworden. Van de Velde hat nunmehr insgesamt mindestens 16 Straftaten, Petitjean 9 Straftaten begangen. Bei beiden Angeklagten haben die Straftaten an Schwere ständig zugenommen und ihre Krönung in der Gewalttat vom 31. Oktober 1943 gefunden. Bei ihnen handelt es sich nicht um eine rein zufällige Anhäufung von mehreren aus besonderen äusseren Anlässen begangener Straftaten; diese sind vielmehr aus dem inneren Hang der Angeklagten zur Begehung von Rechtsbrüchen, der sich noch durch laufende Kette verbunden, entstanden und durch ihn zu einer fortwährenden Kette verbunden. Ohne Grund haben die Angeklagten, ihre Arbeit aufgegeben und bewusst ein geordnetes Leben mit ausreichender Versorgung gegen ein nur durch fortgesetzte strafbare Handlungen zu fristendes Dasein eingetauscht. Sie haben damit ihre Ablehnung der sozialen Ordnung und ihre nur aus einem inneren Hang zur fortgesetzten Begehung von Straftaten verständliche Absicht unter Beweis gestellt, in Zukunft durch ständige Verbrechen sich eine Existenzgrundlage zu schaffen. Diese Absicht haben sie auch schon längst durch die vielen schweren und schwersten Rechtsbrüche, die sie jetzt Gegenstand dieses Strafverfahrens sind, in die Tat umgesetzt.

Die Angeklagten Van de Velde und Petitjean haben sich damit als Gewohnheitsverbrecher ausgewiesen. Ihre bisherige kriminelle Betätigung ^{bis jetzt} angesichts ihrer Hemmungslosigkeit und der in den Taten zum Ausdruck gekommenen ungewöhnlichen verbrecherischen Energie bei der Wirkungslosigkeit der früheren fühlbaren und verbüßten Strafen die ständige Gefahr der Fortsetzung solcher schwerer Straftaten und damit eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens in sich. Vor ihnen ^{muss} die Volksgemeinschaft durch besonders schwere Strafen geschützt werden.

*straffälligen jungen
Menschen*

Bei der Angeklagten Christians liess sich dagegen nicht feststellen, dass sie aus einer verbrecherischen Charakteranlage oder aus einem starken inneren Hang zum Verbrechen straffällig geworden sei. Zwar hat auch sie vier vorsätzliche und schwerwiegende Taten (§ 20 a Abs. II StGB) begangen. Ihr Es ist auch bei ihr eine Neigung zur häufigen Begehung zu Straftaten und nicht zuletzt aus der fortgesetzten gewohnheitsmässigen Hehlerei zu erkennen. Dass sie aber so stark wäre, um mit Wahrscheinlichkeit zu weiteren den Rechtsfrieden gefährdenden Rechtsbrüchen zu führen, liess sich heute noch nicht erhärten. Die Straftaten dieser Angeklagten sind in einem Zeitraum von nur ungefähr 10 Tagen begangen und, wie schon früher hervorgehoben, unter dem unmittelbaren Einfluss der Mitangeklagten, die die Angeklagte auf diesen Weg des Verbrechens gebracht haben. Sie ist noch nicht vorbestraft,

hat insbesondere im Gegensatz zu den Mitangeklagten noch keine Strafen verbüsst, sodass ein Rückschluss aus der Wirkungslosigkeit erlittener Vorstrafen gegen sie nicht gerechtfertigt ist. Es liegt durchaus im Rahmen des Möglichen, dass es sich bei der Angeklagten Christians um einmalige gelegentliche wenn auch sehr schwere Entgleisungen in ihrer Gesellschaft mit sehr Mitangeklagten gehandelt hat und dass die ohnehin wegen sie zu erkennenden schweren Strafen eine nachhaltige Besserung der Angeklagten herbeiführen wird.

IV.

Die Angeklagten Van de Velde und Petitjean haben für alle Straftaten die Todesstrafe verwirkt.

Einmal erfordert der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne gegen die Angeklagten als gefährliche Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe (§ 1 des Änderungsgesetzes). Die Angeklagten haben sich unter Verweigerung jeder geordneten Arbeit der Betätigung des Berufsverbrechers zugewandt und zahlreiche schwerste Straftaten mit der dringenden Gefahr ihrer Wiederholung begangen. Zum Schutz der Volksgemeinschaft vor solchen antisozialen und lichtscheuen Gesindel kommt nur die Todesstrafe in Betracht. Der Unwert der Angeklagten, die sich eindeutig zur Verbrecherlaufbahn bekannt haben, ist so gross, dass keinerlei Hoffnung mehr besteht, aus ihnen noch jemals brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft machen zu können. Sie müssen deshalb und wegen der Schwere der Straftaten zu deren gerechter Sühne ausgemerzt werden.

Für den versuchten Strassenraub sind die Angeklagten weiterhin der Todesstrafe auch aus dem auf diese Tat anzuwendenden § 1 der Gewaltverbrecherverordnung als Gewaltverbrecher verfallen.

Auch für die Volksschädlingstaten haben diese beiden Angeklagten die Todesstrafe aus §§ 2 und 4 VVO verdient. Bei der kriminellen Persönlichkeit der Angeklagten und dem schweren Unrechtsgehalt ihrer Straftaten, wobei hier der Hinweis auf die früheren Ausführungen genügt, liegt ebenso ein besonders schwerer Fall nach § 2 VVO vor, wie das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftaten die Todesstrafe erfordert (§ 4 VVO).

Demgemäss waren die Angeklagten Van de Velde und Petitjean zu T o d e zu verurteilen.

~~Gegährten die Strafe Lebenszeit als Ersatz für die Ordnung von Sicherungsmassnahmen (§ 42 e StGB) nicht~~

Die Ehrlosigkeit der Taten rechtfertigt die Aberkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit (§ 32 StGB).

fen zur konnte denjeni verlei dass ei Diebsti empfind Annahme noch ni gonnen zu der nach i Verfüh Das Ge suchter) strafe 4 VVO. Jahren auf ei erford Strafe von si

Dauer gerech

konnt kannt

Velde gesto freie diese

muss ten ligt des

erwe der nich Sarr nom

162

Die Angeklagte Christians hat ebenfalls harte Strafen zur gerechten Sühne ihrer Taten verdient. Ihr gegenüber konnte es jedoch, da ihre Verbrechen an Schwere immerhin hinter denjenigen der Mitangeklagten zurückbleiben und sie von diesen verleitet worden ist, auch bei Berücksichtigung des Umstandes, dass sie wegen des versuchten Strassenraubes und der beiden Diebstähle als Volksschädling zu bestrafen ist, bei allerdings empfindlichen Zuchthausstrafen verbleiben. Das Gericht hat die Annahme eines besonders schweren Falles des § 2 VVO bei dieser noch nicht vorbestraften Angeklagten und ihren erst soeben begonnen Straftaten abgelehnt und ist aus diesen Erwägungen auch zu der Überzeugung gekommen, dass das gesunde Volksempfinden nach ihrer Persönlichkeit als Verbrecherin aus Gelegenheit und Verführung noch nicht die Todesstrafe verlangt. (§ 4 VVO). Das Gericht hat gegen die Angeklagte Christians wegen des versuchten Strassenraubes aus § 2, VVO. auf eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren, wegen der beiden Diebstähle aus §§ 2 und 4 VVO. bzw. aus § 4 VVO. auf eine Zuchthausstrafe von je zwei Jahren und wegen der gewohnheitsmässigen Hehlerei aus § 26a StGB auf eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten als erforderliche aber auch ausreichende Sühne erkannt. Aus diesen Strafen ist entsprechend § 24 StGB. eine Gesamtzuchthausstrafe von sieben Jahren gebildet worden.

Die Aberkennung der Ehrenrechte auf die angemessene Dauer von sieben Jahren ist aus der Ehrlosigkeit der Straftaten gerechtfertigt (§ 32 StGB.).

Der im wesentlichen geständigen Angeklagten Christians konnte die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet werden.

V.

Hinsichtlich der Anklage gegen den Angeklagten Van de Velde, am 18.6.1943 dem Zeugen Thiel einen Betrag von RM 100.-- gestohlen zu haben, war der Angeklagte wegen erwiesener Unschuld freizusprechen, da der Zeuge Thiel glaubhaft bestätigt hat, dieses Geld dem Angeklagten geliehen zu haben.

Gegenüber dem Angeklagten Petitjean und Christians musste von der Anklage, bei dem schweren Diebstahl des Angeklagten Van de Velde am 29. Oktober 1943 zu II 7 als Mittäter beteiligt gewesen zu sein, Freisprechung aus dem tatsächlichen Grunde des mangelnden Beweises erfolgen.

Bei der gegen den Angeklagten Van de Velde nicht zu erweisenden schweren Diebstahl zum Nachteil Raymond (zu II 9b der Anklage) bedurfte es eines ausdrücklichen Freispruches nicht, da insoweit mit dem abgeurteilten Diebstahl zum Nachteil Sarrat (zu II 9a der Anklage) eine einheitliche Handlung angenommen war.

VI.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen mit Ausnahme der ausscheidbaren Kosten durch die teilweise Freisprechung der Angeklagten entstanden sind und die der Reichskasse zur Last fallen.

Diese Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 StPO.

Richard

Hanz

M.

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung
für die A
Verbuchungsstelle: Einzel des

Gericht (oder Staatsanwaltschaft)
Bezeichnung der Angelegenheit:
wegen
Termin am

1	Name und Vorname Berufsangabe Aufenthaltsort
2	Stunde a) des Termins b) der Entlassung
3	a) Antritt b) Beendigung der
4	Berechnung der Entschädigung a) Vergütung für Wahrnehmung des für schriftliches Gutachten b) Reiseentschädigung c) Aufwand außerhalb des Aufenthalts d) Übernachtungsgeld e) Sonstige notwendige Ausgaben
5	Summe und Quittung

Festgestellt (auf *R.M.*)
Der Sachverständige erklärt, dass er keinen Vorschuss erhalten zu haben und die Höhe der Auslagen.
Durchschrift der Kassenanweisung geben.
(Name)
Sachlich richtig.
Auszahlen und, wie oben, den
Haushaltsausgabe zu buchen.
(Behörde)
HKR. Nr. 174. Ka
(Unterschrift)

Frankfurt a.M., den 2.11.43.

1.K./

Der Festgenommene René van de Velde erklärt auf Vorhalt verantwortlich

Z.S.

Jch bin seit Juni 1942 in Deutschland und habe im Anfang als Gärtner in Griesheim bei einem Gärtner gearbeitet. Jetzt bin ich als landwirtschaftlicher Arbeiter in Oberursel, bei dem Landwirt Karl R u p p e l beschäftigt. Den Petitjean und die Daniel (Bernard) habe ich hierin einer Wirtschaft kennengelernt. Am 31.10.43 waren wir zusammen in der Schnurgasse in einer Wirtschaft. Wir saßen zusammen mit einem Deutschen, ob er K u s t e r heisst, weiss ich nicht. Kuster bezahlte für Petitjean und die Daniel je ein Glas Bier, für mich aber nicht. Kuster bot uns Brotmarken an, und zwar 1500 gr Schwarzbrot zu 8 bis 10 RM. Jch hatte vorher schon einmal von demselben Mann 1500 gr Brotmarken für 8 RM gekauft. Kuster wollte auch der Daniel Brotmarken schenken, wenn sie mit ihm in seine Wohnung geht. Er wollte ihr auch Geld geben.

Die Daniel ging auch mit Kuster zusammen fort, ich wusste, dass sie in die Wohnung des Kuster gehen wollten, zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs. Jch ging mit dem Petitjean, dem Kuster und der Daniel nach, denn ich hatte Angst, dass er Kuster die Daniel einschliesst und ihr etwas antut. Als beide im Hauseingang angelangt waren und Kuster die Haustüre zumachen wollte, bin ich in den Hausgang und habe Kuster am Hals gefasst, und habe ihn gewürgt. Er Kuster fiel hierauf zu Boden. Jch bestreite, Kuster, als er auf dem Boden lag, mit dem Fuss getreten zu haben. Jch habe auch mit einem anderen Gegenstand den Kuster nicht geschlagen.

Als Kuster auf dem Boden lag, kam Petitjean hinzu und hat ihm die Taschen durchsucht. Der mir vorgezeigte dicke starke Bleistift ist nicht mein Eigentum, ich weiss auch nicht wem er gehört. Jch habe mit dem Bleistift bestimmt nicht zugeschlagen.

Jch hatte bestimmt nicht die Absicht, den Kuster zu berauben und ich habe mich auch vorher weder mit Petitjean noch mit der Daniel darüber unterhalten. Jch bin lediglich dem Kuster gefolgt, weil ich dachte, dass er der Daniel etwas antut. Jch unterhalte mit der Daniel ein Verhältnis und wollte nicht haben, dass sie mit Kuster in seine Wohnung zum Geschlechtsverkehr geht.

als Dolmetscher:

T. Krieger

v. g. u.
 René van de Velde
 J. m.
 Raffley

Der Poli
 Krimin
 Polizei-
 276
 er
 stgenom
 das Poli
 a) Famil
 (bei F
 b) Vorm
 (Ruf
 Beruf
 über das
 haben, Ha
 hilfe, Ges
 gehille. V
 Erwerb
 Gebore
 Wohnu
 Staats
 Religi
 n. 2. 3. 4.

Frankfurt a.M., den 2.11.43.

Die Festgenommene Victorine D a n i e l, geb. Bernard erklärt

7. a) Familienit verantwortlich.

Z.S.

b) Vor- u. F.

c) Wohnm.

seit 4 Monaten in Deutschland und habe als Uniformnäherin hier

86 gearbeitet. Seit 14 Tagen bin ich als Munitionsarbeiterin

stätigt, kann aber den Namen meines Arbeitsgebers nicht angeben.

Et t i j e a n und Van d e Velde habe ich erst hier in Deutsch

ad kennengelernt und zwar in einer Wirtschaft. Es ist richtig, dass

am Sonntag den 31.10.43 abends in der Wirtschaft zum "Alten Fritz

in der Schnurgasse gewesen bin. Dort hat uns ein Deutscher, wie er

heißt, weiß ich nicht, ein Glas Bier bezahlt. Dieser Mann hat uns von

Teisbrotmarken angeboten. Sie hätten das abgelehnt, da sie selbst Gem

marken gehabt hätten. Der Deutsche verließ dann die Gastwirtschaft.

Ich bin mit ihm weggegangen, und zwar bis an seine Zimmertür, denn ich

sollte mit ihm in seine Wohnung gehen, wo er mit mir verkehren wollte.

Van de Velde und Petitjean folgten uns beiden. Als sie an der Haus-

türe angekommen waren und den Hauseingang betraten, stürzte sich Van de

Velde auf den Deutschen und würgte ihn am Hals, und warf ihn schlie

lich zu Boden. Der Deutsche (K u s t e r) wehrte sich heftig dagegen.

Sie warfen sich auf den Boden herum und es kam Petitjean noch hinzu-

gesprungen. Er versuchte durch die Taschen zu durchsuchen, konnte

aber nichts finden. Der Kuster wehrte sich heftig dagegen. Kuster konnte

gar nicht richtig schreien, weil ihm Van de Velde den Hals zudrückte,

so dass ihm das Blut aus dem Mund kam. Van de Velde hat auch den Kuster

mit den Füßen gegen den Kopf getreten und ebenfalls verletzt. Während

des Kampfes kam eine Frau im Hause mit dem Licht dazu und ich ging

flüchtig. Ich kann nicht sagen, ob dieses eine Frau gewesen ist.

Als ich fortgelaufen bin, kamen mir Van de Velde und Petitjean gleich

nachgelaufen. Wir liefen an die Strassenbahnlinie Nr. 14. Wir fuhrten

damit zu der Hanauer Landstrasse, bei Fa. Messer & Co., wo Petitjean

arbeitet.

Frage: Hatten Sie sich mit Petitjean und Van de Velde in der Wirtschaft

verabredet, den Kuster zu überfallen?

Antwort: Nein wir hatten uns nicht verabredet, die beiden sind mir ge-

folgt, ob sich die beiden aber verabredet hatten, kann ich nicht sagen.

Wir haben dann alle drei in einem Strohhaufen im Feld genächtigt.

Am nächsten Morgen ging ich wieder in meine Arbeitsstelle und abends b

ich dann festgenommen worden.

als Dolmetscher:

v. Daniel u.

Jch will noch bemerken, dass ich dem Van de Velde nachträglich noch Vorwürfe macht, und wir beide dieserhalb noch in Streit gerieten, worauf mich Van de Velde in das Gesicht schlug und mich an der Oberlippe und dem Kinn verletzte. Er sagte, dass mich/s eine Sache gar nicht angehe und ich solle mich um mich kümmern. Jch war überhaupt haben, dass Van de Velde den Kuster misshandelt. Jch war überhaupt mit den ganzen Vorgängen des Van de Velde nicht einverstanden.

Wie mir bekannt ist, ist Van de Velde bereits seit 1 1/2 Monat ausser Arbeit und treibt sich umher. Er schläft meistens in einem Strohhäufchen in der Hanauer Landstrasse, wo er auch an dem fraglichen Abend wieder gewesen ist.

v. Petitjean g. Messer u.

Als Dolmetscher:

T. Neuberger

g. *Lippert* o.
Kriminalsekretär

1. k.

Frankfurt a/M den 2. 11.43.

Die Beschuldigten sind hier aktenmässig nicht bekannt. Der "atbestand ist in der Anzeige auch nicht eingehend geschildert. Da auch die Angaben der Beschuldigten widersprechend sind, ist unbedingt eine Gegenüberstellung auch mit dem Anzeiger erforderlich. Er ist dieserhalb für heute nachm. bestellt. Wie durch telef. Nachfrage bei der Polizei in Oberursel festgestellt wurde, hat Van de Velde noch nicht bei dem Landwirt Ruppel dortselbst gearbeitet. Er wurde angeblich im September nach dort verpflichtet, hat sich auch dort einmal sehen lassen, ist aber gleich wieder fortgegangen, weil er angeblich wieder nach Frankreich zurück wollte. Wo er sich aufgehalten hat, ist dort nicht bekannt.

Staatliche Kriminalpolizei
Frankfurt
K

*mit
Lippert*

Vermerk!

Bei der Fa. Messer u. Co. wurde festgestellt, dass Petitjean dort wohl beschäftigt hat sich aber seit dem 4.10.43 nicht mehr sehen lassen. P. soll auch gestern einen Arbeitskameraden bestohlen haben. Dieser wird von der Fa. Messer zu seiner Vernehmung nach hier gesandt.

Lippert
Krim. Sekr.

Lippert

1944/12/14

der Stresse standen. Während ich jetzt auf dem Boden lag, kam die Daniel dazu und kniete sich neben mich und fasste mir sofort in hintere Hosentasche, worinnen ich meine Geldbörse hatte. Sie konnte aber die Geldbörse nicht bekommen, denn ich hielt sie krampfhaft fest und sie zog mir nur die Schlüssel heraus, die sie auf die Erde warf. Ich hatte bereits laut um Hilfe geschrien. Petitjean war jetzt auch dazu gesprungen und hat ebenfalls auf mich eingeschlagen, und zwar mit der Faust auf den Kopf und ins Genick. Ich wurde auch mit Füßen getreten, doch kann ich nicht genau sagen, wer mich getreten hat. Auf meine Hilferufe war meine Hauswirtin, Frau Mina H o p f, mit einer Petroleumlampe dazu gekommen und rief ~~xxxxxxx~~ den Namen " Hans". Es ist dieses ein anderer Hausbewohner. Sie leuchtete jetzt nach mir und in diesem Licht erkannte ich alle diese Personen die aber sofort davolliefen. Es besteht aber kein Zweifel, dass es hier festgenommen Personen gewesen sind, die mich überfallen haben. Diese drei Personen müssen aber schon den Überfall auf mich in der Wirtschaft miteinander besprochen haben, denn sie haben, als ich den Zwanzigmarkschein wechseln liess, gesehen, dass ich Geld habe und wohin ich es steckte, denn sie haben gleich miteinander getuschelt, was ich aber nicht verstehen konnte, und Van de Velde hatte sich kurz vor mir auf die Strasse begeben, um zu sehen, wohin ich ginge. Petitjean und die Daniel haben direkt hinter mir das Lokal verlassen und sind mir gefolgt, was von der Tochter des Wirtes Heilmann beobachtet wurde.

Ich betone nochmals, dass ich mich mit diesen Personen in dem Lokal nicht unterhalten habe und ihnen auch weder etwas angeboten oder verkauft habe. Ich habe diese Personen wohl auch schon früher in dem Lokal gesehen, aber noch niemals mit ihnen gesprochen.

Ich bin seit Dezember 1942 beim Heeresbekleidungsamt, Hauptamt Fachsenheim, als Transportarbeiter beschäftigt und bin noch unbestraft. Ich habe jetzt in allen Teilen die reine Wahrheit gesagt und war bestimmt nicht betrunken, oder angetrunken.

Ich will noch bemerken, dass ich meine Schlüssel und den fraglichen Bleistift erst gefunden habe, als ich mit einem Polizeibeamten den Tatort nochmals absuchte. Der Bleistift ist nicht mein Eigentum und ich glaube auch nicht, dass die Verletzung mit dem Bleistift verursacht worden sein kann. Ich gebe ein ärztl. Attest über meine Verletzung zu den Akten. Von dem mir hier vorgezogenen neuen Füllfederhalter und dem Drehbleistift ist mir nichts bekannt.

V. E. U.
W. O.
Krim. Sekr.

1. K.

Frankfurt a/M den 3.11.43. 10

Nochmals vernommen erklärt der festgenommene Gene Van de Velde nach eingehender Belehrung auf Vorhalt verantwortlich.

z. S.

Ich bleibe meinen Angaben, die ich bei meiner gestrigen Vernehmung gemacht habe. Ich habe auch beobachtet, dass Kuster sich mit der Daniel unterhalten hat und sich verabredeten nach der Wohnung des Kuster zu gehen, Ich habe die Unterhaltung selbst nicht verstanden, sondern nur aus den ganzen Benehmen geschlossen, was Kuster wollte. Petitjean, der dabei sass und die Unterredung verstanden hat, hat mir es nachher auch erzählt. Es ist richtig, dass ich das Lokal kurz vor Kuster verlassen habe, ich wollte beobachten, was Kuster macht und ob die Daniel mit ihm geht. Ich habe dann auch gesehen, dass die Daniel mit Kuster gegangen ist und zwar gingen sie eingehängt. Petitjean folgte dann mit mir, dem Kuster mit der Daniel. Den Vorfall vor der Haustür habe ich bereits gestern geschildert. Ich bestreite aber entschieden den Kuster mit einem harten Gegenstand auf den Kopf geschlagen und verletzt zu haben. Ich bestreite auch den Kuster mit den Füßen getreten zu haben, obwohl die Daniel dieses angibt.

Auf Vorhalt: Es ist richtig, dass ich durch das hiesige Arbeitsamt nach Oberursel, zu dem Landwirt Ruppel vermittelt worden bin, aber die Arbeit nicht angetreten habe, sondern gleich wieder nach Frankfurt a/M zurück bin weil mir die Arbeit nicht gefallen hat. Meine Kleider befinden sich noch bei Ruppel. In dieser Zeit habe ich mich bei ^{Waffen} SS gemeldet und zwar bei der Arbeitsfront hier. Eine Bescheinigung darüber habe ich jedoch nicht.

Frage: Wo haben sie sich die ganze Zeit, da Sie keine Wohnung haben, aufgehalten?

Antwort: Ich habe drei mal im Strohhafen und sonst bei meinen Kameraden geschlafen, und zwar bei Petitjean. Eine feste Wohnung habe ich nicht. Mit uns hat auch die Daniel genächtigt.

Ich bestreite, mich mit Petitjean und der Daniel verabredet zu haben, den Kuster zu überfallen und zu berauben.

Als Dolmetscher.

Kaan
Krim. Beamter.

v. g. u.
Gene Van de Velde
.....
g. w. o.
Willi
Krim. Sekr.

Frankfurt a/m den 3.11.43.

1. K.

Nochmals vernommen erklärt der Festgenommene
Raymond Petitjean
auf Vorhalt verantwortlich.
z. S.

Nach eingehender ~~Belehrung~~ Belehrung erkläre ich heute, dass ich
meine Angaben, die ich gestern bei meiner Vernehmung gemacht habe,
in allen Punkten aufricht erhalte. Ich habe bestimmt beobachtet, dass
sich Kuster mit der Daniel unterhalten hat und sie ersuchte, mit ihm
auf sein Zimmer zu gehen. Ich habe die Unterhaltung nicht genau ver-
standen, aber Kuster hat mir vorher seine Schlüssel gezeigt und mich
gefragt, ob die Daniel mit ihm gehen würde.. Ich sagte ihm aber,
dass ich das nicht wissen kann.

Ich bestreite an den Kuster herangetreten zu sein, dass er mir ein
Glas Bier bezahlt. Kuster hat bestimmt mit der Daniel das Lokal ver-
lassen und ist dann mit ihr eingehängt nach seiner Wohnung gegangen.
Van de Velde hat mir durch Pfeiffensignal zu verstehen gegeben, dass
auf der Stasse warte. Ich bin dann mit Van de Velde gefolgt.
Ich bestreite, den Kuster auf der Strasse geschlagen zu haben. Ich habe
mich an der Wache überhaupt nicht beteiligt, sondern ich wollte nur
Van de Velde von Kuster fortbringen.

Auf Vorhalt.: Es ist richtig, dass ich bei der Fa. Messer u! Co
als Arbeiter verpflichtet bin und seit 4.10.43 nicht mehr dort arbeite.
Eine Entschuldigung dafür habe ich nicht.

Frage: Wo haben Sie sich die ganze Zeit aufgehalten und von was
haben Sie gelebt?

Antwort: Ich hatte etwa RM 300- mir erspart und dieses Geld jetzt
verbraucht.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich bei der Fa. Messer einen Kameraden
bestohlen haben soll, so kann ich nur sagen, dass dies nicht zutrifft.
Mir ist von einem solchen Diebstahl nichts bekannt.

Als Schmeichelei:
Hocan
Krim. Jeanster

v. g. u.
Petitjean... Raymond
g. w. o.
Krim. Sekr.



Anlagen zur Erze...

Messer & Co. G. m.

An das
Polizei
F. r. a.

Ihre Zeichen:

Betrifft: Fran
web.

liche Ziti
Polizeistelle
K. 1

1.)

2.)

3.)

4.)

M. W. H. W.



MESSER & CO · G · M · B · H

FRANKFURT AM MAIN

Fabrik für Apparate und Werkzeuge zur autogenen Metallbearbeitung und für elektrische Schweißung
Anlagen zur Erzeugung von Azetylen, gelöstem Azetylen (Dissousgas), Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff · Autogen-Schweißmaschinen
Autogene Oberflächenhärtung · Elektrische Lichtbogen- und Widerstand-Schweißmaschinen · Umhüllte Elektroden

Messer & Co · G · m · b · H, Frankfurt a. M. 1, Hanauer Landstr. 310-326

An das
Polizei Präsidium
Frankfurt/Main

Zuständig für telefonische Rückfragen

Herr **V ö l k e r**

Ihre Zeichen:

Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Tag:

Völker/Mo.

3.11.43

Betrifft:

Franz. Staatsangehöriger Raymond Charles Petitjean, 326
web. 27.4.20 in Epinal, wohnhaft im Lager MESSER Hanauer Landstr.

Der oben angeführte französische Arbeiter hat am 5.10.43
das Lager Hanauer Landstrasse 326 verlassen und hat seit die-
sem Tage auch nicht mehr gearbeitet. Wir vermuten, dass sich
derselbe in der Stadt herumgetrieben hat und dadurch seiner
Arbeitsdienstpflicht nicht nachgekommen ist. Wir erstatten
Anzeige wegen Arbeitsvertragsbruchs.
Wie uns unser französisches Gefolgschaftsmitglied B. P i o n a
mitgeteilt hat, hat Petitjean am Montag, den 1.11.43 aus dem
Lager Kämmerleistrasse 1 Bekleidungsgegenstände des Piona ent-
wendet.

Heil Hitler!

ppa. Messer & Co., G.m.b.H.

10 43 20 19

Es wird ersucht, bei allen
Angelegenheiten die nachfolgende
Beschreibung zu geben.

Beschreibung

VO Ga 15/43

Haftbefehl.

- 1.) Der Gärtner René van der Velde, geb. am 24.2.1918 in St. Sauveur/Frankreich, wohnhaft in Oberursel/Ts., Ackergasse 28, kath., ledig, Franzose.
- 2.) Der Arbeiter Raymond Petitjean, geb. am 27.4.1920 in Epinal/Frankreich, wohnhaft in Frankfurt/Main, Daimlerstrasse, kath., ledig, Franzose.
- 3.) die Arbeiterin Victorine Christiaens, geb. Bernard, geb. am 12.12.1920 in Chalerroi/~~Frankreich~~ Belgien, wohnhaft in Frankfurt/Main, Hiddastrasse 86, kath., verheiratet, Französin,

sind ~~ist~~ zur Untersuchungshaft zu bringen. ~~ist~~ wird beschuldigt, in Ffm. in nicht rechtsverjährter Zeit ~~ist~~ werden ~~ist~~ Geheim oder als Mittäter ihren Arbeitsplatz ohne Grund verlassen zu haben, ~~ist~~ haben sich des Diebstahls schuldig gemacht zu haben, ~~ist~~ - Vergehen nach § 242 STGB., VO, über die Lohngestaltung und ~~ist~~ den Arbeitsplatzwechsel -

Sie sind ~~ist~~ dieser Straftat dringend verdächtig und fluchtverdächtig, ~~ist~~ mit ~~ist~~ auf die Höhe der zu erwartenden Strafe, ~~ist~~ auch da sie Ausländer sind.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Amtsgerichtsamt.

178

Strafgefängnis
Pfm.-Freungesheim

Fransose

168

Eingeliefert - Gestellt
31. 10. 44
Gefängnis - Pfm.
Gefängnis - Pfm.

(Rufname)

(Familienname) 914/44

Gefangenenbuchnummer:

Raymond Charles Petitjean

geb. am 27. 4. 1920 in Epinal

bei ... Beruf: Arbeiter

Befennnis: k Wohnung: Pfm. Daimlerstr.

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

ledig

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Etern, Ehegatte usw.):
Vater: Charles P. Epinal St. Michel 57

Mutter: Jeanne P. geb. Boirod

- Verurteilungen u. Strafen usw.:
- Zuchthaus,
 - Gefängnis,
 - Haft,
 - Geldstrafe,
 - Sicherungsverwahrung,
 - Arbeitshaus,
 - Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - Unterbringung in Trinkerheilanstalt
- Einmalig entlassen im Jahre:

Gefängnis- bezeichnung oder Anstalt um zunehmende Behörde	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherheit u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Unterbringungsdauer	Straf- oder Verwahrungszeit		Als Aufnahmemitteilung zu an
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	
St. A. Pfm. 31. 6. 8. 44 2068/44	10. 44	schw. Raub	zum Tode	Uhr	Uhr	H. A. Pfm. J. A.: Prokurator
n.d. Verhaftung 157/44				Uhr	Uhr	Verwaltungs- inspektor - sekretär Arbeitsverwaltung Straßf. Zegel in Berlin

Besgl. A 10 Mitteilung der Aufnahme an die Behörde, die um Aufnahme ersucht hat.
198x210 mm (rot).

						J. A.: Prokurator Verwaltungs- inspektor - sekretär Arbeitsverwaltung Straßf. Zegel in Berlin
				Uhr	Uhr	
				Uhr	Uhr	
				Min.	Min.	

Besgl. A 10 Mitteilung der Aufnahme an die Behörde, die um Aufnahme ersucht hat.
198x210 mm (rot).

Justizinspektor
Kaaß

